Landeshauptstadt Hannover Datum 12.10.2004

Einladung

zur 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Montag, 25. Oktober 2004, 15.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

2. **EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE**

3. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am**

4. **Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung am 08.10.2004**

5. **Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 - 2007 (DS 2669/2003), hier: Einsparungen in der Grünflächenpflege durch Extensivierung und Verkauf von Spielplätzen**
(Drucks. Nr. 0807/2004 mit 2 Anlagen)

5.1. **Stellungnahme der Verwaltung zur Anhörung der Drucksache 0807/2004 in den Stadtbezirksräten**
Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 – 2007 (DS 2669/2003), hier: Einsparungen in der Grünflächenpflege durch Extensivierung und Verkauf von Spielplätzen
(Drucks. Nr. 0807/2004 E1)

6. **Datenbank zum Zuwendungscontrolling: Erste Auswertungen der Anträge auf Zuwendung zu den Haushaltsplanberatungen 2005**
(Informationsdrucks. Nr. 1940/2004 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

7. **Beihilfe AWO FSTJ Mittelfeld**
(Drucks. Nr. 1576/2004)

8. **Abschlussbericht FSTJ der AWO, Beihilfe 2004/2005**
(Drucks. Nr. 1646/2004 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

8.1. **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 1646/2004, Abschlussbericht zum Projekt "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr"**
(Drucks. Nr. 2089/2004)

9. **Heimverbund - Berichtswesen für das Jahr 2004**
(Drucks. Nr. 2153/2004 mit 2 Anlagen)

10. **Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe**
(Drucks. Nr. /2004 mit 4 Anlage) - wird nachgereicht

11. **Kontaktmanagement in der Erziehungshilfe im Stadtbezirk Ricklingen**
(Drucks. Nr. /2004 mit 1 Anlage) - wird nachgereicht

12. **Ersatzbau hier: Kindertagesstätte Thorner Straße 2 b**
(Drucks. Nr. 1927/2004 mit 6 Anlagen)

13. **Antrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Nicht-Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln in städt. u. stadtnahen Einrichtungen**
(Drucks. Nr. 1537/2004)

14. **Antrag von Frau Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative**
(Drucks. Nr. 1237/2004)

14.1. **Stellungnahme zum Antrag von Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative**
(Drucks. Nr. 1237/2004 S1)

15. **Einführung eines Essengeldes in den städtischen Kindertagesstätten**
(Drucks. Nr. 1615/2004 N1 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

16. **Antrag der CDU-Fraktion für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Mädchenarbeit im Kleinen Jugendtreff "GoHin"**
(Drucks. Nr. 2092/2004)

17. **Bericht des Dezernenten**

Im Falle der Verhinderung benachrichtigen Sie Ihre Stellvertreterin/Stellvertreter bitte selbst.

S c h m a l s t i e g

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Stadtbezirksräte
01 - 10 und 13
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
An den Stadtbezirksrat
Ahlem-Badenstedt-Davenstedt
(zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat
Herrenhausen-Stöcken
(zur Kenntnis)
An die Kommission für Kinder- und
Jugendhilfeplanung (zur Kenntnis)

Nr. 0807/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP Ersetzt die Drucks. Nr. 0791/2004

Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 - 2007 (DS 2669/2003), hier: Einsparungen in der Grünflächenpflege durch Extensivierung und Verkauf von Spielplätzen

Antrag,

1. die Extensivierung der in der Anlage 1 benannten Spielplätze und ihre Umwandlung in Grünflächen zu beschließen,

   - Anhörungsrecht der Stadtbezirksräte nach § 55c, Abs. 3 NGO für die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Spielplätze
   - Entscheidungsrecht des Verwaltungsausschusses nach § 57, Abs. 2 NGO

2. der dauerhaften Aufgabe der in der Anlage 2 benannten Spielplätze zuzustimmen

   - Anhörungsrecht der Stadtbezirksräte nach § 55c, Abs. 3 NGO für die in ihrem Stadtbezirk gelegenen Spielplätze
   - Entscheidungsrecht des Verwaltungsausschusses nach § 57, Abs. 2 NGO

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

1. Vorbemerkungen

Um die im Haushaltskonsolidierungsprogramm 2005-2007 beschlossenen Einsparungen zu erzielen, mussten auch für die Grünflächenpflege Sparvorschläge ausgearbeitet werden. Sie sind im Bogen 316 der Aufgabenkritik konkretisiert und im Grundsatz mit Drucksache 2669/2003 vom Rat beschlossen worden (Anlage 1 zur DS 2669/2003, Nr. 135). Ein Teil der notwendigen Einsparungen bezieht sich auch auf die Pflege der 438 vorhandenen öffentlichen Spiel- und Bolzplätze.

Inzwischen wurde für die Spiel- und Bolzplätze ein Konzept erarbeitet, auf welche Weise die Einsparungen erreicht werden können, das hiermit den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt wird (entsprechend Drucksache 0179/2004, in der beschlossen wurde, dass Einzelfallentscheidungen unter Einbeziehung der Stadtbezirksräte herbeizuführen sind). Da mit den Einsparungen bereits 2004 begonnen werden soll, sind die notwendigen Beschlüsse noch vor der Sommerpause erforderlich.

Die Hauptkostenfaktoren bei den bestehenden Spiel- und Bolzplätzen sind die wöchentliche Sicherheitskontrolle der Spielgeräte sowie die Reinigung, der Sandaustausch und die nötigen Reparaturen und Ersatzbeschaffungen von Geräten. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und zur Vermeidung von Unfallgefahren können bei den bestehenden Anlagen die Kontroll- und Reinigungsintervalle jedoch nicht vergrößert oder Reparaturen unterlassen werden. Deshalb sind Einsparungen nur durch Reduzierung der intensiv zu pflegenden Flächen möglich, das bedeutet eine vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe einzelner Spielplatz-Standorte.

Bei der vorübergehenden Aufgabe, zur besseren Unterscheidung hier als **Extensivierung** bezeichnet, wird der jeweilige Spielplatz in eine pflegeleichtere öffentliche Grünfläche zurückgebaut, die aber den Kindern weiterhin für informelle Spiele zur Verfügung steht („Naturspielplatz“).

Falls sich die finanzielle Situation der Stadt oder die Bedarfsentwicklung langfristig verändern, können zu einem späteren Zeitpunkt die extensivierten Flächen wieder intensiver gestaltet werden. Soweit erforderlich könnten dann als Ausgleich stattdessen andere, zu dem Zeitpunkt nicht benötigte und überalterte Flächen extensiviert werden. Durch dieses Verfahren ist eine größere Flexibilität gewährleistet als bisher.
Bei der dauerhaften **Aufgabe** eines Spielplatzes können die betreffenden Grundstücke auch für eine andere Nutzung zur Verfügung gestellt oder verkauft werden.

Zu berücksichtigen ist in beiden Fällen jedoch das Niedersächsische Gesetz über Spielplätze mit den darin enthaltenen quantitativen und qualitativen Vorgaben. Daher kann die dauerhafte Aufgabe von Standorten nur für die Fälle in Betracht kommen, bei denen der Bedarf durch Spielplätze im Umfeld weitgehend gedeckt ist oder als Ausnahme bei besonderen standortabhängigen Erschwernissen.

2. Auswahlkriterien

Um bei der Vielzahl der vorhandenen Flächen eine bedarfsorientierte und gerecht über das Stadtgebiet verteilte Auswahl zu treffen, wurden alle vorhandenen und geplanten Spielplatz-Standorte daraufhin überprüft, ob sie weiterhin erforderlich sind bzw. zukünftig voraussichtlich noch benötigt werden. Diese Prüfung orientierte sich an den nachfolgend aufgeführten Kriterien:

- Spielflächenversorgung im jeweiligen Spielbereich
- Ausstattung und Größe benachbarter Spielplätze
- Langfristige Bedarfsentwicklung im Spielbereich
- Verteilung auf das Stadtgebiet
- Kosten von Extensivierung bzw. Rückbau
- Potentielle Vermarktbarkeit von Grundstücken

Zur Spielflächenversorgung gibt es theoretische Berechnungsmodelle, die von einem Bedarf von 2,55 m² Spielfläche pro EinwohnerIn im Einzugsbereich des jeweiligen Spielplatzes ausgehen. Diese Modelle haben jedoch in der Regel keinen Aussagewert, da der Spielplatzbedarf von der Kinderzahl im Einzugsgebiet abhängig ist und diese insbesondere durch die Baustruktur (Neubaugebiete; Gebiete mit hohem Anteil älterer Menschen) stark schwanken. Bei der Auswahl der in der Anlage vorgeschlagenen Spielplätze wurde daher das Wissen der jeweiligen SpielplatzbetreuerInnen individuell zusammengetragen und bewertet.

Bei der Betrachtung von **Ausstattung und Größe benachbarter Spielplätze** wird geprüft, ob vorhandene, möglichst in den letzten Jahren erneuerte oder neu angelegte Spielplätze die Versorgung mit übernehmen können. Dadurch wird die Bedarfsdeckung nicht nur rechnerisch, sondern auch qualitativ beurteilt, damit den Kindern weiterhin attraktive Spielflächen zur Verfügung stehen.

Obwohl die Bevölkerungsentwicklung nicht für einzelne Spielbereiche genau vorhersehbar ist, lässt sich doch eine **langfristige Bedarfsentwicklung** abschätzen. Hierdurch sind Aussagen möglich, welche Spielplatz-Standorte dauerhaft aufgegeben werden können (z.B. Grundstückverkauf). An anderen Stellen ist es dagegen sinnvoller, die Spielplätze zu extensivieren, das Grundstück aber noch in städtischem Eigentum und als planungsrechtlich ausgewiesene Spielplatzfläche zu behalten.

Das hat den Vorteil, dass in Bereichen mit geringerer Versorgung diese Flächen den Kindern trotzdem noch als Bewegungsraum zur Verfügung stehen und später bei steigendem Bedarf oder besseren finanziellen Rahmenbedingungen dort wieder eine Ausstattung mit Geräten erfolgen könnte.

Damit nicht einzelne, relativ gut versorgte Stadtbezirke überdurchschnittlich unter den Einsparungen leiden müssen, wurde zusätzlich zu den o. g. Kriterien angestrebt, eine möglichst **gerechte Verteilung im Stadtgebiet** zu erreichen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anzahl der benannten Spielplätze in den Stadtbezirken unterschiedlich ist, weil der Pflegeaufwand aus der Flächengröße resultiert. Es lassen sich auch nicht in jedem Stadtbezirk genau gleiche Flächengrößen auswählen, weil die Spielplätze unterschiedlich groß sind und eine nur teilweise Extensivierung eines Platzes keine wirkliche Einsparung bringt, weil die Flächen weiterhin wöchentlich kontrolliert und gereinigt werden müssten.

Eine Ausnahme bilden die Stadtbezirke 5 + 12, in denen keine Spielplätze zur Extensivierung oder Aufgabe benannt wurden, weil hier eine andere Versorgungsstruktur

vorliegt als in den anderen Stadtbezirken. Es ist meistens in den einzelnen Spielbereichen jeweils nur ein Spielplatz vorhanden, so dass bei einer Extensivierung oder Aufgabe die prozentuale Versorgung auf Null sinken würde und keine Spielplätze in der Nähe als Ersatz zur Verfügung stünden. Das ist aus der Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Die **Kosten von Extensivierung bzw. Rückbau** wurden ebenfalls in die Betrachtung einbezogen, weil sie zusätzlich zu den Einsparungen im Budget erwirtschaftet werden müssen. Damit die Einsparungen tatsächlich greifen und nicht durch hohe Rückbaukosten aufgezehrt werden, wurden einige Plätze, die alternativ hätten ausgewählt werden können, nicht benannt. Solange sie noch eine breit gefächerte, relativ gute Ausstattung haben, wären die Rückbaukosten höher als die möglichen Einsparungen.

Bei den aufzugebenden Flächen wurde die **Vermarktbarkeit von Grundstücken** als zusätzliches Kriterium bei der Auswahl aufgenommen. Hierdurch kann bei langfristig nicht mehr erforderlichen Spielplatz-Standorten (auch bei den bisher noch nicht gebauten) ein zusätzlicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung gebracht werden. Falls die Grundstücke nicht sofort verkauft werden können, erfolgt bei den bestehenden Spielplätzen in einem ersten Schritt nur der Rückbau (Umwandlung in Grünfläche). Alle weiteren für den Verkauf nötigen Schritte, z.B. die Änderung von Bebauungsplänen sowie Beschlussdrucksachen zum Verkauf folgen dann als Einzelverfahren.

3. Erläuterungen zu den Anlagen

In Anlage 1 sind die zur Extensivierung vorgesehenen Spielplätze aufgeführt. Es handelt sich ausschließlich um Plätze, deren Ausstattung jetzt schon so reduziert oder abgängig ist, dass sie dringend erneuert werden müssten, falls sie weiterhin als Spielplätze zur Verfügung stehen sollen. In einigen Fällen sind die Grundstücke ungünstig gelegen, z. B. an Hauptverkehrsstraßen oder in zu großem Abstand zu Wohngebieten, teilweise auch klein oder schlecht geschnitten. Eine Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass bei den genannten Plätzen durchweg bessere Spielplätze in der Nähe sind, die bis auf weiteres als Ersatzspielflächen für die Kinder jetzt schon viel attraktiver sind und lieber angenommen werden. Bei den Plätzen Nr. 17 und 25 ist jeweils auch ein Bolzplatz vorhanden, der aber nicht aufgegeben werden soll, weil hierfür kein Ersatz zur Verfügung steht.

Eine dauerhafte Aufgabe bei den in Anlage 1 genannten Plätzen ist jedoch nicht zu empfehlen, da sie auch als Grünflächen weiterhin eine wichtige Funktion haben bzw. bei sich verändernden Bedarfsentwicklungen wieder benötigt werden könnten. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Spielplätze zu extensivieren und in allgemeine Grünflächen umzuwandeln. Sie bleiben als Standorte weiterhin in städtischem Eigentum und, soweit vorhanden, in den Bebauungsplänen rechtlich gesichert.
Bei einer veränderten Ausgangssituation können die günstig gelegenen wieder als Spielplätze reaktiviert werden.

Bei der **Berechnung der jährlichen Pflegekostenersparnis** wurde die Differenz zwischen der Pflege von Flächen mit durchschnittlichem Ausstattungsgrad (Sand- und Gerätespielbereiche) bzw. geringerem Ausstattungsgrad (größere Rasenflächen auf Spielplätzen) und den verbleibenden Pflegekosten gebildet. Bei größeren Plätzen, die in Teilen sowohl eine durchschnittliche Ausstattung als auch größere Rasenflächen aufweisen, wurden die Kosten entsprechend der jeweiligen Flächenanteile berechnet.

Der Berechnung liegen folgende Werte zugrunde:

bei durchschnittlichem Ausstattungsgrad	11,00 € / m²
bei geringerem Ausstattungsgrad	5,00 € / m²
verbleibende Pflegekosten	1,75 € / m²

In Anlage 2 sind Spielplatz-Standorte aufgeführt, die aus der Sicht der Verwaltung dauerhaft aufgegeben werden könnten. Dabei handelt es sich sowohl um vorhandene Anlagen als auch um planungsrechtlich gesicherte Standorte, die noch nicht realisiert werden konnten. Bei den noch nicht gebauten Plätzen wurde nur die Einsparung der jetzt schon anfallenden Kosten für extensive Grünflächenpflege (1,75 € / m²) in der Tabelle angegeben (Nr. 4 + 10).

Sieben von den vorhandenen Spielplätzen sind so klein bzw. so ungünstig gelegen, dass sich hier dauerhaft keine attraktiven Spielmöglichkeiten für mehrere Altersgruppen realisieren lassen. Zwei weitere sind zurzeit schon reine Grünflächen bzw. zum überwiegenden Teil ohne Spielausstattung (Nr. 3 + 7). Sie werden als Grünflächen auch nur noch teilweise benötigt und könnten größtenteils verkauft werden.

67.02
Hannover / 15.04.2004

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
An die Kommission für Kinder- und
Jugendhilfeplanung (zur Kenntnis)
An die Damen und Herren der
Stadtbezirksräte 1 bis 13

1. Ergänzung

Nr. 0807/2004 E1

Anzahl der Anlagen

Zu TOP

Stellungnahme der Verwaltung zur Anhörung der Drucksache 0807/2004 in den Stadtbezirksräten
Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 – 2007 (DS 2669/2003), hier: Einsparungen in der Grünflächenpflege durch Extensivierung und Verkauf von Spielplätzen

Antrag,

1. den Änderungsanträgen der Stadtbezirksräte Mitte, Ricklingen und Ahlem-Badenstedt-Davenstedt zu folgen (DS 15-1352/2004, 15-1223/2004 und 15-1266/2004 S1),
2. dem zweiten Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Ricklingen (DS 15-1263) nicht zu folgen,
3. dem Änderungsantrag des Stadtbezirksrates Bothfeld-Vahrenheide (DS 15-1251/2004) zu folgen und der in der Begründung dargestellten Alternative zuzustimmen.

Kostentabelle
Hierzu wird auf die Drucksache 0807/2004 verwiesen

Begründung des Antrages

Bei der Anhörung der Drucksache 0807/2004 haben sieben Stadtbezirksräte der Drucksache zugestimmt (STBR 01, 02, 07, 08, 09, 11, und 13).
Vier Stadtbezirksräte haben die Drucksache zur Kenntnis genommen (03, 04, 05, 12).
Die Stadtbezirksräte 05 und 12 sind hier allerdings nicht von Einsparungen betroffen.
Zwei Stadtbezirksräte haben die Drucksache abgelehnt (06, 10).

Zur Drucksache 0807/2004 sind die o. g. fünf Änderungsanträge gestellt worden.

Die Änderungsanträge zu Punkt 1 beziehen sich darauf, dass die wieder verwendbaren Spielgeräte und Bänke auf anderen Plätzen im jeweiligen Stadtbezirk aufgestellt werden sollen. Diesen Anträgen soll gefolgt werden. Der Zustand der Geräte kann allerdings erst nach dem Abbau abschließend beurteilt werden, so dass derzeit noch keine endgültige Aussage getroffen werden kann, welche Geräte auf welchen Plätzen wieder eingebaut werden können.

Mit dem Änderungsantrag zu Punkt 2 (DS 15-1263/2004) wird ein veränderter und verringerter Zuschnitt der Fläche gefordert, die von der Grünfläche Auf der Kiewisch abgeteilt und verkauft werden soll. Der Antrag wird damit begründet, dass den Kindern aus der direkten Nachbarschaft eine größere Sitz- und Spielwiese (auch für Geburtstagsfeiern) erhalten bleiben soll.
Zwischenzeitlich hat sich bei genauerer Überprüfung herausgestellt, dass von der Grünfläche Auf der Kiewisch keine Abtrennung und Bebauung möglich ist, weil durch die vorhandene Bebauungsstruktur die Erschließung als Bauland nicht gesichert ist. Deshalb soll diese Fläche nicht aufgegeben werden. Eine alternative Spielfläche zur Extensivierung oder Aufgabe konnte im Stadtbezirk nicht gefunden werden. Die erforderliche Einsparung für HK V wird deshalb an anderer Stelle durch Pflegereduzierung in einer allgemeinen Grünfläche erbracht.

Mit dem Änderungsantrag zu Punkt 3 (DS 15-1251/2004) wird gefordert, dass der Spielplatz Thomas-Mann-Weg nicht aufgegeben werden soll, weil er durch den Zuzug von Familien mit kleineren Kindern wieder stärker genutzt wird. Eine Gruppe von Eltern hatte sich mit einem diesbezüglichen Schreiben und einer Unterschriftenliste bereits an die politischen Gremien und die Verwaltung gewandt.
Der betreffende Spielplatz wurde von der Verwaltung zur Aufgabe ausgewählt, weil er von allen Spielplätzen im Stadtbezirk der kleinste und schlechteste ist. Als Ersatz stehen die Spielplätze im Grünzug Kurze-Kamp-Straße und der gerade erneuerte und erweiterte Spielplatz Emil-Nolde-Weg zur Verfügung.

Dennoch möchte sich die Verwaltung dem Wunsch der Eltern und der politischen

Willensbildung nicht verschließen und schlägt deshalb als Alternative vor, den Westteil des Spielplatzes Westpreußenufer zu extensivieren. Der insgesamt 1400 m² große Spielplatz besteht aus zwei Teilbereichen. Der Westteil ist 470 m² groß und hat nur zwei kleine Sandkästen und eine Rutsche, während beim Ostteil Sandspielbereich, Kombispielgerät mit Rutsche, Wippe und Drehteller vorhanden sind. Die Extensivierung des Westteils kann vorgenommen werden, ohne die Spielfunktionen bei diesem Spielplatz erheblich zu verschlechtern. Gleichzeitig kann so der Spielplatz Thomas-Mann-Weg erhalten bleiben.

67.22
Hannover / 02.09.2004

Landeshauptstadt Hannover

Informationsdrucksache

In die Ratsversammlung
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt Wirtschafts und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Sozialausschuss
In den Kulturausschuss
In den Migrationsausschuss
In den Schulausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1940/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Datenbank zum Zuwendungscontrolling: Erste Auswertungen der Anträge auf Zuwendung zu den Haushaltsplanberatungen 2005

Zur Verbesserung der Transparenz und der Steuerungsmöglichkeiten im Zuwendungsbereich wurde, wie in der Beschlussdrucksache 0911/2004 dargelegt und vom Verwaltungsausschuss am 15.07.2004 beschlossen, das Verfahren der Antragstellung und -prüfung fachbereichsübergreifend standardisiert.

Alle Antragsteller für Zuwendungen über 2100 € haben zum Haushaltsjahr 2005 einen einheitlichen Antragsbogen verwendet. Mit Ausnahme eines Kosten- und Finanzierungsplans waren keine weiteren Unterlagen einzureichen, es sei denn die Träger wurden von der Verwaltung hierzu ausdrücklich aufgefordert. Die Anträge, die zu den Haushaltsplanberatungen vorliegen, wurden von den Fachbereichen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und in die neu eingerichtete Datenbank "ZuweCo" eingegeben.

Unterjährig im laufenden Haushaltsjahr 2005 noch eingehende Anträge werden ebenfalls entsprechend geprüft und in die Datenbank eingegeben.

Mit Einbringen des Haushaltsentwurfs 2005 in die Ratsversammlung am 23.09.2004 erhalten die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover über das Intranet (Pfad http://lhweb02/zuweco/) Zugriff auf die Datenbank. Da die Anträge dort eingesehen werden

können, entfällt der Versand der Antragsunterlagen. Zusätzlich werden den Ratsfraktionen drei Sätze von Kopien der Originalunterlagen zur Verfügung gestellt. Mitglieder der Fachausschüsse, die keiner Fraktion angehören, erhalten die Anträge wie bisher zugesandt.

Neben der Ansicht der Anträge über den Menüpunkt "Ansicht Anträge" ermöglicht die Datenbank auch Auswertungen und die Erstellung von Berichten zu den unterschiedlichsten Fragestellungen. Unter dem Menüpunkt "Berichte", Untermenü "Auswertungen", sind Berichte hinterlegt, die die vorhandenen Daten nach unterschiedlichen Fragestellungen auswerten.

Es wurde mit den Mitgliedern der Kleinen Kommission Zuwendungscontrolling vereinbart, die folgenden Auswertungen als erste Ergebnisse und Beispiele für die Nutzungsmöglichkeiten der Datenbank zu den Haushaltsplanberatungen 2005 bereit zu stellen:

Auswertungen nach

- Verteilung der Fördermittel auf operative und strategische Ziele (Anlagen 1.1 und 1.2)
- Räumliche Verteilung der Fördermittel/der Zuwendungen (räumlicher Wirkungskreis und Stadtteil bezogene Förderung) (Anlagen 2.1 und 2.2). In der Datenbank sind auch Auswertungen nach Stadtbezirken möglich.
- Alle Zuwendungen mit Stadtteilbezug detailliert nach Stadtteilen (Tabelle als Muster ohne Daten in Anlage 3. Mit Daten einsehbar in der Datenbank oder auf Anfrage Versand durch OE 18 Z)
- Verhältnis beantragter städtischer Fördermittel zu Eigen- und Drittmittel (= städtische Förderquote) - Berechnung mit und ohne öffentliche Förderung durch Dritte (Tabelle als Muster ohne Daten in Anlage 3. Mit Daten einsehbar in der Datenbank oder auf Anfrage Versand durch OE 18 Z)

Auswertungen der Anträge nach weiteren Fragestellungen können bei Bedarf von OE 18 Z erstellt werden. Es sind bis zum 13.09.2004 geprüfte Anträge über 2100 € in die Auswertungen einbezogen.

Mit Ausnahme der städtischen Förderquote basieren alle Berechnungen auf dem Haushaltsansatz lt. Zuwendungsverzeichnis. Erstanträge und Anträge, die Bestandteil von Fördertöpfen sind, können deshalb aufgrund des fehlenden Haushaltsansatzes noch nicht in die Auswertungen einbezogen werden. Evtl. geringfügige Abweichungen in den Gesamtsummen der unterschiedlichen Auswertungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen. Basis aller Auswertungen sind die Daten des Antrags. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Schätzungen der Antragssteller (z.B Angabe des Stadtteilbezugs zu x %) handelt, die lediglich Planungscharakter haben.

In der Datenbank befinden sich unter dem Menüpunkt "Berichte" außerdem Übersichten (mit verschiedenen Sortierungsmöglichkeiten) des aktuellen Bestands der von den Fachbereichen bereits bearbeiteten Anträge. Da alle Anträge auf Zuwendung in die Übersichten aufgenommen werden (einschließlich Erstanträge und Anträge, die Bestandteil von Fördertöpfen sind) können die Anzahlen der Anträge bei Übersichten und Auswertungen voneinander abweichen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Im standardisierten Antrag auf Zuwendung sind geschlechtsdifferenzierte Angaben hinsichtlich der hauptamtlich Beschäftigen sowie im Hinblick auf die Zielgruppe zu machen. Die Datenbank ermöglicht dementsprechend auch eine Auswertung dieser Daten.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

18Z
Hannover / 20.09.2004

Anlage 1.1: Verteilung der Fördermittel auf operative Ziele

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung[1] beträgt 258.

Operative Ziele	Anteil an Gesamtförderung in %[2]	Höhe des Anteils an Gesamtförderung[3] in €
Unterstützung von Menschen in belasteten Lebenslagen und Vermeidung von Benachteiligung	17	2.472.234,50 €
Prävention in den Bereichen Gewalt, Gesundheit und Sucht	14	2.106.844,00 €
Aktive Bekämpfung und Vermeidung sozialer Ausgrenzung	10	1.435.085,00 €
Hannover als integrative Stadt für gleichberechtigtes und friedliches Miteinander versch. Gruppen und Lebensweisen	8	1.168.379,00 €
Aktive Bekämpfung und Vermeidung von Einkommensarmut und deren Auswirkungen	7	1.049.381,50 €
Stärkung Hannovers als kinder-, jugend-, frauen-, familien- und seniorenfreundliche Stadt	7	1.020.072,00 €
Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen	6	806.513,00 €
Beteil. u. Mitwirkung d. Einw. - insb. junger Menschen - an d. Gestalt. von Planungs-, Handlungs-, Entscheidungsprozessen.	5	769.384,00 €
Stärkung Hannovers als Eventstadt	5	706.401,00 €
Stärkung und Weiterentwicklung des gemeinnützigen Engagements in allen Bereichen	4	555.471,00 €
Stärkung und Ausbau des Tourismus	3	499.013,00 €
Stärkung Hannovers als migrantenfreundliche Stadt	3	480.907,00 €
Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes	2	289.261,00 €
Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in zukunftsfähigen Branchen	2	255.566,00 €
Existenz und Entwicklung einer Vielfalt gesellschaftlicher Milieus und Szenen und ihrer kulturellen Ausdrucksformen	2	226.092,00 €
Qualität, Pluralität, neue Entwicklungen der Künste und des kulturellen Angebots	2	225.362,00 €
Stärkung Hannovers als Sportstadt	2	221.500,00 €
Schutz der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft und Klima)	1	136.760,00 €
Stärkung der Eigeninitiative von Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen	1	80.829,00 €
Stärkung Hannovers als Einkaufs- und Erlebnisstadt	0	25.465,00 €
Artenschutz und Biodiversität	0	8.715,00 €
Harmonisierung der Ziele des Naturschutzes, der Erholung und der Landwirtschaft	0	5.560,00 €
Verantwortungsvoller Umgang mit finanziellen Ressourcen	0	5.300,00 €
Erhalt und Verbesserung von Grünanlagen und Wäldern	0	4.155,00 €
Gesamt	**100**	**14.554.250,00 €**

[1] Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

[2] 0 < 0,5 %

[3] Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

Anlage 1.1: Verteilung der Fördermittel auf operative Ziele

Graphische Darstellung:

Anlage 1.2: Verteilung der Fördermittel auf strategische Ziele

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung[1] beträgt 258.

Strategische Ziele	Anteil an Gesamtförderung[2] in %	Höhe des Anteils an Gesamtförderung[3] in €
Ausgleich statt Spaltung	57	8.231.924,00 €
Urbane Lebensqualität	15	2.245.849,00 €
Demokratische Teilhabe	15	2.212.197,00 €
Starker Standort	12	1.707.945,00 €
Nachhaltigkeit - Agenda 21	1	156.335,00 €
Gesamt	**100**	**14.554.250,00 €**

[1] Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

[2/3] Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

Graphische Darstellung:

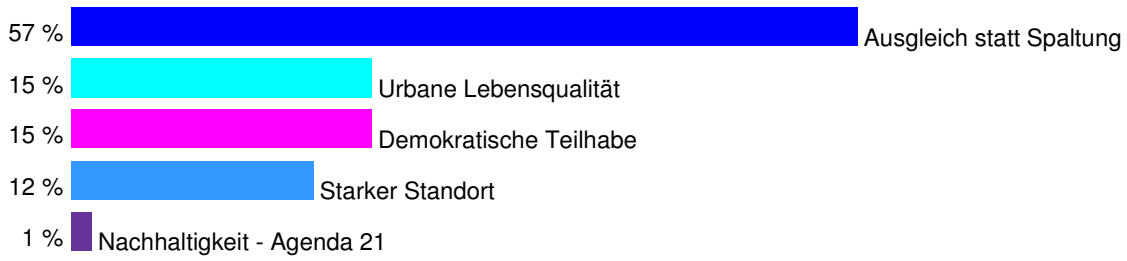

Anlage 2.1: Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen nach räumlichem Wirkungskreis

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung beträgt 258.

Räumlicher Wirkungskreis	Anteil an Gesamtförderung[2] in %	Förderung in €[3]	Anzahl der Zuwendungen[4]
Stadt Hannover	51	7.482.980,50 €	238
Stadtteil bezogen	32	4.655.083,00 €	132
Region Hannover	11	1.639.462,50 €	153
Land Niedersachsen	3	420.408,50 €	59
Bundesgebiet	2	224.321,50 €	36
International	1	80.570,00 €	19
Europa	0	51.424,00 €	15
Gesamt	**100**	**14.554.250,00 €**	**258**

[1] Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

[2] %-Angaben gerundet: 0 < 0,5 %.

[3] Die Berechnungen zum Wirkungskreis sind Annahmen, die auf der Abschätzung der Antragsteller beruhen. Hiermit ist keine Abfrage oder Überprüfung im Sinne eines Verwendungsnachweises verbunden, in wie weit tatsächlich Mittel räumlich bezogen eingesetzt werden.
Bei der Berechnung werden die Haushaltsansätze lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

[4] Es waren Mehrfachnennungen unter Angabe der prozentualen Verteilung möglich.

Graphische Darstellung:

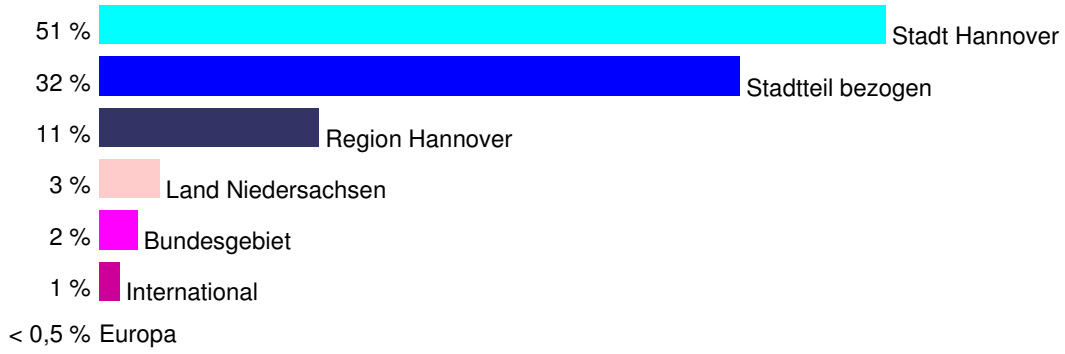

Anlage 2.2: Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – Stadtteil bezogene Förderung

Die Anzahl der dieser Liste zugrunde liegenden Anträge auf Zuwendung[1] mit Stadtteilbezug beträgt 132.

Stadtteil	Förderung in €[2]	Anteil des Stadtteils an Stadtteil bezogener Förderung in %	Anzahl der Zuwendungen[3]
Linden-Nord	480.289,49 €	10,32	27
Vahrenheide	302.007,89 €	6,49	19
Linden-Süd	238.139,00 €	5,12	19
Sahlkamp	232.046,20 €	4,99	11
List	224.124,37 €	4,82	12
Nordstadt	223.340,75 €	4,80	17
Bemerode	213.277,56 €	4,58	9
Bothfeld	184.537,79 €	3,97	8
Linden-Mitte	183.345,04 €	3,94	29
Vahrenwald	166.393,76 €	3,58	16
Wettbergen	150.888,50 €	3,24	5
Badenstedt	140.054,00 €	3,01	8
Hainholz	134.352,50 €	2,89	9
Südstadt	130.990,03 €	2,81	14
Davenstedt	118.731,00 €	2,55	7
Limmer	116.963,68 €	2,51	9
Kleefeld	114.231,00 €	2,45	4
Mitte	92.153,60 €	1,98	12
Calenberger Neustadt	90.779,00 €	1,95	5
Groß-Buchholz	70.033,50 €	1,50	4
Ahlem	69.014,00 €	1,48	6
Anderten	58.182,20 €	1,25	4
Oststadt	47.304,00 €	1,02	3
Vinnhorst	38.561,00 €	0,83	3
Wülfel	37.260,00 €	0,80	1
Burg	35.285,00 €	0,76	2
Bornum	35.190,00 €	0,76	1
Misburg-Nord	34.496,65 €	0,74	5
Oberricklingen	29.273,50 €	0,63	4
Heideviertel	26.190,00 €	0,56	2
Stöcken	23.777,35 €	0,51	7
Döhren	22.419,75 €	0,48	5
Ricklingen	18.884,60 €	0,41	2
Mühlenberg	16.778,50 €	0,36	4
Isernhagen-Süd	15.848,00 €	0,34	1
Mittelfeld	13.740,50 €	0,30	5
Lahe	11.886,00 €	0,26	1
Herrenhausen	10.994,00 €	0,24	3
Zoo	10.826,00 €	0,23	4
Ledeburg	7.438,90 €	0,16	3
Leinhausen	6.786,00 €	0,15	2
Misburg-Süd	2.713,00 €	0,06	2
Kirchrode	1.625,36 €	0,03	2
Bult	1.260,00 €	0,03	1
Waldheim	1.187,50 €	0,03	1

Anlage 2.2: Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – Stadtteil bezogene Förderung

Stadtteil	Förderung in €[2]	Anteil des Stadtteils an Stadtteil bezogener Förderung in %	Anzahl der Zuwendungen[3]
Wülferode	540,65 €	0,01	2
Sonstige[4]	469.516,88 €	10,09	60
Gesamt[5]	**4.653.658,00 €**	**100**	**132**

[1] Es werden für die Auswertung nur die bis 13.09.04 geprüften Anträge auf Zuwendung für 2005 und über 2.100 € berücksichtigt.

[2] Die Berechnung der Stadtteil bezogenen Förderung ist eine theoretische Annahme, die auf der Abschätzung der Antragsteller hinsichtlich des räumlichen Wirkungskreises der Zuwendung (Frage B.3.1 des Antrags) beruht. Hiermit ist keine Abfrage oder Überprüfung im Sinne eines Verwendungsnachweises verbunden, in wie weit tatsächlich finanzielle Mittel in bestimmte Stadtteile fließen. Es wird der Haushaltsansatz lt. Zuwendungsverzeichnis zugrunde gelegt.

[3] Mehrfachnennungen möglich. Für jede Zuwendung konnten drei Stadtteile benannt werden, bei denen der Schwerpunkt liegt sowie als vierte Angabe „weitere Stadtteile“ (= Sonstige).

[4] Bei Angabe von mehr als drei Stadtteilen. „Sonstige“ verteilt sich auf 40 unterschiedliche Stadtteile. Anzahl der Nennungen in ( ): Ahlem (4), Anderten (4), Badenstedt (5), Bornum (2), Bothfeld (5), Burg (1), Calenberger Neustadt (1), Davenstedt (4), Döhren (4), Hainholz (2), Herrenhausen (2), Kirchrode (1), Ledeburg (1), Leinhausen (1), Limmer (7), Linden-Mitte (2), Linden-Nord (5), Linden-Süd (2), List (5), Marienwerder (1), Misburg-Nord (2), Misburg-Süd, Mitte (2), Mittelfeld (3), Mühlenberg (3), Oberricklingen (3), Oststadt (2), Ricklingen (3), Sahlkamp (5), Stöcken (5), Südstadt (6), Vahrenheide (2), Vahrenwald (4), Vinnhorst (4), Waldhausen (1), Waldheim (1), Wettbergen (2), Wülfel (1)

[5] Stadtteile, die bei drei möglichen Schwerpunkten nicht genannt wurden: Brink-Hafen, Marienwerder, Nordhafen. Seelhorst, Waldhausen.

Anlage 3: Weitere Auswertungen in der Datenbank (Tabellen als Muster)

Räumliche Verteilung der Fördermittel / der Zuwendungen – alle Zuwendungen mit Stadtteilbezug detailliert:

Stadtteil	Name der Institution	Bezeichnung des Projekts	Haushaltsstelle	Gesamthöhe der Zuwendung in €	Anteil der Stadtteil bezogenen Wirkung in %	Stadtteil bezogene Förderung in €[2]	Antrag

Filtermöglichkeiten (Einschränkungen) in der Datenbank:
- Auswahl Stadtteil
- Auswahl Stadtbezirk
- Auswahl Institution

Sortierungsmöglichkeiten in der Datenbank nach:
- Stadtteil
- Name der Institution
- Bezeichnung des Projekts
- Haushaltsstellen
- Höhe der Stadtteil bezogenen Förderung

Verhältnis beantragter städtischer Fördermittel zu Eigen- und Drittmitteln (= städtische Förderquote) – Berechnung mit und ohne öffentliche Förderung durch Dritte:

Name der Institution	Bezeichnung des Projekts	Bei der LHH beantragte Förderung in €	Geplante Finanzierung über Eigen- und Drittmitteln in €	Städtische Förderquote in %[1]	Antrag	Haushaltsstelle

[1] Die städtische Förderquote ist der Anteil der städtischen Förderung an der Gesamtfinanzierung des Projekts/des Vorhabens bzw. der Anteil an der Finanzierung ohne öffentliche Förderung durch Dritte (z.B. Land). Die durchschnittliche städtische Förderquote an der Gesamtfinanzierung beträgt 58 %. Die durchschnittliche städtische Förderquote ohne öffentliche Förderung durch Dritte beträgt 66 %.

Filtermöglichkeiten (Einschränkungen) in der Datenbank:
- Auswahl Haushaltsstellen
- Auswahl Institutionen

Sortierungsmöglichkeiten in der Datenbank nach:
- Haushaltsstelle
- Förderquote
- Höhe beantragter Förderung
- Name der Institution
- Bezeichnung des Projekts

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung
Mittelfeld
In den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1576/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Beihilfe aus dem Programm "Soziale Stadt" an die AWO Region Hannover e.V.
Projekt "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr in Hannover Mittelfeld" für 2004

Antrag,
der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. für das Projekt "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr in Hannover Mittelfeld" für das Jahr 2004 aus der Haushaltsstelle 1.4980.718300.5 "Programm Soziale Stadt" Ziffer a Projekte eine einmalige Beihilfe in Höhe von

27.500,00 €

zu bewilligen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
In 2003 haben 52 junge Menschen am Projekt teilgenommen, davon waren 35 junge Männer und 17 junge Frauen. Der Anteil der männlichen Teilnehmer betrug damit gut 67 %. Es ist im Stadtteil nach wie vor sehr schwierig junge Frauen für das Projekt zu interessieren. Viele der Frauen sind alleinerziehend und hatten aus ihrer bisherigen Sozialisation heraus erhebliche Bedenken ihre Kinder tagsüber in eine Fremdbetreuung zu geben. Nichtdeutsche Frauen im Stadtteil haben weiterhin erhebliche Sprachdefizite. Das klassische Rollenverständnis legt sie meist in ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter fest. Die Kommunikation innerhalb der Familie und der näheren Umgebung wird vorrangig in der Heimatsprache geführt. Um auch diese jungen Frauen in der Zukunft verstärkt zu erreichen, ist eine bessere Verknüpfung mit anderen Projekten insbesondere Frauenberatungsstellen geplant. Die bestehende enge Verzahnung mit dem Stadtteilsprachkurs „Dialog“, der in Räumlichkeiten des FSTJ stattfindet, soll für diese Zielgruppe weiterentwickelt werden.

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen
Das Projekt steht Menschen mit körperlichen Behinderungen offen, die Räumlichkeiten sind barrierefrei gestaltet. Menschen mit geistigen Behinderungen können nur dann am Projekt

teilnehmen, wenn das Ziel einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt realistisch erreichbar ist. Derzeit sind keine Teilnehmer mit Behinderungen beschäftigt.

Kostentabelle
Aus dem Beschluss ergeben sich für die Landeshauptstadt Hannover keine finanziellen Verpflichtungen für die Folgejahre .

Begründung des Antrages
Rat und Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover haben das Programm „Soziale Stadt“ zu einem kommunalen Handlungsschwerpunkt erklärt. Damit verbunden ist eine Konzentration von Maßnahmen und Ressourcen in den für das Programm ausgewählten Stadtteilen Vahrenheide-Ost, Mittelfeld und Hainholz.

Das Projekt „Freiwilliges Soziales Trainingsjahr in Hannover Mittelfeld“ ist Bestandteil des Stadtteilentwicklungsprogramms und trägt in besonderer Weise dazu bei, die lokale soziale Situation nachhaltig zu verbessern.

Das Projekte startete im Oktober 2000 und befindet sich im vierten und letzten Modelljahr. Die Modellphase endet am 30.09.2004. Die Beihilfe wird für den Zeitraum vom 01.01.2004 bis zum 30.09.2004 gewährt. Derzeit ist eine stadtinterne Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um Vorschläge zur Fortsetzung des Projektes zu erarbeiten. Es fanden erste Gespräche mit den Trägervertretern und den Kooperationspartnern statt. Die Ergebnisse werden gegebenenfalls in einer gesonderten Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Folgewirkungen ergeben sich zunächst nicht, da die Beihilfe an den Modellzeitraum geknüpft ist.

Im Rahmen des Projektes wurde im Stadtteil Mittelfeld ein Qualifizierungsbüro eingerichtet. Das Projekt richtet sich an junge Menschen im Alter von 16-25 Jahren die HLU beziehen und ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind, Maßnahmen abgebrochen oder aufgrund von Sprachproblemen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt haben.

Die Teilnehmer sollen durch Praktika in verschiedenen Einsatzstellen und Betrieben, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und durch beratende Begleitung neue Zukunftsperspektiven für sich entwickeln. So können die Startchancen in Bildung, Ausbildung und Beruf erheblich verbessert werden.

Das Projekt wurde in den Vorjahren mit folgenden Beträgen unterstützt :

DS 2428/2001	2001	70.600,00 DM = 36.097,20 €
DS 1534/2002	2002	31.700,00 €
DS 1426/2003	2003	32.200,00 €

In 2003 haben 52 junge Menschen am Projekt teilgenommen. Im Vorjahreszeitraum wurden 47 TeilnehmerInnen registriert. Damit konnte die Auslastung weiter gesteigert werden. 31 TeilnehmerInnen verließen im Berichtszeitraum die Einrichtung. Davon konnte für 15 junge Menschen eine Anschlußperspektive in Arbeit (4), Ausbildung (4), Schule (4) oder andere Maßnahmen (3) geschaffen werden. 16 TeilnehmerInnen mußten wieder in Arbeitslosigkeit entlassen werden. Von diesen 16 TeilnehmerInnen wurde 12 Personen bereits nach kurzer Zeit aufgrund erheblicher unentschuldigter Fehlzeiten wieder gekündigt.

Das Projekt hat in den vergangenen Jahren weiterhin wichtige Funktionen im Stadtteil übernommen. Derzeit werden in Mittelfeld in Kooperation des FSTJ mit unterschiedlichen

Einrichtungen folgende Projekte durchgeführt:

- Fahrradwerkstatt (Stadtteilprojekt in Kooperation mit der Grundschule Beuthener Str.),
- LOS Projekte
- - Markt- und Messestand, Zusammenarbeit und Realisierung mit ortsansässigen Betrieben,
  - Sprach- und PC-Kurse insbesondere für Migranten und Migrantinnen,
- Kooperation mit der VHS,
  - DIALOG - Deutsch für Jugendliche,
  - EDV- Europäischer Computerpass für Spätaussiedler),
- Kommunikations- und Berufseinstiegstraining (Kooperation mit dem Jugendzentrum),
- Internet-Workshop, WEB-Gestaltung einer Internet-Präsentation für Mittelfeld,
- Mediation und Konfliktberatung in Mittelfeld,
- Mitarbeit in diversen Institutionen, Arbeitskreisen und Stadtteilgremien.

Das Projekt wird im Rahmen des Bund/Länderprogramms „Soziale Stadt-städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (E&C)“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Die Modellmittelförderung endet am 30.09.2004. Voraussetzung für die Bundesförderung ist eine kommunale Beteiligung an den Projektausgaben in Höhe von 10 % der Gesamtkosten. Weitere Finanzierungsanteile übernimmt die Agentur für Arbeit.

Die Mittelzusage des Bundes erfolgte, vorbehaltlich der Bewilligung der kommunalen Beihilfe.

Um die Durchführung des Projektes sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, die beantragten Mittel in Höhe von 27.500,00 € aus der Haushaltsstelle 1.4980.718300.5 "Programm Soziale Stadt Ziffer a Projekte" zu bewilligen. Die Mittel sind zur Kofinanzierung von Personal- und Sachkosten vorgesehen.

50.62neu 50.42
Hannover / 14.07.2004

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Kommission Sanierung Mittelfeld (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Nord (zur Kenntnis)
An den Sozialausschuss (zur Kenntnis)

1. Neufassung

Nr. 1646/2004 N1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Abschlussbericht zum Projekt "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr" der AWO Region Hannover e.V. in Hannover Mittelfeld und Hainholz; 2000 - 2004, Beihilfebewilligung 2004/2005

Antrag zu beschließen ,

1. der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. für das Projekt „Freiwilliges Soziales Trainingsjahr“ am Standort Mittelfeld für den Zeitraum vom 01.10.2004 bis zum 31.03.2005 eine einmalige Beihilfe bis zur Höhe von 30.000,00 € zu bewilligen. Für das Qualifizierungsbüro in Hannover Hainholz erfolgt eine Ablehnung des Beihilfeantrages vom 07.06.2004.;
2. ***die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Fortführung der Maßnahmen an beiden Standorten sichergestellt und ein entsprechender Deckungsvorschlag aus dem Beihilfeetat unterbreitet werden kann. Zusätzlich soll die Stadtverwaltung prüfen, ob ab 2005 die Finanzierung von der Agentur für Arbeit übernommen werden kann.***

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Im Modellzeitraum von Oktober 2000 bis zum 30.09.2004 haben in Hannover Mittelfeld insgesamt 105 junge Menschen an diesem Projekt teilgenommen. 68 % der Teilnehmer waren männlich, 32 % waren junge Frauen. Im Projekt in Hainholz liegt der Anteil der Frauen mit 24 % noch etwas darunter.

Nach der Modellevaluation des Deutschen Jugendinstitutes liegen diese Werte im Durchschnittsbereich des Bundesmodellprogramms. Es ist in den Stadtteilen nach wie vor sehr schwierig junge Frauen für die Projekte zu interessieren, da gerade ausländische junge Frauen noch sehr häufig auf ein klassisches Rollenverständnis festgelegt sind. In Zukunft sollen hierzu in Mittelfeld verstärkt Angebote unterbreitet werden.

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen
Das Projekt in Hannover Mittelfeld steht Menschen mit körperlichen Behinderungen offen, die Räumlichkeiten besitzen einen ebenerdigen Zugang. Menschen mit geistigen Behinderungen können nur dann am Projekt teilnehmen, wenn das Ziel einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt realistisch erreichbar ist. Derzeit sind keine Teilnehmer mit Behinderungen beschäftigt.

Kostentabelle
Es entstehen die genannten finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Standort Mittelfeld
Das "Freiwillige Soziale Trainingsjahr in Hannover Mittelfeld (FSTJ)" startete im Oktober 2000 als Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Das Modellprojekt war zunächst auf drei Jahre ausgelegt und wurde später um ein weiteres Modelljahr verlängert. Im Modellzeitraum erfolgte die Finanzierung des Projektes überwiegend durch die Bundesagentur für Arbeit (70 %) und Modellmittel des BMFSFJ (20 %). Der städtische Kofinanzierungsanteil betrug 10 % der Gesamtausgaben. Die Landeshauptstadt Hannover hat das FSTJ in den vergangenen Jahren mit folgenden Beihilfen unterstützt:

DS 2428/2001	2000/2001	70.600,00 DM = 36.097,20 €
DS 1534/2002	2002	31.700,00 €
DS 1426/2003	2003	32.200,00 €
DS Entwurf 2004	Bis 30.09.2004	27.500,00 €

Im Rahmen des Projektes wurde im Stadtteil Mittelfeld ein Qualifizierungsbüro eingerichtet. Das Projekt richtet sich an junge Menschen im Alter von 16-25 Jahren die HLU beziehen, ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind, Maßnahmen abgebrochen oder aufgrund von Sprachproblemen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Arbeitswelt haben.

Die Teilnehmer sollen durch Praktika in verschiedenen Einsatzstellen und Betrieben, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und durch beratende Begleitung neue Zukunftsperspektiven für sich entwickeln. So können die Startchancen in Bildung, Ausbildung und Beruf erheblich verbessert werden.

Am 30.09.2004 endet der Modellzeitraum.

Standort Hainholz
Das Qualifizierungsbüro im "FSTJ Hannover Hainholz" wurde im Rahmen der Erweiterung des Bundesmodellprojektes zum 01.01.2003 eröffnet. Die Förderbedingungen entsprechen denen in Mittelfeld. Die Landeshauptstadt Hannover hat dieses Projekt in den vergangenen Jahren mit folgenden Beihilfen unterstützt:

DS 0884/2003	2003	32.614,98 €
DS 1466/2004	2004	24.800,00 €

Auch in Hainholz endet die Modellförderung am 30.09.2004.
Das BMFSFJ stellt die Modellmittelförderungen zu diesem Zeitpunkt ein und auch die Agentur für Arbeit wird ihren Finanzierungsanteil verringern. Der Modellzeitraum wurde vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Auf Basis der bislang vorliegenden Daten konnten positive Zwischenergebnisse erzielt werden.

Erfolge aus städtischer Sicht
Die Standorte der Qualifizierungsbüros befinden sich in Stadtteilen, die im Programmgebiet "Soziale Stadt" liegen, diese haben einen besonderen städtebaulichen und sozialen Entwicklungsbedarf, der mit den Angeboten unterstützt werden soll. Die Projekte sollen als Bestandteil des Stadtteils soziale Dienstleistungen für die BewohnerInnen, Betriebe und Institutionen anbieten.

Im Modellzeitraum konnte insbesondere in Hannover Mittelfeld eine enge Vernetzung mit allen im Stadtteil aktiven Personen und Gruppen erreicht werden. Der Träger hat gute Kontakte zu Betrieben, Schulen, Stadtteilgremien und anderen Institutionen aufgebaut. Das Projekt stellt im Stadtteil das einzige Angebot der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe dar. Es wurde ein hoher Bekanntheitsgrad erreicht, was den niedrigschwelligen Zugang der Zielgruppe sichert.

Die Institutionen wie Schulen, kommunaler Sozialdienst, Jugendzentren, Kirchen, Vereine und Verbände des Stadtteils können bei Bedarf auf die Dienstleistungen zurückgreifen. Die Akteure in den Quartieren verfügen somit über eine Dienstleistung, können aber auch eigenes soziales Engagement für die Zielgruppe einbringen. Dies verbindet die Generationen und gesellschaftlichen Gruppen und schafft Vertrauen zwischen den Jugendlichen (Teilnehmern der Maßnahme) und den Bewohnern und Bewohnerinnen des Quartiers. Den Menschen im Quartier signalisiert es, dass man sich um ihre Belange kümmert und gerade auch den Benachteiligten ein Angebot unterbreitet wird. Durch die große Nähe zu den Betrieben im Stadtteil ist das Akquirieren von Praktikums-Plätzen vielfältigster Art erheblich einfacher.

Das FSTJ ist somit eine Anlaufstelle im Stadtteil und verfügt einerseits über konkrete Angebote für die Jugendlichen im Quartier (Stadtteilbezug), kann andererseits aber auch Kooperationspartner und räumliche wie inhaltliche Ressource für vielfältige Aktivitäten im Stadtteil sein. Unter anderem werden in Mittelfeld folgende Stadtteilprojekte durchgeführt:

- Kommunikationstraining (Jugendzentrum/Quartiersmanagement/FSTJ)
- Deutschkurs für russisch sprechende TeilnehmerInnen (FSTJ/VHS, Quartiersmanagement)
- PC-Kurs für russisch sprechende TeilnehmerInnen aus Mittelfeld (FSTJ/VHS/QM)
- LOS-Programm-BQJ; berufl. Qualifizierung von arbeitslosen Jugendlichen in Mittelfeld (FSTJ/Fa. Mandel)
- Fahrradwerkstatt; Betreuung der Fahrräder für ältere und jüngere BewohnerInnen des Stadtteils (Quartiersmanagement/Grundschule/FSTJ)
- Teilnahme an Stadtteilfesten u.a..

Diese Aktivitäten wirken in den Stadtteil hinein und tragen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der BewohnerInnen bei. Dies erhöht die Identifikation mit dem Quartier und ist ein Beitrag zum sozialen Miteinander. Der Erfolg der Maßnahme liegt somit insbesondere in der Verknüpfung von Ansätzen der Jugendberufshilfe und der Stadtteilarbeit.

Das FSTJ in Hannover Hainholz hat eine derartige Einbindung in den Stadtteil aufgrund der kürzeren Maßnahmelaufzeit noch nicht erreichen können. In Hainholz fand insbesondere eine Zusammenarbeit mit Stadtteilforen, der AG Jugend, der AG Interkulturelle Begegnungen, der Stadtteilrunde und dem Netzwerk Schule und Jugendarbeit statt.

Der Schwerpunkt der Arbeit lag in der Organisation von LOS Projekten (Arbeitsmarktanalysen von Jugendlichen durch Betriebsbesuche), in der Durchführung von Assessmentcentern und einer Ausstellung zur Arbeit des FSTJ im Kulturtreff.

Im Gegensatz zu Mittelfeld ist das Projekt in Hainholz auch nicht das einzige Angebot der Jugendberufshilfe vor Ort. In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich u.a. mit dem Werkstatt Treff Mecklenheide eine große Einrichtung zur Berufsorientierung junger Menschen, die auch verschiedene stadtteilbezogene Angebote vorhält.

Statistische Auswertung des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) / AWO
Die aktuellen Daten des Trägers weisen für den Modellzeitraum am Standort Mittelfeld auf 25 Plätzen 105 TeilnehmerInnen aus. Nach anfänglichen Schwierigkeiten ergab sich eine relativ gute Auslastung, die mit Anwachsen des Bekanntheitsgrades kontinuierlich gestiegen ist.

13 verschiedene Nationalitäten waren vertreten. Der überwiegende Teil der jungen Menschen hatte die deutsche Staatsangehörigkeit (79), davon waren 21 SpätaussiedlerInnen. Insgesamt waren 47 junge Menschen mit Migrationshintergrund beschäftigt. Zielgruppenangemessen wurden somit verstärkt sprachliche Qualifizierungsmodule angeboten. Im Bundesvergleich erreichte das FSTJ in Hannover Mittelfeld einen größeren Anteil älterer Jugendlicher, was als positiv herauszustellen ist. Der überwiegende Teil der jungen Menschen war vor Eintritt ins FSTJ arbeitslos (87), damit wurde die Zielgruppe grundsätzlich erreicht. 53 junge Menschen (50 %) lebten vor Maßnahmebeginn von Leistungen der Sozialhilfe. Da es sich um ein freiwilliges Angebot handelte, erfolgte der Zugang zum Projekt meistens über aufsuchende Sozialarbeit oder "Mund zu Mund Propaganda".

Von den 105 TeilnehmerInnen haben bislang 82 das Projekt verlassen. 41 junge Menschen (50%) mussten wieder in die Arbeitslosigkeit entlassen werden. 27 von diesen ehemaligen TeilnehmerInnen wurden bereits vor dem regulären Ende wegen hoher Fehlzeiten gekündigt. Erfreulicherweise konnten 14 junge Menschen in Ausbildung und 7 in Beschäftigung vermittelt werden. 10 TeilnehmerInnen besuchen wieder die Schule, 7 wurden in andere Maßnahmen vermittelt. Je ein Teilnehmer ging zum Zivildienst, musste eine Haftstrafe antreten oder wurde in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht.

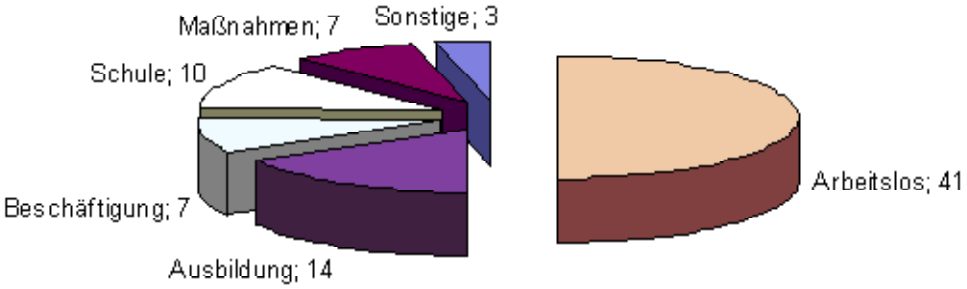

Damit wurden Übergangsquoten in Höhe von 26% in Arbeit/Ausbildung und 21 % in Schule/Maßnahmen erreicht. Laut DJI liegt das Projekt damit etwa im Bundesdurchschnitt (ca. 50 %).

In Hainholz wurden in den letzten beiden Jahren auf 25 Plätzen 54 junge Menschen beschäftigt. Ganz überwiegend handelt es sich um junge Deutsche (43 TeilnehmerInnen). 29 bezogen vor Eintritt ins FSTJ Sozialhilfe. 30 junge Menschen haben die Einrichtung bislang verlassen. In Hainholz konnte für 60 % der AbgängerInnen ein erfolgreicher Anschluss gefunden werden.

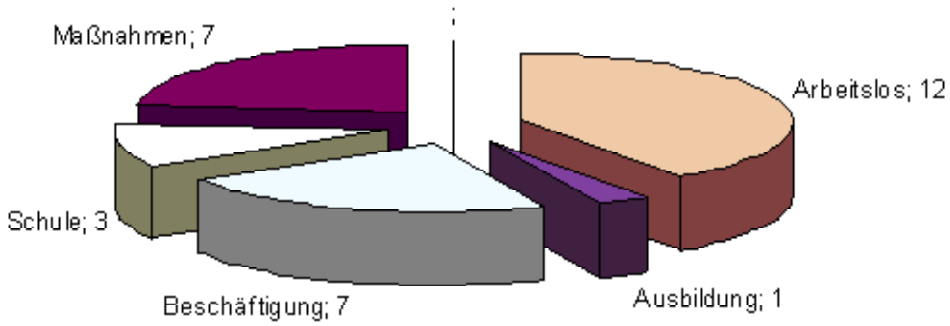

12 TeilnehmerInnen gingen in die Arbeitslosigkeit, 7 konnten in weiterführende Maßnahmen, 3 in die Schule, 1 in Ausbildung und 7 in Beschäftigung vermittelt werden.

Der Erfolg des FSTJ kann jedoch wie beschrieben nicht ausschließlich an den Vermittlungserfolgen gemessen werden, vielmehr sollte mit den Projekten insbesondere ein Angebot im Stadtteil und für den Stadtteil geschaffen werden.

Neue Förderbedingungen
Auch die Agentur für Arbeit bewertet das Modellprojekt als Erfolg. Das FSTJ wurde daher in die Regelförderung des SGB III übernommen. Im Rahmen der Aktivierungshilfen gem. § 241 Abs. 3a SGB III kann das FSTJ nunmehr als eigenständige, niederschwellige Maßnahme der Benachteiligtenförderung angeboten werden. Die BA fördert 50 % der anfallenden Maßnahmekosten. Die Dienstanweisung der Agentur sieht vor, dass die verbleibenden 50 % der Maßnahmekosten, sowie die Bezüge der TeilnehmerInnen von Dritten, in der Regel den Kommunen, aufgebracht werden sollen.

Konzeptionell wird die Maßnahme auf 6 Monate verkürzt, wobei ein Übergang der Teilnehmer in "berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen" unter teilweiser Anrechnung der Maßnahmelaufzeit ermöglicht werden soll. Das bestehende pädagogische Konzept der Maßnahme wird in 6 Monaten nicht realisierbar sein, daher ist eine konzeptionelle Anpassung und Verknüpfung mit den "berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen" durch den Träger zwingend erforderlich.

Durch die geringe finanzielle Beteiligung der Agentur für Arbeit, kann auf eine Ausschreibung der Maßnahme seitens der Agentur verzichtet werden. Die Federführung wird zumindest bis zum 31.12.2004 den Kommunen übertragen. Auf die Perspektiven ab dem 01.01.2005 wird im folgenden noch eingegangen.

Neue Finanzierung
Das Ausgabevolumen des FSTJ lag im Modellzeitraum in Mittelfeld bei 254.000 € jährlich und in Hainholz bei 248.000,00 €. Im Rahmen einer Fortführung plant der Träger nunmehr mit jährlichen Kosten pro Standort in Höhe von 160.600,00 € jährlich. Nach Abschluß der Modellphase können Kosten für den Aufbau der Infrastruktur und zur Evaluation des Projektes eingespart werden.

Die Agentur für Arbeit soll sich pro Standort mit 80.300,00 € (50%) an den Maßnahmekosten beteiligen. Der Träger hat Eigenmittel in Höhe von 7.600,00 € eingestellt. Es wird eine städtische Beihilfe in Höhe von jährlich 72.700,00 € beantragt. Bei Fortführung beider Projekte werden Beihilfen der Stadt Hannover in Höhe von jährlich 145.400,00 € benötigt. Freie Haushaltsmittel stehen in dieser Höhe nicht zur Verfügung.

Weiterhin sind in der neuen Kalkulation keine Mittel für Teilnehmerentgelte mehr eingestellt. Diese wurden bislang ebenfalls von der Agentur für Arbeit getragen.

Teilnehmerentgelte
Die oben bereits zitierte Dienstanweisung der Agentur für Arbeit sieht vor, dass die Teilnehmer Bezüge in Höhe von 192,00 € monatlich zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers erhalten sollen. Dies bedeutet zusätzliche Kosten pro Standort in Höhe von 75.000 € für die Stadt (25 Plätze x 12 Monate x 250,00 €).

Auch die Beschäftigung der TeilnehmerInnen unter Zahlung einer Anwesenheitsprämie (analog den bisherigen Regelungen für gemeinnützige Tätigkeiten nach §§ 19 Abs. 2 2. Alt., 20 BSHG) würde einen ähnlichen Finanzbedarf auslösen (1,50 € pro Stunde bei 38,5 Stunden wöchentlich = 250,00 € pro Monat und Teilnehmerplatz).

Die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten kann von der Verwaltung ebenfalls nicht vorgeschlagen werden. Die Teilnehmer sollten daher unter Beibehaltung ihrer bisherigen finanziellen Lebensgrundlage (Unterstützung der Familie, Arbeitslosenhilfe, HLU, Wohngeld, zukünftig ALG II [ARGE] und Kosten der Unterkunft [Kommune]) beschäftigt werden. Gegebenenfalls ist die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt vorzusehen. Der Träger sollte daraufhinwirken, dass die jungen Menschen bei der Durchführung der Praktika von den Betrieben eine Praktikantenvergütung/Taschengeld erhalten.

Perspektive; Verstetigung
Die Verwaltung beurteilt die Verstetigung des Projektes unter diesen Bedingungen derzeit kritisch. Der vom Träger vorgesehene Beihilfebedarf (145.400,00 € jährlich) ist unter den gegebenen finanziellen Bedingungen aus dem städtischen Haushalt nicht finanzierbar. Aufgrund der beschriebenen Erfolge des Modellprojektes, sollte die geschaffene Infrastruktur und das Know-How der Mitarbeiter jedoch zumindest teilweise für eine Übergangszeit erhalten werden.

Mit Umsetzung der Hartz Reform am 01.01.2005 könnten sich neue Perspektiven für das Projekt ergeben. § 3 Abs. 2 SGB II sieht eine Vermittlungspflicht für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr in Arbeit oder Ausbildung vor, wenn sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen. Zur Umsetzung dieses Anspruches werden von der zu gründenden Arbeitsgemeinschaft neue Plätze benötigt. Auch die Jugendberufshilfemaßnahmen gem. § 13 SGB VIII (KJHG) gewinnen für die jungen Menschen an Bedeutung, die keine Ansprüche im Rahmen des SGB II oder SGB III haben oder diese verwirkt haben.

Dem Träger soll daher vorgeschlagen werden, bis zur Konkretisierung der Gesetzesnovellen, das Freiwillige Soziale Trainingsjahr am Standort Mittelfeld zu konzentrieren. Der Standort Hainholz wird aufgegeben. Das Qualifizierungsbüro in Hainholz ist aufgrund der kürzeren Maßnahmelaufzeit noch nicht so fest im Stadtteil eingebunden wie in Mittelfeld. Die Schwerpunkte der Stadtteilarbeit werden, insbesondere unter dem Aspekt des effektiven Einsatzes der knappen finanziellen Ressourcen, in Hainholz anders gesetzt. Im Rahmen der Sozialen Stadt sollen vorrangig der Aufbau eines Kinder- und Jugendhauses, die Förderung der Nachbarschaft im Bereich Bömelburgstraße und Qualifizierungsangebote in Kooperation mit den Schulen des Stadtteils gefördert werden. Um das Qualifizierungsangebot für junge Menschen aus dem Stadtteil zu erhalten, soll der Standort Mittelfeld auch Teilnehmer aus Hainholz aufnehmen. Weiterhin sollen Projekte in den benachbarten Stadtteilen angesprochen werden, mit der Zielsetzung die Lücke zu schließen und verstärkt Jugendberufshilfeangebote für und in Hainholz zu machen.

Der folgende Maßnahmezeitraum muß von allen Beteiligten, insbesondere vom Träger, dazu genutzt werden, alternative Finanzierungsquellen zu suchen. Es wurden erste Gespräche mit dem niedersächsischen Landesjugendamt und der niedersächsischen Landesberatungsgesellschaft für Integration und Beschäftigung geführt, mit dem Ziel, Kofinanzierungsmittel aus dem Europäischen Sozialfond zu akquirieren.

Da die Bewilligung der Agentur für Arbeit sich zunächst auf 6 Monate beziehen wird, wird mit dieser Drucksache vorgeschlagen, zunächst eine Beihilfe in Höhe von 30.000,00 € für den Zeitraum vom 01.10.2004 - 31.03.2005 zu beschließen. Wenn sich für den Zeitraum ab 01.04.2005 neue Kofinanzierungsmöglichkeiten ergeben oder sich neue gesetzliche Perspektiven eröffnen, wird die Verwaltung eine Nachfolgedrucksache zur Entscheidung vorlegen.

Die benötigten Mittel stehen auf den Haushaltsstellen 1.4980.718300.5 "Programm Soziale Stadt" Ziffer a Projekte in Höhe von 15.000,00 € und 1.0215.718200.2 "Beschäftigungsförderung, Innovative arbeitsmarktpolitische Instrumente" in Höhe von 15.000,00 € im Haushaltsjahr 2004 zur Verfügung. Die Mittel sind zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten für das Qualifizierungsbüro in Hannover Mittelfeld vorgesehen. Es erfolgt eine Anteilfinanzierung, die städtische Beihilfe deckt 50 % der Gesamtausgaben und beträgt maximal 30.000,00 €. Für das Qualifizierungsbüro in Hannover Hainholz erfolgt eine Ablehnung des Beihilfeantrages vom 07.06.2004.

Die Neufassung des Antrags (Ergänzung um Ziffer 2) entspricht dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion gemäß Drucks. Nr. 2089/2004, der am 18.10.2004 im Sozialausschuss mehrheitlich beschlossen wurde.

50.62 neu 50.40,
Hannover / 22.10.2004

Konzeption

„Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ in Hannover - Mittelfeld

Arbeiterwohlfahrt
Region Hannover e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	**3**
1. Projektträger	**3**
2. Zielgruppe	**4**
3. Ziele der Maßnahme	**5**
4. Stadtteil und Bedarf	**5**
4.1 Soziale Strukturmerkmale	**5**
4.2 Merkmale der ökonomischen und sozialen Versorgung	**6**
4.3 Lokale Akteure	**6**
5. Handlungskonzept des Aktivierungsbüros	**7**
5.1 Lage und Angebotsform des Qualifikationsbüros	**7**
5.2 Erstkontakt / Zugang zu den Jugendlichen	**7**
5.2.1 Case-Management	**8**
5.2.2 Ressourcenorientierter individueller Entwicklungsbericht	**8**
6. Inhalte des Angebotes „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“	
6.1 Motivation und Orientierung	**9**
6.1.1 Assessment- Verfahren	**9**
6.1.2Freizeit- und Erlebnispädagogik	**9**
6.2 Inhalte und Rahmenbedingungen des Angebotes	**9**
6.2.1 Betriebspraktika	**11**
6.2.2 Maßnahmeaufbau	**12**
6.2.3 Arbeitsfelder	**12**
6.2.4 Einbindung von externen Qualifizierungs-Bausteinen	**12**
6.3 Betreuungsplan während der Maßnahme	**13**
6.4 Nachbetreuung der Teilnehmer/innen	**13**
7 Evaluation	**14**

Vorwort

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt - städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf“ des Bundesbauministeriums sollen die einzelnen Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen in sozialen Brennpunkten konzentriert werden. Dieses Programm umfasst jugend-, wirtschafts- und bildungspolitische Maßnahmen mit dem Ziel in ausgewählten Stadtteilen eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen die dort wohnen zu erzielen. In Hannover sind die Stadtteile Mittelfeld und Hainholz beteiligt.
Innerhalb dieses Städtebauprogramms hat das BMFSFJ das Komplementärprogramm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C) installiert, mit dem Ziel jungen Menschen in diesen Stadtteilen bessere Voraussetzungen für ihre Zukunft zu eröffnen.
Das E & C Programm erprobt und entwickelt Maßnahmen die die soziale, berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen fördert, sowie unterstützt es bestehende Maßnahmen, die für die Entwicklung und Chancen junger Menschen in diesen Sozialräumen besonders geeignet sind. Ein besonderer Baustein in diesem E & C Programm ist das „ Freiwillige Soziale Trainingsjahr“ (FSTJ). Auf der gesetzlichen Grundlage des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sollte erprobt werden, ob dieses niedrigschwellige Angebot geeignet ist, benachteiligte Jugendliche berufliche und soziale Schlüsselqualifikationen für den Zugang in Ausbildung oder Beruf zu vermitteln.
Das Modellprojekt“ Freiwilliges soziales Trainingsjahr“ läuft planmäßig zum 30.9.2004 aus. Die Erfahrungen aus der täglichen Arbeit und der wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass das Grundkonzept die Erwartungen erfüllt hat.
Um die grundsätzliche Weiterführung dieses Angebotes zu ermöglichen hat die Bundesagentur für Arbeit eine Empfehlung erarbeitet.
Auf der Grundlage des Fachkonzepts „ Freiwilliges soziales Trainingsjahr“ sollen Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3 a SGB III ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung ermöglichen.
Diese Maßnahmen dauern maximal sechs Monate und die Bundesagentur für Arbeit kann sich mit 50 Prozent an den Maßnahmekosten beteiligen.
Dieses modifizierte Angebot heißt „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“

1. Projektträger

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein bundesweit anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der Jugendhilfe. Sie ist Träger ambulanter und stationärer Jugendhilfemaßnahmen, sowie Anbieter im Rahmen der Erwachsenen- und Familienarbeit.
Die AWO fühlt sich aus ihrem sozialpolitischem Selbstverständnis heraus der Hilfe für benachteiligte Jugendliche, die den Übergang Schule in den Beruf nicht schaffen, da sie von den vorhandenen Angeboten an Berufsbildungs- und anderen Qualifizierungsmaßnahmen nicht erreicht werden, verpflichtet, indem sie diese betreut und berät, beschäftigt und qualifiziert. Die AWO will damit auch der

Chancengleichheit durch wirtschaftliche und soziale Benachteiligung von Teilen der Bevölkerung und der damit im Zusammenhang stehenden Entsolidarisierung mit ihren Auswirkungen gerade auf die junge Generation entgegenwirken.
Grundwerte an denen sich die Arbeit der Arbeiterwohlfahrt orientiert sind:

- Solidarität
- Toleranz
- Freiheit
- Gerechtigkeit

Methodisch fordert die AWO die Schaffung wohnortnaher bedarfsgerechter Angebote, um den Betroffenen eine Beteiligung zu erleichtern und Selbsthilfe zu fördern.
Die AWO Region Hannover e.V. verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen und ist in vielen Stadtteilen Hannovers mit unterschiedlichen Angeboten der Jugendsozialarbeit vertreten:

⇒ **Jugendmigrationsdienst,** ist eine Einrichtung die den Aussiedlerjugendlichen Hilfestellungen für den gesamten Prozess der Eingliederung in die Gesellschaft anbietet. Der JMD ist ferner Träger von Integrationssprachkursen für Aussiedlerjugendliche und junge Flüchtlinge und bietet in Kooperation mit dem Nadelöhr im Rahmen des Sofortprogramms „Arbeit und Qualifizierungsmaßnahmen für (noch) nicht ausbildungsgeeignete Jugendliche“ (AQJ) an.

⇒ **Nadelöhr**, ist eine Begegnungs-, Beratungs-, Arbeits- und Lernstätte für Mädchen und Frauen.

⇒ **Jugendwohnen,** ist ein Beratungs- und Betreuungsangebot für Jugendliche in verschiedenen Stadtteilen Hannovers die in eigenen Wohnungen leben.

⇒ **Streetwork in Vahrenheide**, ist ein niedrigschwelliges Angebot für Jugendliche im Stadtteil Vahrenheide.

⇒ **Lift,** ist ein ESF gefördertes Projekt zur Entwicklung niedrigschwelliger Angebote zur Förderung von ausländischen Jugendlichen im Übergang Schule/Beruf in den StadtteilenVahrenheide/Sahlkamp und Bemerode.

⇒ **Schülerbezogene Jugendsozialarbeit,** ist ein Beratungsangebot an verschiedenen Schulen in Hannover und Anbieter eines Schulverweigerer Projektes.

⇒ **Rollende Baustelle,** ist ein Jugendhilfeangebot des Jugendwerkes der AWO Region Hannover e.V., mit dem Ziel Kinder und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen.

2. Zielgruppe:

Das Angebot „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ richtet sich an Jugendliche im Alter von 16 - 25 Jahren, die in dem Stadtteil Mittelfeld und Umgebung in Hannover wohnen oder sich häufiger dort aufhalten. Zu der Zielgruppe gehören:

- Jugendliche, die von der Arbeitsverwaltung nicht mehr erreicht werden,
- Schulverweiger/innen,
- Abbrecher von arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen,
- Migranten mit sprachausbildungs- und anderen Defiziten,
- Straßenkinder

3. Ziele der Maßnahme:

Benachteiligte Jugendliche aus sozialen Brennpunktstadtteilen scheitern häufig im Übergang von der Schule in den Beruf und drohen damit in das gesellschaftliche Abseits zu geraten. Ziel des Angebotes „Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ ist:

- Entwicklung einer Lebensplanung
- Entwicklung einer Tagesstruktur, die sich an den gesellschaftlichen Normen orientiert
- Bewusst „Lernen“ wieder lernen
- Vermittlung von sozialen Schlüsselqualifikationen
- Begegnung von Aussteigertendenzen, Eröffnung von neuer Perspektive in Richtung Bildung, Ausbildung und Arbeit
- Jugendlichen berufliche Trainingsmaßnahmen anbieten
- Integration in weitergehende berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Aktivierung von Ressourcen für die berufliche Integration im Stadtteil Mittelfeld
- Erwerb von Qualifizierungsbausteinen (Führerschein, EDV - Zertifikate usw.)

4. Stadtteil und Bedarf

4.1 Soziale Strukturmerkmale

Der Stadtteil Mittelfeld liegt an der südöstlichen Peripherie des hannoverschen Stadtgebietes, in einem zweiten Ring um die innenstadtnahen Quartiere. In Hannover ist dieser Stadtteil wenig beachtet worden und stand wenig im öffentlichen Interesse. Die Erbauung der Quartiere in Mittelfeld erfolgte in den 50er Jahren. Sie haben einen hohen Anteil an Genossenschaftswohnungen, die nach dem Krieg mit bescheidenen Mitteln entstanden. Seit einigen Jahren gibt es Bemühungen, Wohnungen und Wohnumfeld durch Sanierung aufzuwerten.
Mittelfeld zählt 5855 Einwohner (Stand 2003), mit einem Anteil Nichtdeutscher von 22,3% und damit über dem hannoverschen Durchschnitt der bei 15,1 % liegt. Der Stadtteil ist in den letzten Jahren zunehmend „geschrumpft“, so liegt der Anteil des Wegzuges bei 3,3 %.
Mittelfeld ist ein Stadtteil mit einem relativ hohen Anteil an Senioren 24,1 % und einem sehr geringen Anteil mittlerer Altersgruppen.
Festzustellen ist, dass in den letzten Jahren eine leichte Verjüngung stattfand und der Anteil an Familien ebenso zunahm.

Von der Gesamtbevölkerung sind 940 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-17 Jahre Stand 2003.
Die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffener Menschen lag bei 573 =17,1% (Stand 2003) und somit ca. 7,1% über dem Durchschnitt in Hannover.
Diese sozialstrukturelle Polarisierung setzt sich auch bei denen die von Sozialhilfe in Mittelfeld abhängig sind fort, so sind in 2003 31,2% der deutschen und 36,4 % der nicht-deutschen Kinder und Jugendlichen in Mittelfeld auf Sozialhilfe angewiesen.
Die Belegrechtswohnungen an allen Wohnungen liegen in Mittelfeld bei 48,2 %.
Nach einer Studie der Universität Hannover ist Mittelfeld ein Stadtteil mit Quartieren, die einen äußerst niedrigen sozialen Standard und einen relativ hohen Anteil von Nicht-Deutschen haben. Als „sozial prekär" bezeichnet die Studie, die Gleichzeitigkeit von niedrigen Erwerbs- und Qualifikationsniveaus, hoher Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, niedrigen Wohnstandards, einer demographisch alten Bevölkerung und einen hohen Einwohnerverlust bei der deutschen Bevölkerung. Quelle: Heiko Geiling, Thomas Schwarzer: Abgrenzung und Zusammenhalt, Zur Analyse sozialer Milieus in Stadtteilen Hannovers, Hannover 1999, agis-texte, Band 20

4.2 Merkmale der ökonomischen und sozialen Versorgung

Schaut man sich die räumliche Verteilung von Geschäften und kleinen Betrieben an, zeigen sich mehrere kleine Zentren. Die meisten entstanden parallel zu neuen Siedlungsteilen, aber es gibt bis heute einige alt eingesessene Geschäfte.
Die öffentlichen und die sozialen Einrichtungen konzentrieren sich räumlich in zwei Gebieten.

4.3 Lokale Akteure

Im Stadtteil Mittelfeld gelten bis heute die beiden traditionellen Kindertagesstätten aus der Nachkriegszeit als zentrale Einrichtungen. Beide Einrichtungen befinden sich in einem der typischen kleinen Häuser aus den 50er Jahren.
Die Anforderungen an die Integrationsfähigkeit der Erzieherinnen steigen seit Jahren. In der evangelischen Kindertagesstätte hat ein hoher Anteil der Kinder keine deutsche Staatsangehörigkeit. Die Verständigung ist trotz der Sprachvielfalt kein zentrales Problem, gravierender sind z.B. die sprachlichen Entwicklungsrückstände bezogen auf die Schule.
In der katholischen Kindertagesstätte sind Kinder aus 13 verschiedenen Nationen vertreten unter den insgesamt 45 Kindern. Sieht man sich die Staffelung der Elternbeiträge an, wird die materielle Situation vieler Eltern deutlich.
Der Stadtteil Mittelfeld besitzt zwei Schulkomplexe, wovon die eine Schule überregionale Bedeutung hat. Bis auf die Grundschüler verlassen alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche morgens den Stadtteil. In der Grundschule werden momentan 17 Klassen von 25 Lehrer/innen unterrichtet. Es fehlen weiterführende Bildungseinrichtungen.
Die beiden Kirchengemeinden wurden wie die Kindertagesstätten in den 50er Jahren gegründet und haben ihren festen Platz im Stadtteil. Sie engagieren sich mit stadtteilorientierten Projekten vor Ort.
Nach Meinung des Kommunalen Sozialdienstes der Stadt Hannover hat die „kritische Phase" Mittelfelds Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre begonnen. Sie sehen die Ursache in der Erhöhung der Belegrechtwohnungen der Stadt und damit den Zuzug von „Problemfällen" nach Mittelfeld.

Die Gemeinwesenarbeit wurde eingerichtet, als die öffentliche Diskussion aufkam, ob Mittelfeld ein sozialer Brennpunkt sei. Die Überlegungen, Stellen für Gemeinwesenarbeit zu fordern, entstanden in der Stadtteilrunde, die laut einiger älterer Mittelfelder 1970 die erste in einem hannoverschen Stadtteil überhaupt war. Seit vielen Jahren gibt es ein Jugendzentrum im Stadtteil an zentraler Stelle. Dort gibt es „öffentliche Räume“, in denen sich die Jugendlichen treffen, klönen, rumhängen, Billard spielen oder Musik hören. Darüber hinaus haben sich einige Jugendliche Räume „angeeignet“, in denen sie ihren Hobbies (Kraftsport, Rap-Musik) etc. Nachgehen. Die Mitarbeiter/innen beobachten in den letzten Jahren eine sinkende Bereitschaft der Jugendlichen, engere Kontakte einzugehen. Die sozialen Regeln im Jugendzentrum bestimmen in erster Linie die türkischen Jugendlichen. Die Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. ist mit einem Ortverein in Mittelfeld vertreten.
Charakteristisch für Mittelfeld ist ein insgesamt begrenztes Vereins- und Institutionenspektrum.

5. Handlungskonzept des Aktivierungsbüros

5.1.1 Lage und Angebotsform des Aktivierungsbüros

Das Aktivierungsbüro liegt in zentraler Lage ,d.h. gut erreichbar durch öffentliche Verkehrsmittel und in Nähe der Geschäftszeile im Stadtteil Mittelfeld. Die Räume sind im Erdgeschoß und leicht als Aktivierungsbüro von außen erkennbar. Die Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Angebotes. Die angemieteten Räumlichkeiten umfassen2 Büros,1 Beratungsraum und zwei Unterrichtsräume bzw. Werkräume.

5.2 Erstkontakt / Zugang zu den Jugendlichen:

Die Mitarbeiter/innen des Aktivierungsbüros nehmen den Kontakt zu den Jugendlichen auf:

- durch aufsuchende Sozialarbeit „Geh-Struktur“
- durch die bestehenden Kooperationen zu den öffentlichen und freien Trägern die im Stadtteil Mittelfeld Angebote für Jugendliche vorhalten
- durch die Schulen
- Arbeitsagentur
- Sozialamt
- Amt für Jugend und Familie
- durch Sportvereine,
- durch Öffentlichkeitsarbeit

In der Anlaufphase finden einzeln oder in der Gruppe Kontaktgespräche statt.
In einem Erstgespräch/Aufnahmegespräch findet ein Informationsaustausch über formelle und inhaltliche Fragen der Fördermaßnahme statt. Den Teilnehmer/innen soll bewusst gemacht werden, dass durch die aktive Teilnahme an dem Angebot „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ eine direkte Hilfestellung für die Bewältigung ihres beruflichen und alltäglichen Lebens gegeben wird. Dadurch soll Problembewusstsein und Motivation geweckt werden.
Des Weiteren werden die sozialen und bildungsbezogenen Voraussetzungen der Teilnehmer/innen abgeklärt.

In dieser ersten Phase des Kontaktes zu den Jugendlichen ist es besonders wichtig den Jugendlichen eine Verbindlichkeit und Beziehung zu den Mitarbeitern des Aktivierungsbüros anzubieten. Diese „elterliche Treue“, die so etwas wie „ich bin für dich da, du kannst über alles mit mir sprechen“ ist für diese Jugendlichen besonders wichtig, da sie in ihrer bisherigen Sozialisation dies selten erfahren haben. Dieses miteinander Umgehen und akzeptieren des Jugendlichen führt dazu, dass er sich als Person und Teil der Gesellschaft angenommen fühlt.
Das methodische - didaktische Vorgehen orientiert sich an der Methode des Case Management.

5.2.1 Case Management

Case Management (dt.: Fall- oder Unterstützungsmanagement) ist eine Form der „kundenorientierten“Fallberatung und - betreuung, die nicht von einem Bild des Klienten als hilfloses Wesen ausgeht. Die Berater/innen haben eine Rolle, deren Zielrichtung das Clearing und die Erstellung eines individuellen Unterstützungsplanes für die Jugendlichen mit der Beschreibung von Selbsthilfeanteilen und Ressourcen seines sozialen Umfeldes ist. Die Rolle des Mitarbeiters des Aktivierungsbüros wechselt dabei von dem klassischen „Ich regele das für Dich“ zu einem Manager für die Hilfeleistungen des Jugendlichen.

5.2.2 Ressourcenorientierter individueller Entwicklungsbericht

Im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung für die Entwicklungsprozesse der Teilnehmer/innen werden regelmäßig Beurteilungen und Beobachtungen aller beteiligten Fachkräfte, bezüglich der individuellen Entwicklungsfortschritte jedes/jeder einzelnen Teilnehmers/Teilnehmerin, ausgetauscht und beraten. Auf der Grundlage das jede/r Teilnehmer/in über eine Vielzahl von Ressourcen verfügt, die bisher nicht zur Geltung gekommen sind, sollen nun Arbeits- und Lerninhalte darauf aufbauen.
Die unvermeidliche Heterogenität der Teilnehmer/innen in diesem Projekt (unterschiedliches Bildungsniveau und Lerntempo, unterschiedliches Alter, individuelle Lernbedürfnisse und Motivationen, unterschiedlichen Vorkenntnisse der deutschen Sprache) macht die Erstellung von individuellen Entwicklungsberichten, die auf die einzelnen Teilnehmer/innen abgestimmt sind, notwendig.
In regelmäßigen Abständen werden in Gruppen- und Einzelgesprächen die Entwicklungsstände der einzelnen Teilnehmer/innen überprüft und besprochen. Fremd- und Selbsteinschätzungen, in Form der Selbstkontrolle durch den/die Teilnehmer/in und der öffentlichen Kontrolle durch den/die Mitarbeiter des Aktivierungsbüros, sind für eine andauernde Motivation wesentlich.
Aufgrund der Ergebnisse wird jeweils ein Entwicklungsplan zur Erreichung der Ziele erarbeitet. An der Entscheidung über die Strukturierung der Förderung wird der Jugendliche beteiligt, damit er mehr Verantwortung übernimmt und besser motiviert wird.
Durch Erfolgsvermittlung sollen Leistungsdruck und Misserfolgsaussichten reduziert werden. Dieser methodische Schritt wird im Laufe der Zeit relativiert.

6. Inhalte des Angebotes „Freiwillige soziales Training und Aktivierung“

6.1 Motivation und Orientierung

Der Jugendliche nimmt für die Dauer von vier bis zu sechs Wochen an einer Motivations- und Orientierungsphase (Modul I) teil. In dieser Zeit erfolgt eine intensive Beratung und Betreuung durch die Mitarbeiter/innen des Aktivierungsbüros. Der Jugendliche soll dahingehend überprüft werden, in wie weit eine tragfähige Lern- und Leistungsmotivation vorliegt, damit er gegebenenfalls in ein Praktikum / Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann, bzw. am Aufbau eines Projektes mitarbeiten wird. Innerhalb dieses ersten Moduls sind verschiedene Angebote für die Teilnehmer/innen vorgesehen.

6.1.2 Assessment-Verfahren

Assessment ist ein Auswahlverfahren, das die Jugendlichen in die Lage versetzt, ihre beruflichen Wünsche und Vorstellungen besser zu erkennen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.
Das Assessment - Verfahren wird schon seit einigen Jahren in den Niederlanden angewandt.
Neu bei der Anwendung des Verfahrens ist, dass Jugendliche mit Hilfe von Experten selbst entdecken können, welche Qualitäten sie haben. Das Resultat des Verfahrens ist eine Beschreibung der Qualitäten von Jugendlichen und von den Bedingungen, unter denen sie die besten Leistungen bringen. Die Typisierung ist auf Arbeit gerichtet, sie kann aber auch bei der Wahl einer Ausbildung oder Arbeit angewendet werden.
Im Dezember 99 begann beim AWO KV Hannover-Stadt e.V. (heute AWO Region Hannover e.V.) eine Fortbildungsreihe zum Assessmenttrainer, an der überwiegend Mitarbeiter/innen aus dem Bereich Jugendsozialarbeit teilnehmen. Dadurch dass Mitarbeiter der AWO Region Hannover e.V. schon als Assessmenttrainer ausgebildet wurden und dieses Verfahren schon durchgeführt wurde, liegen die Erfahrungen in diesem Bereich vor. Es besteht die Möglichkeit die ausgebildeten Mitarbeiter/innen für das Angebot „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ zu nutzen.

6.1.3. Freizeit- und Erlebnispädagogik

Freizeit- und Erlebnispädagogik vermittelt jungen Menschen die Möglichkeit, durch neue Erlebnisse und Erfahrungen ihren Handlungsspielraum zu erweitern und fördert die Entwicklung sozialer Kompetenz.
Kommunikationsfähigkeit, Kooperation und Toleranz sind wichtige Verhaltensweisen für positives Selbstwertgefühl im persönlichen Kontext und in der schulischen wie beruflichen Ausbildung. Mit erlebnispädagogischen Ansätzen und Projekten können junge Menschen in einer wichtigen Lebens- und Orientierungsphase unterstützt und befähigt werden, eigene Wege zu gehen und Perspektiven für ihre berufliches Handeln zu formulieren.

6.2. Inhalte und Rahmenbedingungen des Angebotes „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung"

Die Dauer des Angebotes „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung beträgt insgesamt 6 Monate und gliedert sich in 3 Abschnitte. Die Jugendlichen verpflichten

sich per Kontrakt zu Beginn der Maßnahme auf deren Dauer und Struktur. Der Leistungsumfang misst sich an den individuellen Möglichkeiten des Jugendlichen und soll zum Ende der Maßnahme 38,5 Wochenstunden betragen.
Zu Beginn des Projektes werden die Jugendlichen ausschließlich an dem ersten ca. 4 - 6 Wochen dauernden Modul „Motivations- - und Orientierungsphase“ teilnehmen.
Anschließend soll der Jugendliche an 4 Tagen in der Woche im Praktikumsbetrieb bzw. in einem Projekt des Aktivierungsbüros arbeiten und an einem Tag in der Woche an einer begleitenden Qualifizierung, die durch die Sozialpädagogen des Aktivierungsbüro durchgeführt wird, teilnehmen.

6.2.1 Betriebspraktika

Die Jugendlichen werden in der Regel bei externen Anbietern (z.B. Betriebe, Sportvereine, öffentliche Einrichtungen) die im Stadtteil oder in der näheren Umgebung ansässig sind, beschäftigt.
Damit soll erreicht werden, dass der Jugendliche einen stärkeren Bezug zum Stadtteil Mittelfeld aufbaut und sich mit diesem stärker identifiziert.

Für die Teilnehmer/innen besteht die Möglichkeit während des Angebotes „Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ in verschiedenen Berufsfeldern ein Betriebspraktikum zu absolvieren. Die Praktika orientieren sich an den Vorstellungen, Wünschen und Ressourcen der Teilnehmer/innen.

Folgende Inhalte sollen die Praktika beinhalten:

- Überprüfung eigener Vorstellungen in der Berufspraxis(Selbsteinschätzung/ Fremdeinschätzung
- Grundqualifikationen erwerben
- Entscheidungshilfe beim Berufswunsch
- Leistungsmotivation und Fähigkeiten überprüfen

Das Betriebspraktikum ist ein entscheidender Teil der Maßnahme, da hier die Möglichkeit für die Teilnehmer besteht, den von ihnen gewünschten Berufswunsch in der Praxis zu überprüfen.
Ziel der Maßnahme ist auch, dass die Jugendlichen über das Praktikum in den Betrieb übernommen werden u.U. einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz angeboten bekommen.
Auch von Seiten der Arbeitgeber ist jedes Praktikum aufschlussreicher, als verschiedene Einstellungstests. Hier kann der Arbeitgeber sehen, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Motivationen die Teilnehmer/innen mitbringen und umgekehrt lernen die Teilnehmer/innen die betrieblichen Strukturen kennen.

Die Vermittlung der Praktika erfolgt in der Regel über das Aktivierungsbüro. Der Jugendliche kann sich selbstverständlich auch um einen eigenen Praktikumsplatz bemühen.
Der Träger bemüht sich, die Praktikanten an Betriebe zu vermitteln, die eine fachlich und organisatorisch einwandfreie Durchführung des Praktikums gewährleisten. Vorrang haben dabei immer Unternehmen, in denen eine spätere Übernahme des Jugendlichen möglich ist.

Der Wechsel einer Praktikumsstelle kann in Absprache mit dem Betrieb, Träger der Maßnahme und dem Jugendlichen geschehen. Dieser Wechsel wäre dann notwendig, wenn der Jugendliche feststellt, dass der Praktikumsplatz nicht seinen Berufswünschen entspricht, bzw. es zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten zu unüberwindlichen Differenzen gekommen ist.
Sofern ein Betrieb, die an ihn gestellten Erwartungen und Anforderungen nicht gerecht wird, ist auch hier ein Wechsel der Praktikumstelle vorzunehmen.
Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Angebot ist jederzeit möglich, sofern der Jugendliche mit einer Ausbildung, einem Anlernverhältnis oder einer Arbeitsaufnahme beginnt.

6.2.2 Maßnahmeaufbau

Die Maßnahme erfolgt nach Themen und Situationen aus den Lebensbereichen der Jugendlichen und aus zu erwartenden beruflichen Anforderungen.

1.Abschnitt: Motivations- und Orientierungsphase

- Assessment
- Erlebnis- und Freizeitpäd. Angebote
- Kennen lernen der Maßnahme, der Gruppe und des Teams
- Überprüfen von Formalien,
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen
- Verarbeitung negativer Schul- und Lernerfahrungen,
- Motivationsförderung,
- Erstellen eines ressourcenorientierter individueller Entwicklungsberichtes
- Praktikumssuche
  Berufswünsche erarbeiten
  Praktikumsplatzsuche in Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen/innen
  ggf. Praktikumsbegleitung und -besprechung

2.Abschnitt: Aktivierungsphase

- Berufliche Orientierung
- Berufswegplanung
- Bewerbungstechniken und Methoden kennen lernen
- Besuch des Berufsinformationszentrum
- Kontakt zur Berufsberatung
- Besuch von Betrieben
- Informationsmaterial zur Berufkunde bearbeiten
- Ausbildung der Schreibfertigkeit
- Erlangen von Sicherheit im Gebrauch elementarer sprachlicher Mittel und grammatischer Strukturen
- ressourcenorientierter individueller Entwicklungsbericht überarbeiten

3.Abschnitt: Ablösung und Übergang in eine weiterführende Maßnahme oder in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis

- Vertiefen ausbildungsrelevanten beruflichen Wissens

- Fachsprache in verschiedenen Berufsfeldern
- Aneignung von Schlüsselqualifikationen
- Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche
- Bewerbungen schreiben und Erstellen einer Bewerbungsmappe
- Infos über abH; Jugendwerkstätten usw.
- Kontakt zu Auszubildenden im ersten Lehrjahr
- Praktika
- Praktikumsreflektion
  Auswertung der Erfahrungen aus dem Praktikum
  Persönliche Einschätzung des Praktikums

6.2.3. Arbeitsfelder des Angebotes „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“

Da nicht jeder Jugendliche, gerade aus der Zielgruppe sofort vermittelbar ist oder ggf. noch unschlüssig ist, können im Rahmen der Maßnahme berufliche Aktivitäten angeboten werden
Entwicklungen dieser Arbeitsfelder werden in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen erarbeitet.

Folgende Projektideen wären vorstellbar (Beispiele):

- Serviceangebot - Hilfe und Schutz in der Öffentlichkeit (Wegbegleitung für Hilfebedürftige und ängstliche Menschen die im Stadtteil Mittelfeld leben)
- Fahrradleihstation - Stützpunkte in der Stadt zum Ausleihen eines Fahrrades
- PC-Recycling (Wiederverwertung und Entsorgung von elektronischem Müll
- Fremdsprachlicher Begleitdienst (Begleitung von Besuchern in der eigenen Muttersprache, z.B. russisch, türkisch usw. z.B. für die Expo, Messen, usw.
- Jugendcafe mit Internet, Jugendliche qualifizieren, damit sie Internetkurse anbieten können
- Veranstaltungsagentur und/oder -anzeiger (im Stadtteil sämtliche Veranstaltungen sammeln und herausgeben)
- Stadtteilzeitung, - radio-, - fernsehen
- Börse für Kinderbetreuung
- Servicebüro, kleine Reparaturdienste/Hilfestellungen in sozialen, kulturellen oder bei Einzelpersonen
- Haustier-Betreuungsservice
- Zentrum für Jugendkultur schaffen, Kleinkunst, Fetenraum, Grafitti

6.2.4 Einbindung von externen Qualifizierungsbausteinen in das Angebot

Innerhalb des Angebotes besteht die Möglichkeit für die Teilnehmer/innen Qualifizierungen bei Kooperationsträgern der AWO zu erlangen, die nicht durch die Praktikumsbetriebe, bzw. durch Projekte des Aktivierungsbüros geleistet werden können.
Qualifizierungsbausteine wären z.B.:

- zertifizierte EDV Qualifikationen
- Schweißer - Qualifikation
- Gabelstapler Führerschein/Führerschein
- Dolmetscher Qualifikation
- Gruppenleiter Qualifikation

Sofern das Erreichen eines Qualifizierungsbausteines für den Jugendlichen für sein berufliches Weiterkommen förderlich ist und damit einer besseren Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung möglich ist, wird diese externe Maßnahme vermittelt und begleitet. Kostenfragen werden mit den Beteiligten Institutionen geklärt.

6.3 Betreuungsplan während der Maßnahme

In der Orientierungs- und Motivationsphase erkunden die sozialpädagogischen Fachkräfte die individuellen Problemfelder der Teilnehmer/innen und bearbeiten mit der Methodik „casemanagment“ beispielsweise die Themen:
-Schulden
-Wohnung
-Sucht,Verhaltensauffälligkeiten
-Delinquenz

Während der Praktikumsphase werden die Teilnehmer/innen durch die sozialpädagogischen Fachkräfte betreut. Sie kooperieren mit den einzelnen Betrieben während der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika und halten einen ständigen Kontakt zu den Betrieben. Die Betreuung der Praktikanten erfolgt während der Praktikumsphase durch ständige persönliche Besuche der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Betrieben.
Der zeitliche Betreuungsplan während des Praktikums sieht wie folgt aus:

- Kontaktaufnahme mit dem Betrieb durch den Jugendlichen mit Unterstützung des Sozialpädagogen
- Erst/Bewerbungsgespräch mit Jugendlichen und Sozialpädagogen
- regelmäßige Gespräche (ca. monatlich) im Betrieb mit dem Jugendlichen und Anleiter
- Förderplangespräche mit dem Jugendlichen, Betrieb und Sozialpädagogen
- Krisengespräche mit dem Jugendlichen, Betrieb und Sozialpädagogen
- Einzelgespräche zu Praktikum mit dem Jugendlichen und Sozialpädagogen
- Abschlussgespräch mit Betrieb, dem Jugendlichen und Sozialpädagogen

6.4 Nachbetreuung der Teilnehmer/innen

Auch nach Beendigung der Maßnahme bestehen für die Jugendlichen die Möglichkeiten die Beratungsangebote des Aktivierungsbüros in Anspruch zu nehmen.
Erfahrungsgemäß zeigt es sich, dass benachteiligte Jugendliche auch nach einer Maßnahme und einer Weitervermittlung in eine weitere berufsvorbereitende Maßnahme oder einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, durch die entstandenen intensiven Beziehungen die sie erfahren haben, Kontakt zum vorherigen Maßnahmeträger suchen.
Durch das Verbundsystem der jugendspezifischen Maßnahmen und Beratungsangebote des Trägers sind auch über die Maßnahme hinaus Hilfsangebote und hier insbesondere im Bereich der Eingliederung ins Berufsleben gewährleistet.

7 Evaluation

Das Aktivierungsbüro verfügt über ein speziell für die Arbeit mit dieser Zielgruppe entwickeltes Softwareprogramm. .Neben den üblichen Daten einer Personalakte können Biografie/Anamnese, Förderpläne, Verlauf der Maßnahme, Abschlussbewertung usw. erfasst, statistisch erarbeitet und unter Beachtung des Datenschutzes anonymisiert weitergegeben werden.

Konzeption

„Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ in Hannover - Hainholz

Arbeiterwohlfahrt
Region Hannover e.V.

Seite

Inhaltsverzeichnis 2

Vorwort 3

1. Projektträger 3

2. Zielgruppe 4

3. Ziele der Maßnahme 5

4. Stadtteil und Bedarf 5
4.1 Soziale Strukturmerkmale 5
4.2 Merkmale der ökonomischen und sozialen Versorgung 6
4.3 Lokale Akteure 7

5. Handlungskonzept des Aktivierungsbüros 9

5.1 Lage und Angebotsform des Aktivierungsbüros 9
5.2 Erstkontakt / Zugang zu den Jugendlichen 10
5.2.1 Case-Management 10
5.2.2 Ressourcenorientierter individueller Entwicklungsbericht 10

6. Inhalte des Angebotes „Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ 11

6.1 Motivation und Orientierung 11

6.1.1 Assessment- Verfahren 11
6.1.2Freizeit- und Erlebnispädagogik 12

6.2 Inhalte und Rahmenbedingungen des Angebotes 12

6.2.1 Betriebspraktika 12
6.2.2 Maßnahmeaufbau 13
6.2.3 Arbeitsfelder 15
6.2.4 Einbindung von externen Qualifizierungs-Bausteinen 15

6.3 Betreuungsplan während der Maßnahme 16

6.4 Nachbetreuung der Teilnehmer/innen 16

7 Evaluation 16

Vorwort

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt - städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf“ des Bundesbauministeriums sollen die einzelnen Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen in sozialen Brennpunkten konzentriert werden. Dieses Programm umfasst jugend-, wirtschafts- und bildungspolitische Maßnahmen mit dem Ziel in ausgewählten Stadtteilen eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen die dort wohnen zu erzielen. In Hannover sind die Stadtteile Hainholz und Mittelfeld beteiligt.

Innerhalb dieses Städtebauprogramms hat das BMFSFJ das Komplementärprogramm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C) installiert, mit dem Ziel, jungen Menschen in diesen Stadtteilen bessere Voraussetzungen für ihre Zukunft zu eröffnen.

Das E & C Programm erprobt und entwickelt Maßnahmen die die soziale, berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen fördert, sowie unterstützt es bestehende Maßnahmen, die für die Entwicklung und Chancen junger Menschen in diesen Sozialräumen besonders geeignet sind. Ein besonderer Baustein in diesem E & C Programm ist das „ Freiwillige soziale Trainingsjahr“ (FSTJ). Auf der gesetzlichen Grundlage des „Freiwilligen sozialen Jahres“ (FSJ) sollte erprobt werden, ob dieses niedrigschwellige Angebot geeignet ist, benachteiligte Jugendliche berufliche und soziale Schlüsselqualifikationen für den Zugang in Ausbildung oder Beruf zu vermitteln.

Das Modellprojekt „Freiwilliges soziales Trainingsjahr läuft planmäßig zum 30.9.2004 aus. Die Erfahrungen aus der täglichen Arbeit und der wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass das Grundkonzept die Erwartungen erfüllt hat.

Um die grundsätzliche Weiterführung dieses Angebotes zu ermöglichen hat die Bundesagentur für Arbeit eine Empfehlung erarbeitet.

Auf der Grundlage des Fachkonzepts“ Freiwilliges soziales Trainingsjahr“ sollen Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3 a SGB III ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung ermöglichen.

Diese Maßnahmen dauern maximal sechs Monate und die Bundesagentur für Arbeit kann sich mit 50 Prozent an den Maßnahmekosten beteiligen.

Dieses modifizierte Angebot heißt „Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“

1. Projektträger

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein bundesweit anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der Jugendhilfe. Sie ist Träger ambulanter und stationärer Jugendhilfemaßnahmen, sowie Anbieter im Rahmen der Erwachsenen- und Familienarbeit.

Die AWO fühlt sich aus ihrem sozialpolitischem Selbstverständnis heraus der Hilfe für benachteiligte Jugendliche, die den Übergang Schule in den Beruf nicht schaffen, da sie von den vorhandenen Angeboten an Berufsbildungs- und anderen Qualifizierungsmaßnahmen nicht erreicht werden, verpflichtet, indem sie diese betreut und berät, beschäftigt und qualifiziert. Die AWO will damit auch der

Chancengleichheit durch wirtschaftliche und soziale Benachteiligung von Teilen der Bevölkerung und der damit im Zusammenhang stehenden Entsolidarisierung mit ihren Auswirkungen gerade auf die junge Generation entgegenwirken.

Grundwerte an denen sich die Arbeit der Arbeiterwohlfahrt orientiert sind:

- Solidarität
- Toleranz
- Freiheit
- Gerechtigkeit

Methodisch fordert die AWO die Schaffung wohnortnaher bedarfsgerechter Angebote, um den Betroffenen eine Beteiligung zu erleichtern und Selbsthilfe zu fördern.

Die AWO Region Hannover e.V. verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen in der Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen und ist in vielen Stadtteilen Hannovers mit unterschiedlichen Angeboten der Jugendsozialarbeit vertreten:

⇒ Jugendmigrationsdienst, ist eine Einrichtung die den Aussiedlerjugendlichen Hilfestellungen für den gesamten Prozess der Eingliederung in die Gesellschaft anbietet. Das JMD ist ferner Träger von Integrationssprachkursen für junge Aussiedlerjugendliche und junge Flüchtlinge und bietet in Kooperation mit dem Nadelöhr Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen für (noch) nicht ausbildungsgeeignete Jugendliche“ (AQJ) an.

⇒ Nadelöhr, ist eine Begegnungs-, Beratungs-, Arbeits- und Lernstätte für Mädchen und Frauen.

⇒ Jugendwohnen, ist ein Beratungs- und Betreuungsangebot für Jugendliche in verschiedenen Stadtteilen Hannovers die in eigenen Wohnungen leben.

⇒ Streetwork in Vahrenheide, ist ein niedrigschwelliges Angebot für Jugendliche im Stadtteil Vahrenheide.

⇒ Lift, ist ein ESF gefördertes Projekt zur Entwicklung niedrigschwelliger Angebote zur Förderung von ausländischen Jugendlichen im Übergang Schule/Beruf in den StadtteilenVahrenheide/Sahlkamp und Bemerode.

⇒ Schülerbezogene Jugendsozialarbeit, ist ein Beratungsangebot an verschiedenen Schulen in Hannover und Anbieter eines Schulverweigerer Projektes.

⇒ Rollende Baustelle, ist ein Jugendhilfeangebot des Jugendwerkes der AWO Region Hannover e.V., mit dem Ziel Kinder und Jugendliche an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen.

2. Zielgruppe:

Das Angebot „Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ richtet sich an Jugendliche im Alter von 16 - 25 Jahren, die in dem Stadtteil Hainholz in Hannover wohnen oder sich häufiger dort aufhalten. Zu der Zielgruppe gehören:

- Jugendliche, die von der Arbeitsverwaltung nicht mehr erreicht werden,
- Schulverweigerer/innen,
- Abbrecher von arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen,
- Migranten mit sprachausbildungs- und anderen Defiziten,
- Straßenkinder

3. Ziele der Maßnahme:

Benachteiligte Jugendliche aus sozialen Brennpunktstadtteilen scheitern häufig im Übergang von der Schule in den Beruf und drohen damit in das gesellschaftliche Abseits zu geraten. Ziel des Angebotes „Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ ist:

- Entwicklung einer Lebensplanung
- Entwicklung einer Tagesstruktur, die sich an den gesellschaftlichen Normen orientiert
- Bewusst „Lernen“ wieder lernen
- Vermittlung von sozialen Schlüsselqualifikationen
- Begegnung von Aussteigertendenzen, Eröffnung von neuer Perspektive in Richtung Bildung, Ausbildung und Arbeit
- Jugendlichen berufliche Trainingsmaßnahmen anbieten
- Integration in weitergehende berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Aktivierung von Ressourcen für die berufliche Integration im Stadtteil Hainholz
- Erwerb von Qualifizierungsbausteinen (Führerschein, EDV - Zertifikate usw.)

4. Stadtteil und Bedarf

4.1 Soziale Strukturmerkmale

.

Der Stadtteil Hainholz liegt im Norden von Hannover, ca. 4-6 km vom Stadtkern entfernt Die ältesten Häuser stammen aus dem letzten Jahrhundert. An Stelle der heutigen ev. Kirche gab es früher wohl mal einen kleinen Wallfahrtsort.

Hainholz zeichnet sich dadurch aus, dass es keinen wirklichen Kern bzw. zentralen Platz besitzt. Er ist von zwei großen vielbefahrenen Durchfahrtsstrassen in Nord/West und West/Ost Richtung gekennzeichnet. Im Süden ist er durch mehrere wichtige Bahngleise von dem Stadtteil Nordstadt getrennt, bzw. nur durch eine Brücke verbunden. Letzterer wurde in den letzten 10 – 15 Jahren im großen Ausmaße gelungen saniert. An Hainholz ist diese Sanierungswelle vorbeigegangen. Auffällig war Hainholz früher durch eine recht hohe Kriminalitätsrate. Dies hat sich in den letzten Jahren positiv verändert (s.a. Polizei). Ein in Hainholz wenig beachtetes Kleinod ist eine kleine Künstlerkolonie um Prof. Neuenhaus in einer alten umgebauten Schnapsfabrik.

Hainholz besitzt ein Freischwimmbad, dessen Erhalt aber gefährdet ist.

Im Westen und im Osten wird Hainholz durch große Kleingartenkolonien eingerahmt.

Erwähnenswert ist der Neubau von Einfamilienreihenhäusern am Friedhof.

Das zumindest bauliche Problemfeld findet sich in einem kleinem Wohngebiet, die so genannte Bömelburg mit 2-5 geschossigen Bauten aus den 50er und 60er Jahren. Hier leben besonders viele HzL Empfänger/Innen und MigrantInnen.

Die unterdurchschnittliche Zahl an älteren Menschen zeigt, dass Hainholz einer starken Bevölkerungsfluktuation unterliegt.

Hainholz zählt 6769Einwohner (Stand 2003), mit einem Anteil Nichtdeutscher von 30,8 % und damit über dem hannoverschen Durchschnitt der bei 15,1 % liegt.

Von der Gesamtbevölkerung sind 1148 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-17 Jahre Stand 2003.

Die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen lag bei 573 =17,1% (Stand 2003) und somit ca. 7,1% über dem Durchschnitt in Hannover.

Diese sozialstrukturelle Polarisierung setzt sich auch bei denen die von Sozialhilfe in Hainholz abhängig sind fort, so sind in 2003 31,2% der deutschen und 36,4 % der nicht-deutschen Kinder und Jugendlichen in Hainholz auf Sozialhilfe angewiesen.

4.2 Merkmale der ökonomischen und sozialen Versorgung

Wichtige Geschäfte sind vorwiegend an der Ausfallstrasse in Nord/Süd Richtung zu finden. Zwei Supermärkte sowie einige kleinere Geschäfte, Sparkasse, Imbiss usw. sind hier angesiedelt. Man kann aber nicht von einem Zentrum bzw. lebendiger Einkaufsmeile sprechen. Vielmehr ist in den letzten Jahren ein langsamer Zerfall kleinräumlicher Strukturen zu beobachten. Die Post wurde geschlossen. Etliche Läden an einem Platz im oben erwähnten Problemgebiet Bömelburg sind aufgegeben. Der alte Bahnhof Hainholz ist dem völligen Zerfall preisgegeben, ähnlich wie andere kleinere Fabrikgebäude aus der Vorkriegszeit.

Als einer der wenigen alteingesessener größeren Betriebe sei die VSM erwähnt, eine international arbeitende Schleifmittelfabrik, die sich in den nächsten Jahren durch Sanierung ihren Standort (insbesondere Lagerwirtschaft) erhalten will.

Im Norden Hainholz wurde in den letzten 30 -35 Jahren ein geschlossenes Gewerbegebiet mit vorwiegend kleinen und mittelständischen Betrieben und einigen größeren Geschäften (Bauhaus, Domäne, Möbel Staude) aufgebaut. Zwischen diesem großen Gewerbegebiet und dem eigentlichen Wohngebiet Hainholz liegen weite Brachflächen, da jahrzehntelang eine mehrspurige Umgehungstrasse von West nach Ost geplant war, was aber wohl nun ad acta gelegt wurde.

Durch dieses Gewerbegebiet sind in Hainholz über 1000 (!) Betriebe, Einrichtungen, Geschäfte usw. zu zählen.

Lokale Akteure

Kindertagesstätten/Hort

Es gibt insgesamt 3 Kindertagesstätten in Hainholz:

- Städtisch. Insgesamt 75 Plätze von 3 – 10 Jahren (an 4 Tagen von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr), angegliedert hieran „Hainihölzi“ mit offenem Angebot für 10 – 14 jährige bis 18:00 Uhr
- AWO. Insgesamt 77 Plätze von 16 Monate – 10 Jahre (ganztags)
- ev.luth.. keine Zahlen vorhanden

Auffallend in allen Einrichtungen ist der hohe Anteil von Migranten. „Hainihölzi“ bietet für die 10 – 14 jährigen auch Mittagstisch an, der breite Zustimmung findet.

Schulen

Grundschule Fichteschule

Diese Schule ist neben der BBS 21 die einzige, die direkt im Stadtteil liegt. Hervorzuheben ist die Betreuung „benachteiligter“ Schüler/Innen. So gibt es an drei Tagen Hausaufgabenhilfen und die Beteiligung am Integrationskonzept Hannover Nord West: Kinder mit besonderen Schwierigkeiten werden von 3 Sonderschullehrer/Innen betreut.

Paul Dohrmann Schule

Sie liegt auf der westliche Stadtteilgrenze von viel Grün umgeben. Sie ist eine Schule für Lernhilfe und seit 1998 Förderzentrum, d.h. Sonderschullehrer gehen mit Förderangeboten in die Grundschulen hinein.

Über 110 Kinder werden in 10 Klassen von 17 Lehrer/innen und einer Sozialpädagogin mit zahlreichen Zusatzangeboten (z.B. tiergestützte Therapie) in ihrem Schulalltag begleitet.

Schulzentrum Büssingweg

Es liegt auf der östlichen Stadtteilgrenze. Eigentlich war es so gedacht, dass die Hauptschule, die Geschwister Scholl Realschule und die Orientierungsstufe zusammenarbeiten sollten. Hierzu ist es aber praktisch nicht gekommen. Die Orientierungsstufe wird in 2004 aufgelöst. Der Anteil an Hainhölzer/innen ist in der Hauptschule erstaunlich gering (ca. 20%).

Die Schüler/innen der Hauptschule werden durch den Schülertreff der AWO halbtags sozialpädagogisch begleitet

Seit Herbst 2003 gibt es durch die Initiative des Quartiersmanagment eine regelmäßige Arbeitsgruppe aus Vertretern der Hauptschule und Trägern der Jugendarbeit/hilfe in Hainholz. Es ist vorgesehen, dass die externen Träger im Rahmen einer Schulprojektwoche insgesamt 9 der 17 Projekte mitgestalten und durchführen. Hieran ist auch das FSTJ beteiligt.

Mit der Realschule ist ähnliches für den Winter 04/05 geplant.

BBS 21 Alice Salomon Schule

Fachgymnasium Gesundheit und Soziales mit Schwerpunkt Pflege und Gesundheitswissenschaft, schul. Teil der Ausbildung in Gesundheitsberufen

Jugendtreff (DJRK)

Den Jugendtreff gibt es seit 1998. Gelder für einen Jugendtreff mussten immer erkämpft werden. Die jetzige Unterbringung ist nun schon die dritte und auch nicht zufrieden stellend, was die derzeitige intensive Planung eines Kinder und Jugendhauses (Zusammenlegung mit „Hainihölzi“) in Hainholz zeigt. Der Treff ist mit 1,5 festen Stellen besetzt. Hinzu kommt noch die Tätigkeit von Praktikanten und Ehrenamtlichen. Der Jugendtreff wird besonders gerne von türkischen Jugendlichen genutzt. Für die Zukunft ist eine engere Zusammenarbeit geplant (z.B. 1x/Woche Sprechstunde).

Kirche

In Hainholz gibt es nur eine Kirchengemeinde, die ev.luth. Kirchengemeinde Hainholz, die für Kinder (s. Tagesstätte), Jugendliche und Senioren Angebote unterbreitet

Jugendhilfe

Nur der BAF e.V. ist räumlich direkt im Stadtteil vertreten. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt im Angebot für straffällig gewordene Jugendliche aus dem nördlichen Bereich Hannovers

Weitere Angebote werden von Einrichtungen durchgeführt, die räumlich nicht im Stadtteil vertreten sind, aber durch ein vielfältiges Netz für den Stadtteil aktiv sind, zumal sie räumlich häufig in Nachbarstadtteilen zu finden sind Hier seien die wichtigsten genannt:

- VSE, ambulante Jugendhilfe
- KSD, Kommunaler Sozialdienst
- Station Glashütte, AWO Hannover, Schülerladen, Integration von „Schulmüden“
- Konnex, AWO Hannover, Beratungs- - und Koordinierungsstelle für BVJ „Schulmüde“
- Jugendgerichtshilfe, Stadt Hannover
- Jugendpsych. Dienst, Stadt Hannover

Kulturtreff Hainholz/Kultur

Träger sind die Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V. und das Kulturamt Der Kulturtreff ist ein sehr wichtiger Treffpunkt und Veranstaltungsort für alle Bewohner/innen. Zum einen finden hier vielfältigste Veranstaltungen (Theater, Musik….) statt, zum anderen werden die Räumlichkeiten für Arbeitsgruppen Unterrichtsgruppen oder auch Ausstellungen intensiv genutzt. Der Kulturtreff ist auch Koordinator für Projekte wie der Bau einer Stele unter der Federführung von Prof. Neuenhaus.

Das so genannte „Musikzentrum“ liegt nahe an Hainholz und bietet auf halbprofessioneller Basis viele Musikveranstaltungen für junges Publikum an, ebenso Übungsräume und Aufnahmestudios für Bands und Musiker.

Quartiersmanagment Stadt Hannover

Hainholz ist seit 2002 im Bundesprogramm „Soziale Stadt“, das auf mind. 5 Jahre angelegt ist. Eng miteinander verzahnt und mit Beteiligung der Bevölkerung werden soziale und bauliche Projekte initiiert und durchgeführt um Hainholz attraktiver und

nicht zu einem schwierigen sozialen Brennpunkt werden zu lassen. Das Quartiersmanagment ist mit zwei Mitarbeiter/innen jeweils aus dem sozialen und baulichen Bereich besetzt. Es ist eine sehr wichtige Koordinierungsstelle und treibende Kraft u.a. auch für „Beiprogramme“, wie das LOS Programm. Auch das FSTJ Hainholz ist hieran gekoppelt.

Stadtteilforum

Durch das Programm „Soziale Stadt“ ist das Stadtteilforum ein wichtiges Organ für den Informationsaustausch, die Beschlussfassung und Vortragen wichtiger Anliegen geworden. Es steht allen Bürgern offen und wird auf Einladung des Quartiersmanagment als Abendveranstaltung einberufen, meist alle zwei bis drei Monate. Arbeitsgruppen arbeiten dem Forum zu.

Stadtteilrunde

Sie existierte schon vor dem Stadtteilforum. Hier geht es vor allem um Informationsaustausch. Es gibt feste Termine während der „normalen“ Arbeitszeit.

Bezirksrat

Ist das stadtteilpolitische Organ der Bürger aus den Stadtteilen

Nordstadt, Hainholz und Vinnhorst

Vereine

Eine Besonderheit sind die zahlreich vertretenen Kleingartenvereine, 6 Stück an der Zahl. Da die Stadt den Stadtteil durch die Förderung von Baugrundstücken f. Einfamilienhäuser aufwerten will, bahnen sich hier Konflikte an.

Spokusa ist ein Sport und Kulturverein, der im nördlichen Hannover vor allem jüngeres Publikum anspricht. Seine SALSA Tanzveranstaltungen in einem kleinen ehemaligen Fabrikgebäude sind sehr bekannt.

Ein Sportverein f.mehrere Sportarten, ein Turnverein und die Fanfarencorps Flying Drums Hainholz runden das Vereinsgeschehen ab.

Polizei

Die Polizei ist durch eine Hauptwache im Nachbarstadtteil Nordstadt vertreten.

5. Handlungskonzept des Aktivierungsbüros

5.1.1 Lage und Angebotsform des Aktivierungsbüros

Das Aktivierungsbüro liegt in zentraler Lage, d.h. gut erreichbar durch öffentliche Verkehrsmittel in einem kleinen Gewerbegebiet im Stadtteil Hainholz. Die Räume sind im Erdgeschoß sowie im Obergeschoss und leicht als Aktivierungsbüro von außen erkennbar. Die Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Angebotes. Die angemieteten Räumlichkeiten umfassen Büros, Beratungsraum und Unterrichtsräume bzw. einen Vielzweckraum

5.2 Erstkontakt / Zugang zu den Jugendlichen:

Die Mitarbeiter/innen des Aktivierungsbüros nehmen den Kontakt zu den Jugendlichen auf:

- durch aufsuchende Sozialarbeit „Geh-Struktur“
- durch die bestehenden Kooperationen zu den öffentlichen und freien Trägern die im Stadtteil Hainholz Angebote für Jugendliche vorhalten
- durch die Schulen
- Arbeitsagentur
- Sozialamt
- Amt für Jugend und Familie
- durch Sportvereine,
- durch Öffentlichkeitsarbeit

In der Anlaufphase finden einzeln oder in der Gruppe Kontaktgespräche statt.

In einem Erstgespräch/ Aufnahmegespräch findet ein Informationsaustausch über formelle und inhaltliche Fragen der Fördermaßnahme statt. Den Teilnehmer/innen soll bewusst gemacht werden, dass durch die aktive Teilnahme an dem Angebot„Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ eine direkte Hilfestellung für die Bewältigung ihres beruflichen und alltäglichen Lebens gegeben wird. Dadurch soll Problembewusstsein und Motivation geweckt werden.

Des Weiteren werden die sozialen und bildungsbezogenen Voraussetzungen der Teilnehmer/innen abgeklärt.

In dieser ersten Phase des Kontaktes zu den Jugendlichen ist es besonders wichtig den Jugendlichen eine Verbindlichkeit und Beziehung zu den Mitarbeitern des Aktivierungsbüros anzubieten. Diese „elterliche Treue“, die so etwas wie „ich bin für dich da, du kannst über alles mit mir sprechen“ ist für diese Jugendlichen besonders wichtig, da sie in ihrer bisherigen Sozialisation dies selten erfahren haben. Dieses miteinander Umgehen und akzeptieren des Jugendlichen führt dazu, dass er sich als Person und Teil der Gesellschaft angenommen fühlt.

Das methodische - didaktische Vorgehen orientiert sich an der Methode des Case Management.

5.2.1 Case Management

Case Management (dt.: Fall- oder Unterstützungsmanagement) ist eine Form der „kundenorientierten“Fallberatung und - betreuung, die nicht von einem Bild des Klienten als hilfloses Wesen ausgeht. Die Berater/innen haben eine Rolle, deren Zielrichtung das Clearing und die Erstellung eines individuellen Unterstützungsplanes für die Jugendlichen mit der Beschreibung von Selbsthilfeanteilen und Ressourcen seines sozialen Umfeldes ist. Die Rolle des Mitarbeiters des Aktivierungsbüros wechselt dabei von dem klassischen „Ich regele das für Dich“ zu einem Manager für die Hilfeleistungen des Jugendlichen.

5.2.2 Ressourcenorientierter individueller Entwicklungsbericht

Im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung für die Entwicklungsprozesse der Teilnehmer/innen werden regelmäßig Beurteilungen und Beobachtungen aller beteiligten Fachkräfte, bezüglich der individuellen Entwicklungsfortschritte jedes/jeder einzelnen Teilnehmers/Teilnehmerin, ausgetauscht und beraten. Auf der Grundlage dass jede/r Teilnehmer/in über eine Vielzahl von Ressourcen

verfügt, die bisher nicht zur Geltung gekommen sind, sollen nun Arbeits- und Lerninhalte darauf aufbauen.

Die unvermeidliche Heterogenität der Teilnehmer/innen in diesem Projekt(unterschiedliches Bildungsniveau und Lerntempo, unterschiedliches Alter, individuelle Lernbedürfnisse und Motivationen, unterschiedlichen Vorkenntnisse der deutschen Sprache) macht die Erstellung von individuellen Entwicklungsberichten, die auf die einzelnen Teilnehmer/innen abgestimmt sind, notwendig.
In regelmäßigen Abständen werden in Gruppen- und Einzelgesprächen die Entwicklungsstände der einzelnen Teilnehmer/innen überprüft und besprochen. Fremd- und Selbsteinschätzungen, in Form der Selbstkontrolle durch den/die Teilnehmer/in und der öffentlichen Kontrolle durch den/die Mitarbeiter des Aktivierungsbüros, sind für eine andauernde Motivation wesentlich.

Aufgrund der Ergebnisse wird jeweils ein Entwicklungsplan zur Erreichung der Ziele erarbeitet. An der Entscheidung über die Strukturierung der Förderung wird der Jugendliche beteiligt, damit er mehr Verantwortung übernimmt und besser motiviert wird.

Durch Erfolgsvermittlung sollen Leistungsdruck und Misserfolgsaussichten reduziert werden. Dieser methodische Schritt wird im Laufe der Zeit relativiert.

6. Inhalte des Angebotes “Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“

6.1 Motivation und Orientierung

Der Jugendliche nimmt für die Dauer von vier bis zu sechs Wochen an einer Motivations- und Orientierungsphase (Modul I) teil. In dieser Zeit erfolgt eine intensive Beratung und Betreuung durch die Mitarbeiter/innen des Aktivierungsbüros. Der Jugendliche soll dahingehend überprüft werden, in wie weit eine tragfähige Lern- und Leistungsmotivation vorliegt, damit er gegebenenfalls in ein Praktikum / Arbeitsverhältnis vermittelt werden kann, bzw. am Aufbau eines Projektes mitarbeiten wird. Innerhalb dieses ersten Moduls sind verschiedene Angebote für die Teilnehmer/innen vorgesehen.

6.1.2 Assessment-Verfahren

Assessment ist ein Auswahlverfahren, das die Jugendlichen in die Lage versetzt, ihre beruflichen Wünsche und Vorstellungen besser zu erkennen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Das Assessment - Verfahren wird schon seit einigen Jahren in den Niederlanden angewandt.

Neu bei der Anwendung des Verfahrens ist, dass Jugendliche mit Hilfe von Experten selbst entdecken können, welche Qualitäten sie haben. Das Resultat des Verfahrens ist eine Beschreibung der Qualitäten von Jugendlichen und von den Bedingungen, unter denen sie die besten Leistungen bringen. Die Typisierung ist auf Arbeit gerichtet, sie kann aber auch bei der Wahl einer Ausbildung oder Arbeit angewendet werden.

Im Dezember 99 begann beim AWO KV Hannover-Stadt e.V. (heute AWO Region Hannover e.V.) eine Fortbildungsreihe zum Assessmenttrainer, an der

überwiegend Mitarbeiter/innen aus dem Bereich Jugendsozialarbeit teilnehmen. Dadurch dass Mitarbeiter der AWO Region Hannover e.V. schon als Assessmenttrainer ausgebildet wurden und dieses Verfahren schon durchgeführt wurde, liegen die Erfahrungen in diesem Bereich vor. Es besteht die Möglichkeit die ausgebildeten Mitarbeiter/innen für das „Freiwillige soziale Training“ zu nutzen.

6.1.3. Freizeit- und Erlebnispädagogik

Freizeit- und Erlebnispädagogik vermittelt jungen Menschen die Möglichkeit, durch neue Erlebnisse und Erfahrungen ihren Handlungsspielraum zu erweitern und fördert die Entwicklung sozialer Kompetenz.

Kommunikationsfähigkeit, Kooperation und Toleranz sind wichtige Verhaltensweisen für positives Selbstwertgefühl im persönlichen Kontext und in der schulischen wie beruflichen Ausbildung. Mit erlebnispädagogischen Ansätzen und Projekten können junge Menschen in einer wichtigen Lebens- und Orientierungsphase unterstützt und befähigt werden, eigene Wege zu gehen und Perspektiven für ihre berufliches Handeln zu formulieren.

6.2. Inhalte und Rahmenbedingungen des Angebotes

Die Dauer des Angebotes „ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“ beträgt insgesamt 6 Monate und gliedert sich in 3 Abschnitte. Die Jugendlichen verpflichten sich per Kontrakt zu Beginn der Maßnahme auf deren Dauer und Struktur. Der Leistungsumfang misst sich an den individuellen Möglichkeiten des Jugendlichen und soll zum Ende der Maßnahme 38,5 Wochenstunden betragen.

Zu Beginn des Projektes werden die Jugendlichen ausschließlich an dem ersten ca. 4 - 6 Wochen dauernden Modul „Motivations- - und Orientierungsphase“ teilnehmen.

Anschließend soll der Jugendliche an 4 Tagen in der Woche im Praktikumsbetrieb bzw. in einem Projekt des Aktivierungsbüros, vorzugsweise im Stadtteil, arbeiten und an einem Tag in der Woche an einer begleitenden Qualifizierung, die durch die Sozialpädagogen und Kooperationspartner des Aktivierungsbüro durchgeführt wird, teilnehmen.

6.2.1 Betriebspraktika

Die Jugendlichen werden in der Regel bei externen Anbietern (z.B. Betriebe, Sportvereine, öffentliche Einrichtungen) die im Stadtteil oder in der näheren Umgebung ansässig sind, beschäftigt.

Damit soll erreicht werden, dass der Jugendliche einen stärkeren Bezug zum Stadtteil Hainholz aufbaut und sich mit diesem stärker identifiziert.

Für die Teilnehmer/innen besteht die Möglichkeit während des Angebotes „Freiwilliges soziales Trainings und Aktivierung“ in verschiedenen Berufsfeldern ein Betriebspraktikum zu absolvieren. Die Praktika orientieren sich an den Vorstellungen, Wünschen und Ressourcen der Teilnehmer/innen.

Folgende Inhalte sollen die Praktika beinhalten:

- Überprüfung eigener Vorstellungen in der Berufspraxis
- Grundqualifikationen erwerben
- Entscheidungshilfe beim Berufswunsch
- Leistungsmotivation und Fähigkeiten überprüfen

Das Betriebspraktikum ist ein entscheidender Teil der Maßnahme, da hier die Möglichkeit für die Teilnehmer besteht, den von ihnen gewünschten Berufswunsch in der Praxis zu überprüfen.

Ziel der Maßnahme ist auch, dass die Jugendlichen über das Praktikum in den Betrieb übernommen werden und u.U. einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz angeboten bekommen.

Auch von Seiten der Arbeitgeber ist jedes Praktikum aufschlussreicher, als verschiedene Einstellungstests. Hier kann der Arbeitgeber sehen, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Motivationen die Teilnehmer/innen mitbringen und umgekehrt lernen die Teilnehmer/innen die betrieblichen Strukturen kennen

Die Vermittlung der Praktika erfolgt in der Regel über das Aktivierungsbüro. Der Jugendliche kann sich selbstverständlich auch um einen eigenen Praktikumsplatz bemühen.

Der Träger bemüht sich, die Praktikanten an Betriebe zu vermitteln, die eine fachlich und organisatorisch einwandfreie Durchführung des Praktikums gewährleisten. Vorrang haben dabei immer Unternehmen, in denen eine spätere Übernahme des Jugendlichen möglich ist.

Der Wechsel einer Praktikumsstelle kann in Absprache mit dem Betrieb, Träger der Maßnahme und dem Jugendlichen geschehen. Dieser Wechsel wäre dann notwendig, wenn der Jugendliche feststellt, dass der Praktikumsplatz nicht seinen Berufswünschen entspricht, bzw. es zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten zu unüberwindlichen Differenzen gekommen ist.

Sofern ein Betrieb, die an ihn gestellten Erwartungen und Anforderungen nicht gerecht wird, ist auch hier ein Wechsel der Praktikumstelle vorzunehmen.

Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Angebot ist jederzeit möglich, sofern der Jugendliche mit einer Ausbildung, einem Anlernverhältnis oder einer Arbeitsaufnahme beginnt.

6.2.2 Maßnahmeaufbau

Die Maßnahme erfolgt nach Themen und Situationen aus den Lebensbereichen der Jugendlichen und aus zu erwartenden beruflichen Anforderungen.

1.Abschnitt: Motivations- und Orientierungsphase

- Assessment
- Erlebnis- und Freizeitpäd. Angebote
- Kennen lernen der Maßnahme, der Gruppe und des Teams
- Überprüfen von Formalien,
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen
- Verarbeitung negativer Schul- und Lernerfahrungen,

- Motivationsförderung,
- Erstellen eines ressourcenorientierter individueller Entwicklungsberichtes
- Praktikumssuche
  Berufswünsche erarbeiten
  Praktikumsplatzsuche in Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen/innen
  ggf. Praktikumsbegleitung und -besprechung

2.Abschnitt: Aktivierungsphase

- Berufliche Orientierung
- Berufswegplanung
- Bewerbungstechniken und Methoden kennen lernen
- Besuch des Berufsinformationszentrum
- Kontakt zur Berufsberatung
- Besuch von Betrieben
- Informationsmaterial zur Berufkunde bearbeiten
- Ausbildung der Schreibfertigkeit
- Erlangen von Sicherheit im Gebrauch elementarer sprachlicher Mittel und grammatischer Strukturen
- ressourcenorientierter individueller Entwicklungsbericht überarbeiten

3.Abschnitt: Ablösung und Übergang in eine weiterführende Maßnahme oder in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis

- Vertiefen ausbildungsrelevanten beruflichen Wissens
- Fachsprache in verschiedenen Berufsfeldern
- Aneignung von Schlüsselqualifikationen
- Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche
- Bewerbungen schreiben und Erstellen einer Bewerbungsmappe
- Infos über abH; Jugendwerkstätten usw.
- Kontakt zu Auszubildenden im ersten Lehrjahr
- Praktika
- Praktikumsreflektion
  Auswertung der Erfahrungen aus dem Praktikum
  Persönliche Einschätzung des Praktikums

6.2.3. Arbeitsfelder des Angebotes“ Freiwilliges soziales Training und Aktivierung“

Da nicht jeder Jugendliche, gerade aus der beabsichtigten Zielgruppe sofort vermittelbar ist oder ggf. noch unschlüssig ist, können im Rahmen der Maßnahme berufliche Aktivitäten angeboten werden

Entwicklungen dieser Arbeitsfelder werden in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen erarbeitet.

Folgende Projektideen wären vorstellbar(Beispiele):

- Serviceangebot - Hilfe und Schutz in der Öffentlichkeit (Wegbegleitung für Hilfebedürftige und ängstliche Menschen die im Stadtteil Hainholz leben

- Fahrradleihstation - Stützpunkte in der Stadt zum Ausleihen eines Fahrrades
- PC-Recycling (Wiederverwertung und Entsorgung von elektronischem Müll
- Fremdsprachlicher Begleitdienst (Begleitung von Besuchern in der eigenen Muttersprache, z.B. russisch, türkisch usw. z.B. Messen, usw.
- Jugendcafe mit Internet, Jugendliche qualifizieren, damit sie Internetkurse anbieten können
- Veranstaltungsagentur und/oder -anzeiger (im Stadtteil sämtliche Veranstaltungen sammeln und herausgeben)
- Stadtteilzeitung, - radio-, - fernsehen
- Börse für Kinderbetreuung
- Servicebüro, kleine Reparaturdienste/Hilfestellungen in sozialen, kulturellen oder bei Einzelpersonen
- Haustier-Betreuungsservice
- Zentrum für Jugendkultur schaffen, Kleinkunst, Fetenraum, Grafitti Einbindung in den Aufbau eines „Naturschwimmbades Hainholz oder Aufbau eines Kinder-rund Jugendtreffs

6.2.4 Einbindung von externen Qualifizierungsbausteinen in das Angebot

Innerhalb des Angebotes besteht die Möglichkeit für die Teilnehmer/innen Qualifizierungen bei Kooperationsträgern der AWO zu erlangen, die nicht durch die Praktikumsbetriebe, bzw. durch Projekte des Aktivierungsbüros geleistet werden können.

Qualifizierungsbausteine wären z.B.:

- zertifizierte EDV Qualifikationen
- Schweißer - Qualifikation
- Gabelstapler Führerschein/Führerschein
- Dolmetscher Qualifikation
- Gruppenleiter Qualifikation

Sofern das Erreichen eines Qualifizierungsbausteines für den Jugendlichen für sein berufliches Weiterkommen förderlich ist und damit einer besseren Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung möglich ist, wird diese externe Maßnahme vermittelt und begleitet. Kostenfragen werden mit den beteiligten Institutionen geklärt.

6.3 Betreuungsplan während der Maßnahme.

In der Orientierungs-rund Motivationsphase erkunden die sozialpädagogischen Fachkräfte die individuellen Problemfelder der Teilnehmer/innen und bearbeiten mit der Methodik des „casemanagment“beispielsweise die Themen:

-Schulden
-Wohnung
-Sucht, Verhaltensauffälligkeiten
-Delinquenz

Während der Praktikumsphase werden die Teilnehmer/innen durch die sozialpädagogischen Fachkräfte betreut. Sie kooperieren mit den einzelnen Betrieben während der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika und halten einen ständigen Kontakt zu den Betrieben. Die Betreuung der

Praktikanten erfolgt während der Praktikumsphase durch ständige persönliche Besuche der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Betrieben.

Der zeitliche Betreuungsplan während des Praktikums sieht wie folgt aus:

- Kontaktaufnahme mit dem Betrieb durch den Jugendlichen mit Unterstützung des Sozialpädagogen
- Erst/Bewerbungsgespräch mit Jugendlichen und Sozialpädagogen
- regelmäßige Gespräche (ca. monatlich) im Betrieb mit dem Jugendlichen und Anleiter
- Förderplangespräche mit Jugendlichen, Betrieb und Sozialpädagogen
- Krisengespräche mit Jugendliche, Betrieb und Sozialpädagogen
- Einzelgespräche zu Praktikum mit Jugendliche und Sozialpädagogen
- Abschlussgespräch mit Betrieb, Jugendlichen und Sozialpädagogen

6.4 Nachbetreuung der Teilnehmer/innen

Auch nach Beendigung der Maßnahme bestehen für die Jugendlichen die Möglichkeiten die Beratungsangebote des Aktivierungsbüros in Anspruch zu nehmen.

Erfahrungsgemäß zeigt es sich, dass benachteiligte Jugendliche auch nach einer Maßnahme und einer Weitervermittlung in eine weitere berufsvorbereitende Maßnahme oder einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, durch die entstandenen intensiven Beziehungen die sie erfahren haben, Kontakt zum vorherigen Maßnahmeträger suchen.

Durch das Verbundsystem der jugendspezifischen Maßnahmen und Beratungsangebote des Trägers sind auch über die Maßnahme hinaus Hilfsangebote und hier insbesondere im Bereich der Eingliederung ins Berufsleben gewährleistet.

7 Evaluation

Das Aktivierungsbüro verfügt über ein speziell für die Arbeit mit dieser Zielgruppe entwickeltes Softwareprogramm. Neben den üblichen Daten einer Personalakte können Biografie/Anamnese, Förderpläne, Verlauf der Maßnahme, Abschlussbewertungen usw. erfasst, statistisch erarbeitet und unter Beachtung des Datenschutzes anonymisiert weitergegeben werden.

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2089/2004)

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks.Nr. 1646/2004, Abschlussbericht zum Projekt "Freiwilliges Soziales Trainingsjahr"

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung möge prüfen, ob die Fortführung der Maßnahmen an beiden Standorten sichergestellt und ein entsprechender Deckungsvorschlag aus dem Beihilfeetat unterbreitet werden kann.
Zusätzlich soll die Stadtverwaltung prüfen, ob ab 2005 die Finanzierung von der Agentur für Arbeit übernommen werden kann.

Begründung
Die Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. bietet an den Standorten Mittelfeld/Hainholz ein “Freiwilliges Soziales Trainingsjahr” für Jugendliche mit auffälligem Sozialverhalten an. Besondere Qualifizierungsmaßnahmen sollen ermöglichen, die Startchancen in den Berufsalltag zu erleichtern. Da das Projekt eine vorbildliche Erfolgsquote aufweist, sollten Anstrengungen zur Fortsetzung unternommen werden.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 08.10.2004

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss
An die Damen und Herren des Rates

Nr. 2153/2004

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Heimverbund - Berichtswesen für das Jahr 2004

Anliegend legen wir den Jahresbericht des Heimverbundes für das Jahr 2004 sowie den Betriebsabrechnungsbogen 2003 in Kurzform vor.

Berücksichtigung von Gender - Aspekten

Mit dem jährlichen Berichtswesen des Heimverbundes sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen verbunden.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

51.42
Hannover / 13.10.2004

HEIMVERBUND - Berichtswesen für das Jahr 2004

Der Heimverbund legt als ein Element seines Steuerungsmodells bereits seit 1995 mit einer Informationsdrucksache den jährlichen Bericht gegenüber dem Rat und seinen Gremien vor. Dabei werden gemäß Ratsbeschluss insbesondere die Höhe der Entgelte, die fachlichen Standards und Aufgabenwahrnehmung, der Personalschlüssel und die Planungen für das kommende Jahr dargestellt.

Der Jahresbericht ist nach folgenden Themen gegliedert:

- Pädagogische Leistungsstruktur
- Auslastung / Belegung
- Personalwesen
- Budgetierung
- Realisierung der für das Jahr 2004 geplanten Maßnahmen / Planungen für das Jahr 2005

Pädagogische Leistungsstruktur des Heimverbundes

Unter Beibehaltung der vom Rat verabschiedeten fachlichen Standards und unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung der finanziellen Mittel werden die pädagogischen Dienstleistungen bedarfsgerecht entwickelt und vorgehalten, um flexible, individuelle und kostengünstige Betreuungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien in ihren Notlagen zu ermöglichen.

Die Vereinbarungen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gem. §78a ff Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für die Betreuungsangebote Wohngruppen, Tagesgruppen, Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen und der Erziehungsstellen werden zuständigkeitsgemäß mit der Region Hannover verhandelt.

Betreuungsangebote

Derzeit stehen im Heimverbund für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und deren Familien folgende differenzierte Betreuungsangebote zur Verfügung:

- **Wohngruppen:** 55 Plätze

In den sieben in Hannover und Umgebung liegenden Wohngruppen werden jeweils acht bzw. sieben Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren aufgenommen. Die Betreuung erfolgt „rund-um-die-Uhr". In jeder Gruppe sind fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Anerkennungspraktikantin oder ein Anerkennungspraktikant tätig.
In der sozialraumorientierten Wohngruppe Nordfeldstraße stehen sieben Plätze zur Verfügung.
Betreuungsentgelt 2004 für alle Wohngruppen: 4.446,50 € monatlich

- **Tagesgruppen:** 18 Plätze

In den beiden Tagesgruppen im Gebäude Rohdenhof werden jeweils neun Kinder ab sechs Jahren hauptsächlich aus den Stadtteilen Sahlkamp/Vahrenheide und Bothfeld/Buchholz teilstationär aufgenommen. In jeder Tagesgruppe sind drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Anerkennungspraktikantin oder ein Anerkennungspraktikant tätig.
Betreuungsentgelt 2004: 2.239,20 € monatlich

- **Notaufnahmegruppe:** 8 Plätze

Die Notaufnahmegruppe befindet sich in den Räumlichkeiten des Rohdenhofes. Dort werden Kinder und Jugendliche von ca. fünf bis fünfzehn Jahren aufgenommen, die einer unvorhersehbaren Betreuung bedürfen. Die Gruppe ist auch für polizeiliche Notaufnahmen „rund-um-die-Uhr" aufnahmebereit. Für die Betreuung werden fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Anerkennungspraktikantin oder ein Anerkennungspraktikant eingesetzt.
Jahreskosten : 406.922,00 €

- **Angebot zur Versorgung von Straßenkindern: bed by night**

- Übernachtungsstätte: 10 Plätze

Die Übernachtungsstätte und der Tagestreff zur Versorgung von Straßenkindern sind ein niedrigschwelliges Angebot, das den Jugendlichen eine Grundversorgung sicherstellt sowie ihnen Beratung und Hilfe zur Änderung ihrer Lebenssituation bietet. Die Einrichtung wird mit zwei Mitarbeiterinnen, zwei Mitarbeitern und Honorarkräften betrieben.
Zur Verbesserung des pädagogischen Angebotes ist die Einrichtung ab dem 01.04.03 ganztägig geöffnet.
Jahreskosten der Gesamteinrichtung: 407.236,00 €

- **Sozialraumorientierte Arbeit der Jugendhilfeteams**

In den Jugendhilfeteams arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Betreuungsangebote zusammen. Insgesamt stehen 31 Stellen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden gemeinsam genutzt, Gruppenaktivitäten gemeinsam durchgeführt. Die Belegung der einzelnen Betreuungsangebote innerhalb des Jugendhilfeteams richtet sich nach dem Bedarf in den betroffenen Stadtteilen.

In der Region Nord-Ost, Roschersburg 2, arbeiten sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Im Team der Region Süd -West, Martha-Wissmann-Platz 3, arbeiten zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Im Bezirk Mitte, Herschelstr. 6, arbeiten zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Im Stadtbezirk 9, Stadtteil Mühlenberg, Canarisweg 19, arbeiten fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Kontraktmanagement.

In den Jugendhilfeteams werden folgende Betreuungen angeboten:

Einzelbetreuung in sonstigen betreuten Wohnformen: 39 Plätze
Diese Betreuungsform wurde aus den bisherigen Angeboten Mobile Betreuung und Kleinstwohngruppen entwickelt. Aufgenommen werden Jugendliche / junge Volljährige, in der Regel von 16 – 18 Jahren, die aufgrund einer außergewöhnlichen Lebenssituation intensive Einzelfallhilfe benötigen. Dabei handelt es sich um Jugendliche, die die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in kleineren Gruppen oder alleine in einer Wohnung zu leben. Die Wohnungen werden vom Heimverbund angemietet, die Kosten für den Lebensunterhalt werden durch den Heimverbund getragen.
Entgelt: 3.140,70 € monatlich

Ambulante Betreuung:
Im Rahmen der ambulanten Betreuung werden junge Menschen im Elternhaus oder in eigenen Wohnungen betreut. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach den im Hilfeplan festgelegten Fachleistungsstunden.
Wohnraum und Lebensunterhalt werden nicht durch den Heimverbund zur Verfügung gestellt.
Fachleistungsstunde: 52,79 €

Sozialpädagogische Familienhilfe:
Das Angebot richtet sich an Familien mit Kindern, die aufgrund besonderer Lebensumstände einer Unterstützung bedürfen. Der Beratungsumfang richtet sich nach dem im Hilfeplan festgestellten Bedarf. Die Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt ambulant.
Fachleistungsstunde 52,79 €

Erziehungsbeistände: 62 Plätze
Die Erziehungsbeistände sind eine offene ambulante Hilfe mit präventivem Charakter für Kinder und Jugendliche. Das Angebot umfasst Einzelbetreuung, Gruppenarbeit, Familiengespräche und Ferienfreizeiten.
Entgelt 2004: 846,28 € monatlich.

Soziale Gruppe Kapellenbrink: 8 Plätze
In Zusammenarbeit mit dem KSD betreut eine Mitarbeiterin aus dem Jugendhilfeteam Nord-Ost eine feste Gruppe mit einem Stundenanteil von 19,25 Stunden. Pflegeentgelt 2004: 370,90 € monatlich je Kind

- **Erziehungsstellen:** 30 Plätze

In einer Erziehungsstelle werden ein bis zwei Kinder von pädagogischen Fachkräften in deren Familien betreut**.**
Der Heimverbund ist Träger von Erziehungsstellen, somit werden Aufnahmen, Pflegeentgelte und Beratung der autonomen Einrichtungen durch den Heimverbund koordiniert.
Betreuungsentgelt 2003: 3.247,00 € monatlich

- **Reiterhof**

Der Reiterhof in Krätze wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen vom Heimverbund zum 31.12.2003 aufgegeben.

Auslastung/Belegung

- **Durchschnittliche Auslastung im 1. Halbjahr 2004**

Betreuungsform	kalkulierte Auslastung	tatsächliche Auslastung
Wohngruppen	95%	91,8
Notaufnahmegruppe	70%	67,1
Tagesgruppen	100%	101,0
Jugendhilfeteams	95%	95,3
Erziehungsstellen	95%	87,6

Einrichtung zur Versorgung von Straßenkindern
Übernachtungsstätte: 1. Halbjahr 2004 **590** und 1. Halbjahr 2003 **574** Übernachtungen
Tagestreff: 1. Halbjahr 2004 **647** und 1. Halbjahr 2003 **880** Besuchskontakte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimverbundes sind bestrebt, eine optimale Auslastung in Höhe von 100% zu erreichen. Zeitweilige Überbelegungen bzw. Unterbelegungen sind möglichst im Lauf des weiteren Jahres auszugleichen. Die Steuerung darüber wird von jedem Betreuungsteam eigenständig vorgenommen.
In der Einrichtung zur Versorgung von Straßenkindern „bed by night“ erfolgt die Aufnahme in der Regel auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen. Von daher ist eine Steuerung der Auslastung durch den Heimverbund nicht möglich.

Durchschnittliche Belegung 1.Halbjahr 2004	vorhandene Plätze	belegte Plätze	davon weiblich (%)	davon männlich (%)	durchschnittl. Alter
Wohngruppen	**55**	**50,6**	**46,0**	**54,0**	**14,33**
Notaufnahme	**8**	**5,37**	**49,2**	**50,8**	**12,46**
Erziehungsstellen	**25**	**21,9**	**63,5**	**36,5**	**9,92**
Tagesgruppen	**18**	**18,33**	**70,0**	**30,0**	**10,14**

Anmerkung zur Statistik 2004
In den Jugendhilfeteams sind unterschiedliche Betreuungsangebote zusammengefasst, was eine differenzierte Auswertung für die einzelnen Angebote nicht möglich macht.

Personalwesen

Der Heimverbund verfügt über ein Kontingent von 93,5 Stellen.

Derzeitig sind 119 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Heimverbund tätig. Im Heimverbund werden Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ausgebildet, die ihre Praktika in den verschiedenen Gruppen durchführen.

Stand: 01.07.2004	**Gesamt**		**weiblich**		**männlich**	
	2003	**2004**	**2003**	**2004**	**2003**	**2004**
Ganztagsbeschäftigte	**77**	**73**	**49**	**44**	**28**	**29**
• davon Zeitverträge	**16**	**7**	**10**	**5**	**6**	**2**
Teilzeitbeschäftigte	**30**	**34**	**29**	**28**	**1**	**6**
• davon Zeitverträge	**1**	**5**	**1**	**3**	**0**	**2**
Praktikanten	**11**	**12**	**8**	**3**	**3**	**9**
Beschäftigte: Gesamt	**118**	**119**	**86**	**75**	**32**	**44**
Beurlaubte	**20**	**14**	**19**	**14**	**1**	**0**

Traditionell sind überwiegend Frauen in erzieherischen Bereichen tätig. Aus pädagogischen Gründen sind wir bemüht, weiterhin auch männliche Mitarbeiter einzusetzen.

Personalentwicklung

Fortbildungen
Regelmäßige Fortbildungen aufgrund des fachlichen Bedarfs und der individuellen Bedürfnisse in Form von einzelnen Fortbildungen und von Fortbildungsreihen sind ein Bestandteil der Personalentwicklung im Heimverbund.
Gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Vorraussetzung für eine exzellente pädagogische Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und deren Eltern.
Neben den einzelnen individuellen Fortbildungen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimverbundes an folgenden Fortbildungen teilgenommen

- Curriculum durch Jugend- und Familienberatung

In einer praxisorientierten Fortbildungsreihe, die gemeinsam mit der Jugend- und Familienberatung des Fachbereiches Jugend und Familie und dem Heimverbund konzipiert wurde, wird pädagogisch-psychologisches Fachwissen vermittelt. Mit Abschluss dieser Fortbildungsreihe am Ende des Jahres sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngruppe geschult worden.

- Erziehungsstellen

Im Rahmen der Fortbildungen von Erziehungsstellen wurden im ersten Halbjahr zwei Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Elternarbeit durchgeführt.

Unter Berücksichtigung des pädagogischen Bedarfes haben im ersten Halbjahr 2004 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimverbundes an insgesamt 114 Fortbildungen teilgenommen. Der Schwerpunkt lag mit 43 Fortbildungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK), diese Notwendigkeit ergab sich aus der im letzten Jahr durchgeführten PC - Vernetzung im Heimverbund.

Budgetierung

- **Kosten- / Leistungsrechnung**
- **Betriebsabrechnungsbogen (BAB) des Jahres 2003**

Der BAB ermöglicht gegenüber der Haushaltsführung den Vorteil der Abgrenzung von eingehenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Fälligkeit, während der Haushaltsplan lediglich die tatsächlichen Buchungen darstellt. In der Anlage 2 ist der BAB in Kurzform für das Jahr 2003 beigefügt.

Die Gesamtkosten für das Jahr 2003 betrugen 7.558.218 € für 2002 7.340.490 €. Die Verteilung der Kosten in Prozenten:

Jahr	2003	2002
Personalausgaben	70,54%	70,57%
Sachkosten	28,45%	28,37%
Kalkulatorische Kosten	1,01%	1,07%

Die Gesamteinnahmen im Jahr 2003 betrugen 7.436.435 € für 2002 7.398.381 €. Hauptsächlich bestanden die Einnahmen aus Pflegeentgelten.

Im Jahr 2003 ist eine Unterdeckung i.H.v. 121.783 € erzielt worden. Der Kostendeckungsgrad liegt somit bei 98,39%. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ergeben sich zwei Hauptgründe für das Defizit. Die Personalkosten sind im Jahr 2003 durch die Erhöhung der ZVK – Umlage von 2,5%, sowie einer Erhöhung der Sozialbeiträge deutlich angestiegen. Diese Entwicklung konnte in den prospektiven Pflegesatzkalkulationen noch keine Berücksichtigung finden. Zudem zeigten die Konsolidierungsmaßnahmen im Kommunalen Sozialdienst durch die geringere Belegung der Wohngruppen bereits ihre Wirkung.

Der Heimverbund verfügt – nach Abzug des Defizits aus 2003 – aus den Vorjahren über einen rechnerischen Gewinn von insgesamt 527.098 €.

Realisierung der für 2004 geplanten Maßnahmen / Planungen für das Jahr 2005

Einführung eines Qualitätsmanagementsystem

Nachdem die Entscheidung getroffen wurde, das Qualitätsmanagementsystem European Foundation for Quality Management (EFQM) im Heimverbund einzuführen, wurden die ersten Schritte dazu im Herbst 2002 durchgeführt.
Im Oktober 2002 nahmen insgesamt 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem EFQM-Assessorentraining unter Anleitung eines qualifizierten Trainers teil. Im Jahr 2003 wurde eine Selbstbewertung nach der Methode der EFQM unter breiter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimverbundes durchgeführt

Der Qualitätsentwicklungsprozess im Heimverbund wurde auf der Grundlage dieser Ergebnisse und der daraus entwickelten Zielsetzungen weitergeführt. Priorität für 2004 hatten die Entwicklung eines Qualitätshandbuches, die Überarbeitung und Neuformulierung des Leitbildes des Heimverbundes sowie die Entwicklung eines Verfahrens zur qualitativen Strategiediskussion.

Handbuch

Zur Erstellung des Handbuches wurden Qualitätszirkel gebildet, die entsprechend der jeweiligen Themen aus den unterschiedlichen Bereichen des Heimverbundes besetzt sind. Geleitet werden diese Zirkel hauptsächlich von den Assessoren, die im ersten Schritt der Qualitätsentwicklung ausgebildet worden waren. Die von diesen Qualitätszirkeln erarbeiteten Verfahrensvereinbarungen werden in standardisierter Form bis zum Ende des Jahres im Qualitätshandbuch veröffentlicht und bilden dann die verbindliche Grundlage der vielfältigen Prozesse in den verschiedenen Bereichen des Heimverbundes. Auch für die zu bearbeitenden Themen im Qualitätshandbuch wurden Prioritäten gesetzt, da nicht die gesamte Bandbreite der zu beschreibenden Prozesse mit den bestehenden Zeitressourcen innerhalb eines Jahres zu bearbeiten ist. Gesteuert wird der Qualitätsentwicklungsprozess von der Arbeitsgruppe Qualität, in der Leitung, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der ÖPR vertreten sind.

Leitbild

Die Überarbeitung und Neuformulierung des Leitbildes wurde von einer Arbeitsgruppe, in der alle Bereiche des Heimverbundes vertreten waren, durchgeführt. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde in den einzelnen Teams vorgestellt und diskutiert, sodass Änderungsvorschläge berücksichtigt werden konnten.

Planung 2005

Der Heimverbund plant, zur Feststellung der Wirksamkeit der Qualitätsentwicklungsprozesse, ein regelmäßiges internes Audit einzuführen. Dazu werden wir in 2005 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen und eine erste Auditierung durchführen.

Der Heimverbund ist seit zwei Jahren Partner im Kontraktmanagement im Stadtbezirk 9. Durch die Ausweitung von Kontraktmanagement auf das gesamte Stadtgebiet wird ein Schwerpunkt unserer Arbeit die Teilnahme am Umsteuerungsprozess sein.

Unter Berücksichtigung der zurückgehenden Belegung, sind für das Jahr 2005 veränderte Konzepte und weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Heimverbund geplant, hierdurch sollen weitere Defizite verhindert werden.

51.42
06.10.03

Landeshauptstadt Hannover

HEIMVERBUND OE 51.42

Kurzform des Betriebsabrechnungsbogens 2003

Ausgaben-/Kostenarten Einnahmen-/Erlösarten	Haushalts- soll (€)	Anordnungs- soll (€)	Abgrenzungs- rechnung (+) / (-)	Wirtschafts- rechnung	Summe Hauptkosten- stellen	Summe Hilfskosten- stellen	Summe Allgemeine Ko.Sellen
Personalkosten	5.253.200	5.528.694	- 149.190	5.379.503	4.774.249	30.136	575.119
Sachkosten	2.701.600	2.175.460	- 7.931	2.170.150	1.829.770	252.590	87.789
Abschreibung	45.900	45.900	+ 1.348	47.248	29.961	16.141	1.146
Zinsen	41.100	41.100	- 11.308	29.792	25.628	3.794	369
Zwischensumme	**8.041.800**	**7.791.154**		**7.626.693**	**6.659.608**	**302.662**	**664.424**
Abzusetzende Erlöse	126.700	68.474	- 0	68.474	10.184	21.655	36.636
Gesamtko.d.Hilfs-/Allg.KoSt.						281.007	627.788
Umlagen der Hilfs/Allg.KoSt.					908.795		
Gesamtkosten	**7.915.100**	**7.722.679**		**7.558.219**	**7.558.219**		
Einnahmen Pflegeentgelte	7.904.200	8.363.844	- 1.528.160 + 593.138	7.428.822	7.428.822		
Sonstige Einnahmen	10.900	16.424	- 8.810	7.614	7.614		
Summe der Einnahmen	**7.915.100**	**8.380.268**		**7.436.435**	**7.436.435**		
Über- / Unterdeckung	**0**	**657.589**		**-121.783**	**-121.783**		
Kostendeckungsgrad				**98,39%**	**98,39%**		
Gewinn aus Vorjahren				**648.881**			
Gewinn gesamt				**527.098**			

Anlage 2 zum Berichtswesen 2004 des Heimverbundes

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2199/2004

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe

Antrag,
zu beschließen,

1. das Projekt ”Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe” wird ab dem 01.01.2005 bis zum 31.12.2007 stadtweit umgesetzt. Das Projekt verfolgt die Zielsetzung des Umbaus der ambulanten Erziehungshilfen.

2. Grundlage des Umbaus sind die Verträge zur Durchführung regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, die als Anlage 1 - 4 beigefügt sind.

3. Für fallunspezifische und sozialräumliche Arbeiten und Projekte, die zur Vermeidung oder Reduzierung von Hilfen zur Erziehung beitragen, werden 100.000 € zur Verfügung gestellt.

4. Den am Projekt beteiligten freien Trägern der Erziehungshilfen werden Mittel in Höhe von jährlich 130.000 € zur Verfügung gestellt, damit der Umbauprozess trägerübergreifend gewährleistet werden kann.

5. Kosten für ein Personalqualifizierungsprogramm für Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes in Höhe von maximal 110.000 € zur Verfügung zu stellen.

6. Kosten für die externe wissenschaftliche Begleitung des Gesamtvorhabens durch das Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen (ISSAB-Prof. Dr. W. Hinte) in Höhe von maximal 6.000 € zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zu 1. bis 6. stehen im Budget 3 51205 – Erziehungshilfe - zur Verfügung.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			**Einnahmen**		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			**Ausgaben**		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	7.880.293,00	
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	7.880.293,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		**Überschuss/ Zuschuss**	-7.880.293,00	

Begründung des Antrages

Die fachlichen und konzeptionellen Inhalte des Reformprojektes “Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe” sind in den Beschlussdrucksachen 1087/2000, 2731/2001 N1 in der geänderten Fassung der Drucksache 3143/2001 sowie 3048/2002 dargelegt und beschlossen. Der Erprobungszeitraum im Stadtbezirk Ricklingen endet zum 31.12.2004.

Die Umsetzung des Kontraktmanagements in der Region Nord-Ost hat mit Ratsbeschluss im Jahr 2002 begonnen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass eine schrittweise Umstellung nicht sinnvoll ist, da stadtweit parallel mit zwei verschiedenen Systemen der Abrechnung und der fachlich-inhaltlichen Verfahren gearbeitet werden müsste. Weiterhin sind der Personaleinsatz der Erziehungshilfeträger in dezentralen Dienststellen nicht bedarfsgerecht planbar.
Somit bietet der Vertragsbeginn 01.01.2005 sowohl für den öffentlichen als auch für die freien Träger ein hohes Mass an Planbarkeit, verlässlicher Finanzkalkulation und Verbindlichkeit in der stadtweiten Anwendung gleicher Verfahren der Hilfeplanung und Fallbearbeitung.

Die Verwaltung hat mit der Durchführung eines Workshops „Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe der Landeshauptstadt Hannover“ am 11.09.2003 eine umfassende Zwischenbilanz des bisherigen Projektverlaufes gezogen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung sind hierbei auch durch das begleitende Institut ISSAB über Erfahrungen anderer Städte mit Umbauprozessen der erzieherischen Hilfen informiert worden.
Für die weitere Umsetzung wurden programmatische Eckpunkte benannt, die in der Zwischenzeit umgesetzt wurden (u.a. bereichsübergreifende Fortbildungen, Budgetzuschnitte auf bezirklicher/sozialräumlicher Ebene, Evaluation der Sozialraumorientierung). Im Resümee des Workshops wurde die stadtweite Umsetzung des Kontraktmanagements unterstützt.

Das Verfahren der Hilfeplanung, Fallbearbeitung, die Organisation und Durchführung sozialraumorientierter Projekte im Rahmen des Kontraktmanagements, sowie die zwischen öffentlichen und freien Trägern vereinbarten Leitsätze haben sich im Stadtbezirk 9 bewährt. Die Einzelhilfen werden in Kooperation nach einem standardisierten methodischen Verfahren entwickelt, beraten und durchgeführt. Dies ermöglicht eine präzise, auf den konkreten erzieherischen Bedarf des Kindes/Jugendlichen zugeschnittene Hilfe, die bei den ambulanten Hilfen durchgängig ortsnah, lebenswelt- und bedarfsorientiert erbracht wird. Die Möglichkeit der Handhabung eines flexiblen Budgets hat dazu geführt, dass Ressourcen des Stadtteils genutzt werden. Die sozialräumliche Orientierung und die systematische Einbeziehung vorhandener Hilfe- und Unterstützungssysteme ist methodischer Handlungsbestandteil der Beratungsgremien geworden.

Die Gesamtkosten Hilfen zur Erziehung 2003 für den Stadtbezirk Ricklingen wurden auskömmlich bewirtschaftet und um ca. 600.000 € unterschritten. Die Träger konnten vertragsgemäss alle ambulanten Hilfeanfragen bedienen. Zur Vermeidung kostenintensiver Einzelhilfen wurden flexible sozialräumliche Hilfen konzipiert, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ermöglichten. Es ist dadurch gelungen, die Anzahl der vollstationären Hilfen um 22 Fälle zu reduzieren und gleichzeitig den Anteil der ambulanten Hilfen um 30 Fälle zu steigern.

Der Umbauprozess erfordert von den beteiligten freien Trägern untereinander, aber auch gegenüber dem öffentlichen Träger ein hohes Maß an Veränderungs- und Abstimmungsbereitschaft, was die interne Ablauforganisation wie auch die Personalwirtschaft anbelangt. Dies ist mit den vorhandenen personellen und finanziellen Kapazitäten nicht zu gewährleisten. Es ist für den Projektzeitraum erforderlich, dass hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, da diese nicht in den vereinbarten Kostensätzen enthalten sind. Es kommt hierdurch nicht zu einer Ausweitung des Budgets.

Voraussetzung für die erfolgreiche weitere Umsetzung sind entsprechende Personalqualifizierungen des Fachpersonals des öffentlichen Trägers wie auch der freien Träger. Da ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren sind, kann dieses Konzept nicht verwaltungsintern erbracht werden. Die Vertragspartner haben sich in einem gemeinsamen Auswahlverfahren, an dem drei externe Bildungsträger beteiligt waren, für das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. Hannover entschieden. Vorgesehen ist, dass unter Federführung des Niedersächsischen Studieninstituts ein Pool von Fachleuten gebildet wird, die vertiefende und aufbauende Schulungen und Fortbildungen durchführen. Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme erfolgt anteilig der zu qualifizierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den öffentlichen Jugendhilfeträger und die beteiligten freien Träger. Die bislang über Fachleistungsstunden finanzierten Fortbildungskosten werden entsprechend umgewidmet und somit zielgerichtet für den Umbauprozess eingesetzt.
Die Qualifizierung wird evaluiert und zertifiziert.

Im Rahmen des bisherigen Projektverlaufes hat es eine regelmäßige Begleitung durch Prof. Dr. Hinte vom ISSAB-Essen gegeben. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, in regelmäßigen Abständen diese externe fachliche Begleitung weiter in Anspruch zu nehmen, um so Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Alle am Projekt beteiligten freien Träger der Erziehungshilfen und die Verwaltung sind übereinstimmend der Auffassung, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Insofern ist die stadtweite Umsetzung die Konsequenz der bisherigen hannoverschen Erfahrungen. Sie entspricht den Erfordernissen zeitgemässer innovativer Jugendhilfe, zielt auf sozialraumorientierte und präventive Gestaltung der Hilfen und unterstützt die Umsteuerung von stationären zu kostengünstigeren ambulanten Erziehungshilfen.

51.20.3

51
Hannover / 20.10.2004

Anlage 1

Vertrag zur Durchführung regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der KSD-Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05 in der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Vertragsumfang	Seite 4
§ 2 Leistungen	Seite 4
§ 3 Budget	Seite 4
§ 4 Vertragsdauer	Seite 5
§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages	Seite 5
§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation	Seite 5
§ 7 Dokumentation und Berichtswesen	Seite 5
§ 8 Datenschutz	Seite 5
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 5

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05

Präambel
Dieser Vertrag ist die Grundlage für die stadtweite Realisierung des Projektes "Kontraktmanagement Hilfen zur Erziehung" in den Regionen der Landeshauptstadt Hannover. Dabei steht im Mittelpunkt, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, sowie vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.
Dieser Umbau der Hilfen zur Erziehung ist nur möglich unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover. Er hat auch zum Inhalt, stationäre und teilstationäre Hilfen weitestgehend zu vermeiden und stattdessen flexible ambulante Hilfen zu gewähren und zu erbringen. Der Erfolg hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich in spätere Verträge aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Hannover – vertreten durch den Oberbürgermeister – im folgenden

"Fachbereich Jugend und Familie oder Heimverbund“, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

einerseits

und

1. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Frau Wenzlaw

2. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Herrn Keese

3. das Stephansstift,

   vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Bock

4. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.,

   vertreten durch Herrn Bode

5. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover,

   vertreten durch Herrn Maschke

im folgenden "Freie Träger",
andererseits,
vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsumfang

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der entsprechenden ambulanten Hilfen der Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Leistungen

(1) Die freien Träger und der Heimverbund werden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen bilden.
(2) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
(3) Die Hilfepläne werden gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vertragspartner gem. Absatz 4 unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie unter Berücksichtigung der Budgetentwicklung auf Notwendigkeit und Eignung überprüft. Wird zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt, entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie als Träger der Gesamtverantwortung.
(4) Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und Sozialraumarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Regelungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung dieser Gremien werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegen.
(5) Steigen die Fallzahlen in einem KSD-Bezirk um mehr als 10 %, verglichen mit den Fallzahlen am 31.12. des Vorjahres laut Datenbank „Hilfe zur Erziehung“ des Fachbereichs Jugend und Familie, können Fälle bzw. Aufgaben auf einen anderen Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Ist dieser Ausgleich in der KSD-Region nicht möglich, kann der Träger Fälle bzw. Aufgaben an sein Personal in angrenzenden KSD- Regionen abgeben. Sollte auch dieses nicht möglich sein, kann auch Personal aus anderen Regionen Fälle übernehmen.
(6) Die freien Träger und der Heimverbund halten Standorte in der KSD-Region vor. Diese Räumlichkeiten dienen als Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger und des Heimverbundes und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen als bekannte Anlaufstelle.
(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages.

§ 3 Budget

(1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert werden.
(3) Der Fachbereich Jugend und Familie verpflichtet sich, die von ihm für sozialräumliche und fallunspezifische Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Absprache mit den freien Trägern und dem Heimverbund zu verwenden.

§ 4 Vertragsdauer
Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2006. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages
(1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
(2) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird 2 Wochen nach Zugang wirksam. Der Vertrag wird ohne den Ausgeschlossenen fortgesetzt. Laufende Fälle sollten zu Ende geführt werden.
(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen.

§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 7 Dokumentation, Berichtswesen und Qualitätsentwicklung
(1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Hierbei sind insbesondere das Budget, das Fallaufkommen (Menge der Einzelfälle) und die sozialräumlichen Arbeiten zu dokumentieren. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.
(3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Jahr 2005 Verfahren zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung der vereinbarten Qualität zu entwickeln.

§ 8 Datenschutz
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 9 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu

ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestandteil dieses Vertrages ist die

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05

Hannover,

Oberbürgermeister
in Vertretung

....
(Stadtrat Walter) Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

…….....
Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen
und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.

…….....
Stephansstift

……..……
Diakonisches Werk, Stadtverband
für innere Mission in Hannover e.V.

…….....
Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover

Anlage 1

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05

§ 1 Budget 2005

(1) Die Höhe des Budgets berechnet sich nach den vom jeweiligen Träger im Jahr 2003 stadtweit tatsächlich abgerechneten Leistungen. Die durch Umsteuerungsmaßnahmen in den Bereich der ambulanten Hilfen begründete Steigerung der im 1. Halbjahr 2004 abgerechneten Leistungen, ist angemessen berücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der einzurichtenden Planstellen wurde die Budgetsumme durch die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes eines Sozialpädagogen im Jahre 2004 beim jeweiligen Träger und eines jährlichen Bewegungsgeldes von 780 € dividiert.

(2) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft um bis zu maximal 1,5 % erhöht.

Für Hannover berechnet sich das Budget wie folgt:

Träger	Budget	Gesamtkosten für Fachkraft	Gesamtkosten	Betreuungsgeld/Planst./ Jahr	Planstellen
AfW- Hannover e.V.	1.474.968	66.943	67.723	780,00	**21,78**
BAF Jugendhilfe e.V.	888.280	66.943	67.723	780,00	**13,12**
Birkenhof e.V.	186.653	66.314	67.094	780,00	**2,78**
Diakonisches Werk Hannover/ Leine-Lotsen	556.801	67.075	67.855	780,00	**8,21**
Heimverbund Stadt Hannover	1.121.413	68.796	69.576	780,00	**16,12**
Stephansstift Hannover	1.063.956	67.467	68.247	780,00	**15,59**
Verein für Erlebnispäd.u. Jugendsoz. - VEJ	292.457	61.495	62.275	780,00	**4,70**
VSE Hannover	1.949.764	66.855	67.635	780,00	**28,83**
Summe	**7.534.293**				**111,11**

Für die Region Nord-Ost ergibt sich folgende Anzahl durchschnittlich zur Verfügung zu stellender Vollzeitstellen pro Träger:

Träger	durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen
AFW	5,37
Diakon. Werk	2,57
VSE	5,30
Stephansstift	2,52
Heimverbund	6,92
Gesamt	22,69

(2) Bis zu 10 % ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

§ 2 Budget ab 2006; Budgetanpassung

(1) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2006 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.
(2) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.
(3) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zu erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.
Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass, wie in § 2 (5) des Vertrages vereinbart, alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind.

§ 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

(1) Die freien Träger erhalten zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der vertraglich vereinbarten Gesamtkosten eines Trägers.
(2) Nach drei Monaten (im April, Juli, Oktober und Januar) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
(3) Soweit danach die tatsächlich entstandenen Kosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.

Anlage 1

Vertrag zur Durchführung regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der KSD-Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05 in der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Vertragsumfang	Seite 4
§ 2 Leistungen	Seite 4
§ 3 Budget	Seite 4
§ 4 Vertragsdauer	Seite 5
§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages	Seite 5
§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation	Seite 5
§ 7 Dokumentation und Berichtswesen	Seite 5
§ 8 Datenschutz	Seite 5
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 5

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05

Präambel
Dieser Vertrag ist die Grundlage für die stadtweite Realisierung des Projektes "Kontraktmanagement Hilfen zur Erziehung" in den Regionen der Landeshauptstadt Hannover. Dabei steht im Mittelpunkt, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, sowie vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.
Dieser Umbau der Hilfen zur Erziehung ist nur möglich unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover. Er hat auch zum Inhalt, stationäre und teilstationäre Hilfen weitestgehend zu vermeiden und stattdessen flexible ambulante Hilfen zu gewähren und zu erbringen. Der Erfolg hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich in spätere Verträge aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Hannover – vertreten durch den Oberbürgermeister – im folgenden

"Fachbereich Jugend und Familie oder Heimverbund“, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

einerseits

und

1. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Frau Wenzlaw

2. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Herrn Keese

3. das Stephansstift,

   vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Bock

4. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.,

   vertreten durch Herrn Bode

5. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover,

   vertreten durch Herrn Maschke

im folgenden "Freie Träger",
andererseits,
vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsumfang

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der entsprechenden ambulanten Hilfen der Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Leistungen

(8) Die freien Träger und der Heimverbund werden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen bilden.

(9) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.

(10) Die Hilfepläne werden gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vertragspartner gem. Absatz 4 unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie unter Berücksichtigung der Budgetentwicklung auf Notwendigkeit und Eignung überprüft. Wird zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt, entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie als Träger der Gesamtverantwortung.

(11) Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und Sozialraumarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Regelungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung dieser Gremien werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegen.

(12) Steigen die Fallzahlen in einem KSD-Bezirk um mehr als 10 %, verglichen mit den Fallzahlen am 31.12. des Vorjahres laut Datenbank „Hilfe zur Erziehung“ des Fachbereichs Jugend und Familie, können Fälle bzw. Aufgaben auf einen anderen Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Ist dieser Ausgleich in der KSD-Region nicht möglich, kann der Träger Fälle bzw. Aufgaben an sein Personal in angrenzenden KSD- Regionen abgeben. Sollte auch dieses nicht möglich sein, kann auch Personal aus anderen Regionen Fälle übernehmen.

(13) Die freien Träger und der Heimverbund halten Standorte in der KSD-Region vor. Diese Räumlichkeiten dienen als Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger und des Heimverbundes und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen als bekannte Anlaufstelle.

(14) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages.

§ 3 Budget

(2) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(4) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert werden.
(5) Der Fachbereich Jugend und Familie verpflichtet sich, die von ihm für sozialräumliche und fallunspezifische Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Absprache mit den freien Trägern und dem Heimverbund zu verwenden.

§ 4 Vertragsdauer
Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2006. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages
(4) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
(5) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird 2 Wochen nach Zugang wirksam. Der Vertrag wird ohne den Ausgeschlossenen fortgesetzt. Laufende Fälle sollten zu Ende geführt werden.
(6) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen.

§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 7 Dokumentation, Berichtswesen und Qualitätsentwicklung
(4) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Hierbei sind insbesondere das Budget, das Fallaufkommen (Menge der Einzelfälle) und die sozialräumlichen Arbeiten zu dokumentieren. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.
(6) Die Vertragspartner verpflichten sich im Jahr 2005 Verfahren zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung der vereinbarten Qualität zu entwickeln.

§ 8 Datenschutz
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 9 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu

ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestandteil dieses Vertrages ist die

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05

Hannover,

Oberbürgermeister
in Vertretung

..... (Stadtrat Walter)

..... Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

……..... Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.

……..... Stephansstift

……..…… Diakonisches Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.

……..... Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover

Anlage 1

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-Ost für die Stadtbezirke 03, 04, 05

§ 1 Budget 2005

(3) Die Höhe des Budgets berechnet sich nach den vom jeweiligen Träger im Jahr 2003 stadtweit tatsächlich abgerechneten Leistungen. Die durch Umsteuerungsmaßnahmen in den Bereich der ambulanten Hilfen begründete Steigerung der im 1. Halbjahr 2004 abgerechneten Leistungen, ist angemessen berücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der einzurichtenden Planstellen wurde die Budgetsumme durch die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes eines Sozialpädagogen im Jahre 2004 beim jeweiligen Träger und eines jährlichen Bewegungsgeldes von 780 € dividiert.

(4) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft um bis zu maximal 1,5 % erhöht.

Für Hannover berechnet sich das Budget wie folgt:

Träger	Budget	Gesamtkosten für Fachkraft	Gesamtkosten	Betreuungsgeld/Planst./ Jahr	Planstellen
AfW- Hannover e.V.	1.474.968	66.943	67.723	780,00	**21,78**
BAF Jugendhilfe e.V.	888.280	66.943	67.723	780,00	**13,12**
Birkenhof e.V.	186.653	66.314	67.094	780,00	**2,78**
Diakonisches Werk Hannover/ Leine-Lotsen	556.801	67.075	67.855	780,00	**8,21**
Heimverbund Stadt Hannover	1.121.413	68.796	69.576	780,00	**16,12**
Stephansstift Hannover	1.063.956	67.467	68.247	780,00	**15,59**
Verein für Erlebnispäd.u. Jugendsoz. - VEJ	292.457	61.495	62.275	780,00	**4,70**
VSE Hannover	1.949.764	66.855	67.635	780,00	**28,83**
Summe	**7.534.293**				**111,11**

Für die Region Nord-Ost ergibt sich folgende Anzahl durchschnittlich zur Verfügung zu stellender Vollzeitstellen pro Träger:

Träger	durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen
AFW	5,37
Diakon. Werk	2,57
VSE	5,30
Stephansstift	2,52
Heimverbund	6,92
Gesamt	22,69

(3) Bis zu 10 % ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

§ 2 Budget ab 2006; Budgetanpassung

(4) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2006 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.
(5) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.
(6) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zu erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.
Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass, wie in § 2 (5) des Vertrages vereinbart, alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind.

§ 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

1. Die freien Träger erhalten zum 15. Eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der mtl. Kosten eines Arbeitsplatzes pro tatsächlich eingesetzter Mitarbeiterin oder eingesetztem Mitarbeiter zzgl. des vereinbarten Betreuungsgeldes,
2. Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter ist bis zum 10. Eines jeden Monats durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Anderenfalls werden keine Abschlagszahlungen geleistet.
3. Nach drei Monaten (im April, Juli, Oktober und Januar) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
4. Soweit danach die tatsächlich entstandenen Personalkosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
5. Auf Grund der Spitzabrechnungen wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen 90 % der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des Trägers.

Anlage 2

Vertrag zur Durchführung regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der KSD-Region Süd-Ost für die Stadtbezirke 01, 06, 07, 08 in der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Vertragsumfang	Seite 4
§ 2 Leistungen	Seite 4
§ 3 Budget	Seite 4
§ 4 Vertragsdauer	Seite 5
§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages	Seite 5
§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation	Seite 5
§ 7 Dokumentation und Berichtswesen	Seite 5
§ 8 Datenschutz	Seite 5
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 5

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-Ost für die Stadtbezirke 01, 06, 07, 08

Präambel
Dieser Vertrag ist die Grundlage für die stadtweite Realisierung des Projektes "Kontraktmanagement Hilfen zur Erziehung" in den Regionen der Landeshauptstadt Hannover. Dabei steht im Mittelpunkt, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, sowie vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.
Dieser Umbau der Hilfen zur Erziehung ist nur möglich unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover. Er hat auch zum Inhalt, stationäre und teilstationäre Hilfen weitestgehend zu vermeiden und stattdessen flexible ambulante Hilfen zu gewähren und zu erbringen. Der Erfolg hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich in spätere Verträge aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Hannover – vertreten durch den Oberbürgermeister – im folgenden

"Fachbereich Jugend und Familie oder Heimverbund“, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

einerseits, und

1. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Frau Wenzlaw

2. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.,
   vertreten durch den Vorstand Herrn Keese

3. das Stephansstift,

   vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Bock

4. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.,

   vertreten durch Herrn Bode

5. dem Birkenhof,

   vertreten durch den Vorsteher Herrn Henckel

6. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover,

   vertreten durch Herrn Maschke

im folgenden "Freie Träger",
andererseits,
vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsumfang

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der entsprechenden ambulanten Hilfen der Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Leistungen

(1) Die freien Träger und der Heimverbund werden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen bilden.
(2) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
(3) Die Hilfepläne werden gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vertragspartner gem. Absatz 4 unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie unter Berücksichtigung der Budgetentwicklung auf Notwendigkeit und Eignung überprüft. Wird zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt, entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie als Träger der Gesamtverantwortung.
(4) Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und Sozialraumarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Regelungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung dieser Gremien werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegen.
(5) Steigen die Fallzahlen in einem KSD-Bezirk um mehr als 10 %, verglichen mit den Fallzahlen am 31.12. des Vorjahres laut Datenbank „Hilfe zur Erziehung“ des Fachbereichs Jugend und Familie, können Fälle bzw. Aufgaben auf einen anderen Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Ist dieser Ausgleich in der KSD-Region nicht möglich, kann der Träger Fälle bzw. Aufgaben an sein Personal in angrenzenden KSD- Regionen abgeben. Sollte auch dieses nicht möglich sein, kann auch Personal aus anderen Regionen Fälle übernehmen.
(6) Die freien Träger und der Heimverbund halten Standorte in der KSD-Region vor. Diese Räumlichkeiten dienen als Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger und des Heimverbundes und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen als bekannte Anlaufstelle.
(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages.

§ 3 Budget

(1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert werden.
(3) Der Fachbereich Jugend und Familie verpflichtet sich, die von ihm für sozialräumliche und fallunspezifische Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Absprache mit den freien Trägern und dem Heimverbund zu verwenden.

§ 4 Vertragsdauer
Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2006. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages
(1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
(2) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird 2 Wochen nach Zugang wirksam. Der Vertrag wird ohne den Ausgeschlossenen fortgesetzt. Laufende Fälle sollten zu Ende geführt werden.
(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen.

§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 7 Dokumentation, Berichtswesen und Qualitätsentwicklung
(1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Hierbei sind insbesondere das Budget, das Fallaufkommen (Menge der Einzelfälle) und die sozialräumlichen Arbeiten zu dokumentieren. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.
(3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Jahr 2005 Verfahren zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung der vereinbarten Qualität zu entwickeln.

§ 8 Datenschutz
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 9 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu

ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestandteil dieses Vertrages ist die

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-Ost für die Stadtbezirke 01, 06, 07, 08

Hannover,

Oberbürgermeister
in Vertretung

....
(Stadtrat Walter) Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

…….....
Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen
und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.

…….....
Stephansstift

…….....……
Diakonisches Werk, Stadtverband
für innere Mission in Hannover e.V.

……
Birkenhof

…….....
Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover

Anlage 1

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-Ost für die Stadtbezirke 01, 06, 07, 08

§ 1 Budget 2005

(1) Die Höhe des Budgets berechnet sich nach den vom jeweiligen Träger im Jahr 2003 stadtweit tatsächlich abgerechneten Leistungen. Die durch Umsteuerungsmaßnahmen in den Bereich der ambulanten Hilfen begründete Steigerung der im 1. Halbjahr 2004 abgerechneten Leistungen, ist angemessen berücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der einzurichtenden Planstellen wurde die Budgetsumme durch die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes eines Sozialpädagogen im Jahre 2004 beim jeweiligen Träger und eines jährlichen Bewegungsgeldes von 780 € dividiert.

(2) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft um bis zu maximal 1,5 % erhöht.

Für Hannover berechnet sich das Budget wie folgt:

Träger	Budget	Gesamtkosten für Fachkraft	Gesamtkosten	Betreuungsgeld/Planst./ Jahr	Planstellen
AfW- Hannover e.V.	1.474.968	66.943	67.723	780,00	**21,78**
BAF Jugendhilfe e.V.	888.280	66.943	67.723	780,00	**13,12**
Birkenhof e.V.	186.653	66.314	67.094	780,00	**2,78**
Diakonisches Werk Hannover/ Leine-Lotsen	556.801	67.075	67.855	780,00	**8,21**
Heimverbund Stadt Hannover	1.121.413	68.796	69.576	780,00	**16,12**
Stephansstift Hannover	1.063.956	67.467	68.247	780,00	**15,59**
Verein für Erlebnispäd.u. Jugendsoz. - VEJ	292.457	61.495	62.275	780,00	**4,70**
VSE Hannover	1.949.764	66.855	67.635	780,00	**28,83**
Summe	**7.534.293**				**111,11**

Für die Region Süd-Ost ergibt sich folgende Anzahl durchschnittlich zur Verfügung zu stellender Vollzeitstellen pro Träger:

Träger	durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen
AFW	2,04
Diakon. Werk	1,65
VSE	4,97
Stephansstift	4,39
Birkenhof	1,73
Heimverbund	1,60
Gesamt	16,38

(2) Bis zu 10 % ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

§ 2 Budget ab 2006; Budgetanpassung

(1) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2006 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.
(2) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.
(3) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zu erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.
Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass, wie in § 2 (5) des Vertrages vereinbart, alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind.

§ 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

1. Die freien Träger erhalten zum 15. Eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der mtl. Kosten eines Arbeitsplatzes pro tatsächlich eingesetzter Mitarbeiterin oder eingesetztem Mitarbeiter zzgl. des vereinbarten Betreuungsgeldes,
2. Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter ist bis zum 10. Eines jeden Monats durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Anderenfalls werden werden keine Abschlagszahlungen geleistet.
3. Nach drei Monaten (im April, Juli, Oktober und Januar) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
4. Soweit danach die tatsächlich entstandenen Personalkosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
5. Auf Grund der Spitzabrechnungen wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen 90 % der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des Trägers.

Anlage 3

Vertrag zur Durchführung regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der KSD-Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11 in der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Vertragsumfang	Seite 4
§ 2 Leistungen	Seite 4
§ 3 Budget	Seite 4
§ 4 Vertragsdauer	Seite 5
§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages	Seite 5
§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation	Seite 5
§ 7 Dokumentation und Berichtswesen	Seite 5
§ 8 Datenschutz	Seite 5
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 5

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11

Präambel
Dieser Vertrag ist die Grundlage für die stadtweite Realisierung des Projektes "Kontraktmanagement Hilfen zur Erziehung" in den Regionen der Landeshauptstadt Hannover. Dabei steht im Mittelpunkt, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, sowie vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.
Dieser Umbau der Hilfen zur Erziehung ist nur möglich unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover. Er hat auch zum Inhalt, stationäre und teilstationäre Hilfen weitestgehend zu vermeiden und stattdessen flexible ambulante Hilfen zu gewähren und zu erbringen. Der Erfolg hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich in spätere Verträge aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Hannover – vertreten durch den Oberbürgermeister – im folgenden

"Fachbereich Jugend und Familie oder Heimverbund“, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

einerseits

und

1. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Frau Wenzlaw

2. der Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e.V.,

   vertreten durch Frau Velasco

3. der Birkenhof,
   vertreten durch den Vorsteher Herrn Henckel
4. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.,
   vertreten durch den Vorstand Herrn Keese

5. das Stephansstift,

   vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Bock

6.. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.,

   vertreten durch Herrn Bode

7. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover,

   vertreten durch Herrn Maschke

im folgenden "Freie Träger",
andererseits,

vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsumfang
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der entsprechenden ambulanten Hilfen der Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Leistungen
(1) Die freien Träger und der Heimverbund werden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen bilden.
(2) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
(3) Die Hilfepläne werden gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vertragspartner gem. Absatz 4 unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie unter Berücksichtigung der Budgetentwicklung auf Notwendigkeit und Eignung überprüft. Wird zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt, entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie als Träger der Gesamtverantwortung.
(4) Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und Sozialraumarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Regelungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung dieser Gremien werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegen.
(5) Steigen die Fallzahlen in einem KSD-Bezirk um mehr als 10 %, verglichen mit den Fallzahlen am 31.12. des Vorjahres laut Datenbank „Hilfe zur Erziehung“ des Fachbereichs Jugend und Familie, können Fälle bzw. Aufgaben auf einen anderen Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Ist dieser Ausgleich in der KSD-Region nicht möglich, kann der Träger Fälle bzw. Aufgaben an sein Personal in angrenzenden KSD- Regionen abgeben. Sollte auch dieses nicht möglich sein, kann auch Personal aus anderen Regionen Fälle übernehmen.
(6) Die freien Träger und der Heimverbund halten Standorte in der KSD-Region vor. Diese Räumlichkeiten dienen als Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger und des Heimverbundes und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen als bekannte Anlaufstelle.
(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages.

§ 3 Budget
(1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert werden.
(3) Der Fachbereich Jugend und Familie verpflichtet sich, die von ihm für sozialräumliche und fallunspezifische Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Absprache mit den freien Trägern und dem Heimverbund zu verwenden.

§ 4 Vertragsdauer
Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2006. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages
(1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
(2) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird 2 Wochen nach Zugang wirksam. Der Vertrag wird ohne den Ausgeschlossenen fortgesetzt. Laufende Fälle sollten zu Ende geführt werden.
(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen.

§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 7 Dokumentation, Berichtswesen und Qualitätsentwicklung
(1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Hierbei sind insbesondere das Budget, das Fallaufkommen (Menge der Einzelfälle) und die sozialräumlichen Arbeiten zu dokumentieren. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.
(3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Jahr 2005 Verfahren zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung der vereinbarten Qualität zu entwickeln.

§ 8 Datenschutz
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 9 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu

ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestandteil dieses Vertrages ist die

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11

Hannover,

Oberbürgermeister
in Vertretung

..... (Stadtrat Walter)

..... Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

…… Verein für Billdungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e.V.

……..… Birkenhof

……..... Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.

……..... Stephansstift

……..…… Diakonisches Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.

……..... Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Süd-West für die Stadtbezirke 09, 10, 11

§ 1 Budget 2005

(1) Die Höhe des Budgets berechnet sich nach den vom jeweiligen Träger im Jahr 2003 stadtweit tatsächlich abgerechneten Leistungen. Die durch Umsteuerungsmaßnahmen in den Bereich der ambulanten Hilfen begründete Steigerung der im 1. Halbjahr 2004 abgerechneten Leistungen, ist angemessen berücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der einzurichtenden Planstellen wurde die Budgetsumme durch die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes eines Sozialpädagogen im Jahre 2004 beim jeweiligen Träger und eines jährlichen Bewegungsgeldes von 780 € dividiert.

(2) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft um bis zu maximal 1,5 % erhöht.

Für Hannover berechnet sich das Budget wie folgt:

Träger	Budget	Gesamtkosten für Fachkraft	Gesamtkosten	Betreuungsgeld/Planst./ Jahr	Planstellen
AfW- Hannover e.V.	1.474.968	66.943	67.723	780,00	**21,78**
BAF Jugendhilfe e.V.	888.280	66.943	67.723	780,00	**13,12**
Birkenhof e.V.	186.653	66.314	67.094	780,00	**2,78**
Diakonisches Werk Hannover/ Leine-Lotsen	556.801	67.075	67.855	780,00	**8,21**
Heimverbund Stadt Hannover	1.121.413	68.796	69.576	780,00	**16,12**
Stephansstift Hannover	1.063.956	67.467	68.247	780,00	**15,59**
Verein für Erlebnispäd.u. Jugendsoz. - VEJ	292.457	61.495	62.275	780,00	**4,70**
VSE Hannover	1.949.764	66.855	67.635	780,00	**28,83**
Summe	**7.534.293**				**111,11**

Für die Stadtbezirke 10 und 11 der Region Süd-West ergibt sich folgende Anzahl durchschnittlich zur Verfügung zu stellender Vollzeitstellen pro Träger:

Träger	durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen
AFW	6,10
Diakon. Werk	2,36
VSE	10,76
Stephansstift	5,19
Birkenhof	1,05
BAF e.V.	2,75
Heimverbund	3,81
Gesamt	32,01

(2) Bis zu 10 % ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

Für den Stadtbezirk 09 wird in Fortsetzung des am 23.12.2002 geschlossenen Vertrages übergangsweise für das Jahr 2005 folgendes Budget veranschlagt:

	Planstellen	Kosten für Fachkraft	Betreuungsgeld	Gesamtkosten	
BAF	**2,5**	**66.943 €**	**780 €**	67.723 €	169.308 €
DW	**4,13**	**67.075 €**	**780 €**	67.855 €	280.443 €
HV	**4,81**	**68.796 €**	**780 €**	69.576 €	334.955 €
VSE	**4,75**	**66.855 €**	**780 €**	67.635 €	321.413 €
	16,20				**1.106.119 €**

§ 2 Budget ab 2006; Budgetanpassung

(1) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2006 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.

(2) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.

(3) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zu erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.
Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass, wie in § 2 (5) des Vertrages vereinbart, alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind.

§ 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

1. Die freien Träger erhalten zum 15. Eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der mtl. Kosten eines Arbeitsplatzes pro tatsächlich eingesetzter Mitarbeiterin oder eingesetztem Mitarbeiter zzgl. des vereinbarten Betreuungsgeldes,
2. Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter ist bis zum 10. Eines jeden Monats durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Anderenfalls werden keine Abschlagszahlungen geleistet.
3. Nach drei Monaten (im April, Juli, Oktober und Januar) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
4. Soweit danach die tatsächlich entstandenen Personalkosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
5. Auf Grund der Spitzabrechnungen wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen 90 % der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des Trägers.

Anlage 4

Vertrag zur Durchführung regionaler ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der KSD-Region Nord-West für die Stadtbezirke 02, 12, 13 in der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Vertragsumfang	Seite 4
§ 2 Leistungen	Seite 4
§ 3 Budget	Seite 4
§ 4 Vertragsdauer	Seite 5
§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages	Seite 5
§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation	Seite 5
§ 7 Dokumentation und Berichtswesen	Seite 5
§ 8 Datenschutz	Seite 5
§ 9 Salvatorische Klausel	Seite 5

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-West für die Stadtbezirke 02, 12, 13

Präambel
Dieser Vertrag ist die Grundlage für die stadtweite Realisierung des Projektes "Kontraktmanagement Hilfen zur Erziehung" in den Regionen der Landeshauptstadt Hannover. Dabei steht im Mittelpunkt, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, sowie vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.
Dieser Umbau der Hilfen zur Erziehung ist nur möglich unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover. Er hat auch zum Inhalt, stationäre und teilstationäre Hilfen weitestgehend zu vermeiden und stattdessen flexible ambulante Hilfen zu gewähren und zu erbringen. Der Erfolg hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich in spätere Verträge aufzunehmen.

Die Landeshauptstadt Hannover – vertreten durch den Oberbürgermeister – im folgenden

"Fachbereich Jugend und Familie oder Heimverbund“, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,

einerseits

und

1. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.,

   vertreten durch den Vorstand Frau Wenzlaw

2. der Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e.V.,

   vertreten durch Frau Velasco

3. der Verein für Erlebnispädagogik und Jugendsozialarbeit e.V.,
   vertreten durch Herrn Böhmer und Herrn Höser
4. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.,
   vertreten durch den Vorstand Herrn Keese

5. das Stephansstift,

   vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Bock

6.. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e.V.,

   vertreten durch Herrn Bode

7. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover,

   vertreten durch Herrn Maschke

im folgenden "Freie Träger",
andererseits,

vereinbaren folgendes:

§ 1 Vertragsumfang
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gem. §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der entsprechenden ambulanten Hilfen der Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Leistungen
(1) Die freien Träger und der Heimverbund werden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen bilden.
(2) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
(3) Die Hilfepläne werden gem. § 36 Abs. 2 SGB VIII in regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Vertragspartner gem. Absatz 4 unter Beteiligung der Leistungserbringer sowie unter Berücksichtigung der Budgetentwicklung auf Notwendigkeit und Eignung überprüft. Wird zwischen den Beteiligten kein Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt, entscheidet der Fachbereich Jugend und Familie als Träger der Gesamtverantwortung.
(4) Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und Sozialraumarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Regelungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung dieser Gremien werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festgelegen.
(5) Steigen die Fallzahlen in einem KSD-Bezirk um mehr als 10 %, verglichen mit den Fallzahlen am 31.12. des Vorjahres laut Datenbank „Hilfe zur Erziehung“ des Fachbereichs Jugend und Familie, können Fälle bzw. Aufgaben auf einen anderen Träger im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden. Ist dieser Ausgleich in der KSD-Region nicht möglich, kann der Träger Fälle bzw. Aufgaben an sein Personal in angrenzenden KSD- Regionen abgeben. Sollte auch dieses nicht möglich sein, kann auch Personal aus anderen Regionen Fälle übernehmen.
(6) Die freien Träger und der Heimverbund halten Standorte in der KSD-Region vor. Diese Räumlichkeiten dienen als Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger und des Heimverbundes und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen als bekannte Anlaufstelle.
(7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages.

§ 3 Budget
(1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, müssen die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert werden.
(3) Der Fachbereich Jugend und Familie verpflichtet sich, die von ihm für sozialräumliche und fallunspezifische Leistungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Absprache mit den freien Trägern und dem Heimverbund zu verwenden.

§ 4 Vertragsdauer
Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2005 bis 31.12.2006. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung und Anpassung des Vertrages
(1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
(2) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird 2 Wochen nach Zugang wirksam. Der Vertrag wird ohne den Ausgeschlossenen fortgesetzt. Laufende Fälle sollten zu Ende geführt werden.
(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen.

§ 6 Veränderungen des Vertrages/Mediation
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 7 Dokumentation, Berichtswesen und Qualitätsentwicklung
(1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Hierbei sind insbesondere das Budget, das Fallaufkommen (Menge der Einzelfälle) und die sozialräumlichen Arbeiten zu dokumentieren. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.
(3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Jahr 2005 Verfahren zur Qualitätsentwicklung und zur Sicherung der vereinbarten Qualität zu entwickeln.

§ 8 Datenschutz
Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 9 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu

ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Bestandteil dieses Vertrages ist die

Anlage 1
Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-West für die Stadtbezirke 02, 12, 13

Hannover,

Oberbürgermeister
in Vertretung

.....
(Stadtrat Walter)

.....
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.

……
Verein für Billdungsmaßnahmen
im Arbeits- und Freizeitbereich e.V.

……..…
Verein für Erlebnispädagogik
und Jugendsozialarbeit e.V.

…….....
Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen
und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V.

…….....
Stephansstift

…….....……
Diakonisches Werk, Stadtverband
für innere Mission in Hannover e.V.

…….....
Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover

Anlage 1

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Region Nord-West für die Stadtbezirke 02, 12, 13

§ 1 Budget 2005

(1) Die Höhe des Budgets berechnet sich nach den vom jeweiligen Träger im Jahr 2003 stadtweit tatsächlich abgerechneten Leistungen. Die durch Umsteuerungsmaßnahmen in den Bereich der ambulanten Hilfen begründete Steigerung der im 1. Halbjahr 2004 abgerechneten Leistungen, ist angemessen berücksichtigt. Zur Ermittlung der Anzahl der einzurichtenden Planstellen wurde die Budgetsumme durch die Gesamtkosten eines Arbeitsplatzes eines Sozialpädagogen im Jahre 2004 beim jeweiligen Träger und eines jährlichen Bewegungsgeldes von 780 € dividiert.

(2) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft um bis zu maximal 1,5 % erhöht.

Für Hannover berechnet sich das Budget wie folgt:

Träger	Budget	Gesamtkosten für Fachkraft	Gesamtkosten	Betreuungsgeld/Planst./ Jahr	Planstellen
AfW- Hannover e.V.	1.474.968	66.943	67.723	780,00	**21,78**
BAF Jugendhilfe e.V.	888.280	66.943	67.723	780,00	**13,12**
Birkenhof e.V.	186.653	66.314	67.094	780,00	**2,78**
Diakonisches Werk Hannover/ Leine-Lotsen	556.801	67.075	67.855	780,00	**8,21**
Heimverbund Stadt Hannover	1.121.413	68.796	69.576	780,00	**16,12**
Stephansstift Hannover	1.063.956	67.467	68.247	780,00	**15,59**
Verein für Erlebnispäd.u. Jugendsoz. - VEJ	292.457	61.495	62.275	780,00	**4,70**
VSE Hannover	1.949.764	66.855	67.635	780,00	**28,83**
Summe	**7.534.293**				**111,11**

Für die Region Nord-West ergibt sich folgende Anzahl durchschnittlich zur Verfügung zu stellender Vollzeitstellen pro Träger:

Träger	durchschnittliche Anzahl der Vollzeitstellen
AFW	8,27
Diakon. Werk	1,63
VSE	7,81
Stephansstift	3,48
BAF e.V.	10,36
VEJ e.V.	4,70
Heimverbund	3,78
Gesamt	40,03

(2) Bis zu 10 % ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

§ 2 Budget ab 2006; Budgetanpassung

(1) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2006 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorvorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.

(2) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.

(3) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zu erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.
Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass, wie in § 2 (5) des Vertrages vereinbart, alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind.

§ 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

1. Die freien Träger erhalten zum 15. Eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der mtl. Kosten eines Arbeitsplatzes pro tatsächlich eingesetzter Mitarbeiterin oder eingesetztem Mitarbeiter zzgl. des vereinbarten Betreuungsgeldes,
2. Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter ist bis zum 10. Eines jeden Monats durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Anderenfalls werden keine Abschlagszahlungen geleistet.
3. Nach drei Monaten (im April, Juli, Oktober und Januar) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
4. Soweit danach die tatsächlich entstandenen Personalkosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
5. Auf Grund der Spitzabrechnungen wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen 90 % der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des Trägers.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2200/2004

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe im Stadtbezirk Ricklingen

Antrag,
zu beschließen,

1. das Projekt "Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe" wird ab dem 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 im Stadtbezirk Ricklingen übergangsweise zu den bisherigen vertraglichen Regelungen weitergeführt.

2. Abweichend vom übrigen Stadtgebiet wird in der Region Süd-West für den Stadtbezirk Ricklingen das Budget für 2005 auf der Grundlage des Jahresmittels der Ist-Ausgabe des Jahres 2003 und der bislang in 2004 verbrauchten Mittel gebildet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zu 2 stehen im Budget 3 51205 – Erziehungshilfe - zur Verfügung.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			**Einnahmen**		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			**Ausgaben**		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	4.565.000,00	
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	4.565.000,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		**Überschuss/ Zuschuss**	-4.565.000,00	

Begründung des Antrages

Der Probelauf „Kontraktmanagement in der Erziehungshilfe“ ist vertraglich bis zum 31.12.2004 befristet.

Ab 01.01.2005 wird der Umbauprozess gesamtstädtisch entwickelt und umgesetzt.

Für den Stadtbezirk Ricklingen wird für 2005 eine Übergangsregelung erforderlich, da eine Gesamtumstellung der Region Süd-West zum 01.01.2005 nicht erfolgen kann. Für die weiteren Umsetzungsschritte sind zwischen den Vertragspartnern weitere organisatorische Regelungen zu treffen.
Hierzu hat die Verwaltung eine gesonderte Drucksache vorgelegt.

Im Stadtbezirk Ricklingen ist im Vertrageszeitraum ab dem 01.01.2003 das Budget auskömmlich bewirtschaftet worden. Die aktuellen Berechnungen bis zum 31.12.2004 prognostizieren für den Stadtbezirk Ricklingen die Auskömmlichkeit des Budgetansatzes 2004.

Die Zahl der stationären Erziehungshilfen hat im Stadtbezirk kontinuierlich abgenommen, bei gleichzeitigem Anstieg der ambulanten Hilfen.

Die Vertragspartner praktizieren im Stadtbezirk ein detailliertes methodisches und

organisatorisches Verfahren der Kollegialen Beratung, welches die Zielsetzungen des Projektes in der Praxis unterstützt. Es ist gelungen, durch sozialraumorientierte Maßnahmen HzE-Fälle zu vermeiden und gezielt vorhandene Ressourcen zu nutzen. Die Träger haben dezentrale Standorte geschaffen. Sie führen wohnortnahe Hilfen durch und arbeiten somit gleichzeitig sozialraum– und lebensweltorientiert.

51.20.3

51
Hannover / 20.10.2004

Änderungsvertrag für das Jahr 2005 für den Stadtbezirk Ricklingen

In Ergänzung zum Vertrag zur Durchführung des Kontraktmanagements in der Erziehungshilfe in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.12.2002 (Beschlussdrucksache 3048/2002) wird folgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die freien Träger und der Heimverbund erbringen ihre Leistungen gem. des Vertrages zur Durchführung des Kontraktmanagements in der Erziehungshilfe in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 23.12.2002 im Zeitraum 01.01.2005 bis zum 31.12.2005.

(2) Die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen sowie die Anlagen zum Vertrag – Leistungs- und Entgeltvereinbarungen/ Kostenvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII in der Fassung vom 20.12.2002- behalten ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) Das Budget für den Stadtbezirk Ricklingen beträgt für den vereinbarten Zeitraum 4.565.000,- Euro

(2) Das Budget ist unterteilt in

Teil A	2.640.000,- Euro
Teil B	1.900.000,- Euro
Teil C:	25.000,- Euro

Hannover,

Oberbürgermeister
i. V.

_____ (Stadtrat Walter)

_____ (BAF e.V.)

_____ (Diakonisches Werk)

_____ (VSE e.V.)

_____ (Heimverbund)

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide
In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1927/2004

Anzahl der Anlagen 6

Zu TOP

Ersatzbau hier: Kindertagesstätte Thorner Straße 2 b

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau (Entwurf und Kostenberechnung) gem. § 10 GemHVO zum Ersatzbau der Kindertagesstätte Thorner Straße 2b in Höhe von insgesamt 1.398.000 € sowie

2. der Mittelfreigabe und dem sofortigen Baubeginn

zuzustimmen.

Finanzierung:

Mittel stehen im Vermögensplans des Fachbereiches Gebäudewirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2004 unter

- Position 4SB.01-01 (Nachhaltige Gebäudesanierung Kindertagesstätten) in Höhe von 300.000 €

zur Verfügung.

Die Fortführung der Maßnahme erfolgt im Jahr 2005 mit 900.000 € und im Jahr 2006 mit 198.000 € aus dem Wirtschaftsplan (Position 4SB.01-01) des Fachbereiches Gebäudemanagement.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 soll in jeder Drucksache vermerkt werden, ob die verwendeten Daten geschlechtsdifferenziert erhoben und ausgewertet wurden und inwieweit Frauen von der geplanten Maßnahme anders betroffen sind als Männer – im Hinblick auf Rechte, Ressourcen, Beteiligung u.a. (siehe Drucksache 1278/2003)

Zu 1.
Die in dieser Drucksache verwendeten Daten sind im Wesentlichen finanzieller Art und daher nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Zu 2.
Frauen können von der geplanten Ersatzbaumaßnahme in folgenden Funktionen betroffen sein: Als Mitarbeiterinnen,
als Elternteile und
als sonstige Besucherinnen.

Bei der Ersatzbaumaßnahme ergibt sich keine spezifische Betroffenheit.
Der Umfang der jeweiligen Anlagen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			**Einnahmen**		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			**Ausgaben**		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	1.398.000,00	Wirtschaftsplan GWB (s. S. 1)	Sachausgaben	90.000,00	1.4641.535000.1
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	1.398.000,00		Ausgaben insgesamt	90.000,00	
Finanzierungs-saldo	-1.398.000,00		**Überschuss/ Zuschuss**	-90.000,00	

Begründung des Antrages

Bereits im Rahmen seiner Beschlussfassung zum Sonderprogramm Sanierung Infrastruktur hat der Rat die Verwaltung 1999 beauftragt, zur baulichen Sanierung der städtischen Schulen und Kindertagesstätten ein mehrjähriges und umfassendes Sanierungsprogramm aufzulegen (vgl. Drucksache 1967/99). Seitdem wurden die Sanierungsprogramme 2000 bis 2004 beschlossen und umgesetzt.

Im November 2002 hat der Verwaltungsausschuss der Beschlussdrucksache Nr. 2815/2002 zum Zweijahresprogramm 2003/04 „Nachhaltige Gebäudesanierung“ zugestimmt und damit die Verwaltung beauftragt, Haushaltsunterlagen für die in der Drucksache genannten sanierungsbedürftigen Schulen und Kindertagesstätten zu erstellen.

Die „Nachhaltige Gebäudesanierung“ ist Bestandteil / Fortsetzung des im Mai 2000 dem Rat vorgestellten Handlungsprogrammes zur Stadtentwicklung 2001 – 2005.

Ziel der „Nachhaltigen Gebäudesanierung“ ist - neben der Sanierung der Bausubstanz - auch die Umsetzung weiterer Maßnahmen wie die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen (Feuerwehr, GUV), Barrierefreiheit, Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) und Umwelt- und Klimaschutzanforderungen. Angestrebt wird, in den sanierten Gebäuden in den nächsten 5 – 10 Jahren keine größeren Baumaßnahmen

durchführen zu müssen.

Die Objekte wurden nach ihrer Sanierungsbedürftigkeit ausgesucht. Aufgrund von Voruntersuchungen wurde die Kindertagesstätte Thorner Straße 2b in das Zweijahresprogramm 2003/04 aufgenommen. Wegen des sehr schlechten baulichen Allgemeinzustandes der Kita ist ein Ersatzbau wirtschaftlicher und nachhaltiger als eine Sanierung der vorhandenen Bausubstanz.

Terminplanung:

Es soll voraussichtlich Anfang 2005 mit den Neubauarbeiten begonnen werden.

Kindertagesstättenentwicklung:

Die Kindertagesstätte Thorner Straße befindet sich im Stadtteil Bothfeld. In der Einrichtung werden in fünf Gruppen 75 Kindergarten- und 40 Hortkinder betreut. Der Stadtteil Bothfeld ist in den letzten Jahren geprägt durch Bauplanungen und Bautätigkeit auf dem Gebiet der ehemaligen Bundeswehrkasernen. Hierdurch wurde ein Zuzug junger Familien mit Kindern bewirkt.

Zurzeit leben im Prognosebezirk Bothfeld (Stand 01.01.04):

Im Alter von 0-2 Jahren	572 Kinder
Im Alter von 3-5 Jahren	692 Kinder
Im Alter von 6-9 Jahren	944 Kinder

Dem gegenüber besteht ein Platzangebot von 41 Krippen-, 609 Kindergarten- und 167 Hortplätzen. Nach den beschlossenen Zielzahlen des Kindertagesstätten-Fachprogramms besteht zum 01.01. 2004 im Prognosebezirk Bothfeld im Kindergartenbereich ein Defizit von 103 Plätzen, das jedoch um 50 neu geschaffene Plätze im Januar 2004 (Kita „Die Traumkiste“) gemindert wird. Auch im Altersbereich des Hortes wird ein kontinuierlicher Fehlbedarf prognostiziert.

Da die Kindertagesstätte Thorner Straße in der Nähe des benachbarten Stadtteiles Großbuchholz liegt, werden auch Kinder aus diesem Stadtteil aufgenommen. Besonders im Hinblick auf die Bauplanungen und die bereits stattgefundene Bautätigkeit im Stadtteil Bothfeld gehen wir davon aus, dass langfristig eine Aufrechterhaltung des Bestandes an Kindertagesstättenplätzen für die unterschiedlichen Altersgruppen erforderlich sein wird.

Baubeschreibung:

Die Kindertagesstätte Thorner Straße 2b wurde im Jahre 1969 erstellt und um 1991 um ein separates Hortgebäude erweitert. Der vorhandene Fertigbau (Hauptgebäude) wird durch einen Neubau ersetzt.
Das separate Gebäude bleibt von der Ersatzbaumaßnahme unberührt. Einzelheiten können aus der als Anlage 1 beigefügten Objektbeschreibung entnommen werden.

Besonderheiten:

Umwelt- und Klimaschutz:

Die Heizleistung wird durch energiesparende Maßnahmen wie bessere Wärmedämmung in den Wand-, Boden-, Decken-, Dach- und Fensterbereichen verringert. Daraus resultiert eine Verringerung des CO_2-Ausstoßes.

Barrierefreiheit:

In der Kindertagesstätte wird das für die Betriebserlaubnis notwendige Raumangebot nach den Vorschriften der Nds.Bauordnung sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei ausgestaltet. Die Behindertenbeauftragte wurde an der Bauplanung beteiligt. Es besteht für den Träger die Möglichkeit, auf eigene Kosten, den zusätzlichen Einbau einer Spielgalerie zu realisieren. Dies wird von der Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai beabsichtigt. Die diesbezüglichen Planungen wurden ebenfalls mit der Behindertenbeauftragten abgestimmt.

Bei Einrichtung von Integrationsgruppen werden die Spielebenen und deren Erreichbarkeit in die gesamte konzeptionelle Planung des Trägers einfließen.

Sicherheitstechnik:

Die Forderungen von der Feuerwehr und dem Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) wurden mit den zuständigen Stellen abgestimmt und in das Programm aufgenommen.

Kosten:

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen 1.398.000 € (vgl. Anlage 2).

Die Kindertagesstätte hat eine Nettogrundfläche von 625 m². Daraus ergeben sich Neubaukosten in Höhe von 2.237 € pro m², welche sich durch die bereits darin enthaltenen Kosten in Höhe von 222 € pro m² für den Abriss der alten Kita einschl. Schadstoffentsorgung und Auslagerung der Kita in Wohncontainer relativieren.

Folgekosten:

Die Nebenkosten werden durch die Energieeinsparungen infolge energetisch wirksamer Neubaumaßnahmen entsprechend der Energieeinsparverordnung reduziert. Die tatsächlichen Energie- und Wasserverbräuche sind auch nach der Errichtung des Ersatzbaus sehr stark vom Nutzerverhalten abhängig.

17
Hannover / 17.09.2004

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Bauen - Hochbau 66.21 Fz

Hannover, d. 21.09.04
Telefon: (0511) 168–45596

VORHABEN: **Ersatzbau** **Kindertagesstätte Thorner Straße 2b**	**OBJEKTBESCHREIBUNG** **(Kurzfassung)** **Anlage 1** **zur Drucksache Nr.:**

A. Planung

Es wird geplant eine 4-Gruppen-Kindertagesstätte an der Thorner Straße in Hannover-Bothfeld bauen zu lassen. Diese Einrichtung soll den stark sanierungsbedürftigen Okal Fertig-Bau aus den 60-er Jahren ersetzen.
Das Raumprogramm ist für vier Gruppen ausgelegt:

3 Kindergartengruppen	mit je 25 Kindern
1 Hortgruppe	mit 20 Kindern
Gesamtzahl der Kinder des Neubaus	**95 Kinder**

Eine Hortgruppe (20 Kinder) bleibt in einem separaten Gebäude auf gleichem Grundstück untergebracht und mit der Kita organisatorisch verbunden.

B. Baugrundstück

Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 3185 m². Das separate Gebäude bleibt als Hortgruppe bestehen. Für das Personal und Kita-Leitung sind 5+1 = 6 Stellplätze auszuweisen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Verkehr und Energieversorgung) erfolgt von der Posener Strasse aus.

D. Bauwerk

Das Planen, Bauen und Betreiben dieses Gebäudes soll unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Das gilt für das Verwenden unbedenklicher Baustoffe, für die Berücksichtigung der Energieeinssparverordnung und für den Einsatz energiesparender Objekte und Armaturen.

1. Gründung
   Die Fundamente werden nach statischen Erfordernissen errichtet

2. Außenwände
   Die Außenwände des gesamten Gebäudes werden aus Porenbetonsteinen in einer Gesamtstärke von 36,5cm ausgeführt.

3. Innenwände
a) Alle Innenwände werden aus schalltechnischen Gründen aus Kalksandsteinen ausgeführt.
b) Je nach Nutzung der Räume gibt es Wandverkleidungen aus 5mm starkem Buchensperrholz mit Eckschutzschienen und Massivholz-Prall-Leisten.
c) In allen WC- und Waschräumen werden die Wände 1,50 m hoch, sowie in der Küche bis Zargenhöhe umlaufend gefliest.

4. Abgehängte Decken
   Gruppenräume, Kleingruppenräume, der Mehrzweckraum, der Personalraum und die Flure erhalten eine abgehängte Akustikdecke aus Akustik -Glattkantbrettern auf einer 8 mm Firret-Filz-Schicht. Die übrigen Räume werden mit glatten oder gelochten Gipskartonplatten ausgestattet.

5. Dach
a) Die Dachform besteht aus versetzten Pultdächern. Die Dachneigungen sind mit 15° und 7,5° unterschiedlich. Das Dach besteht aus einer Holzkonstruktion mit einem Holzunterdach, Wärmedämmung und Faserzementplatten als Deckung. Dachflächenfenster belichten und entlüften innenliegende Räume.

6. Nichttragende Innenwände
a) In den Sanitärräumen werden Abmauerungen im Bereich der Installationswände ausgeführt.
b) Die WC-Trennwände (1,5m und 2,0m hoch) werden aus Vollkunststoffplatten in runden Metallprofilen ausgeführt.

7. Bodenbeläge
a) Bis auf die unter b), c), und d) genannten Räume erhalten alle übrigen Fußböden einen 3,2 mm starken Linoleumbelag mit Buchenholzmassiv-Fußleisten. (Im Mehrzweckraum zusätzlich eine Schicht Korkment)
b) Rutschhemmende Fliesen aus Steinzeug (min.R10 Rutschfestigkeit) werden in der Küche mit den angrenzenden Lagerräumen, in den Sanitärräumen und im Putzraum verlegt.
c) Der Eingangsbereich wird mit einer Sauberlaufzone ausgestattet.
d) Der Heiz - und Außenspielgeräteraum erhalten einen beschichteten Estrichfußboden

8. Außen- und Innentüren

a) Die Außentüren werden als Holzmassivtüren mit Sicherheitsverglasung, Türschließern, Türpuffern, Ruhestromöffner und Edelstahlstoßgriffen ausgeführt.

b) Die Innentüren aus Röhrenspanplatten und einer Beschichtung aus Schichtpressstoffplatte mit Holzmassivumleimern werden durch Stahlzargen gefasst. In einer Einheit mit den Türen zu den Gruppenräumen wird je ein feststehendes, verglastes Seitenteil (Verbundsicherheitsglas-VSG) angeordnet. Die Sicherheitsdrückergarnituren sind aus Edelstahl.

c) Der Mehrzweckraum wird vom Flur mit einer 2-teiligen Doppelflügeltür abgetrennt.

9. Fenster

a) Innenfenster
Im Bereich der Spielpodeste werden festverglaste Blickverbindungen in G 60-Qualität ausgebildet.

b) Außenfenster
Die Außenfenster werden als Holzrahmenfenster mit U=1,1 m²K ausgebildet; in den Gruppenräumen mit niedriger Brüstung sowie allen anderen Räumen mit Sicherheitsglas, im Mehrzweckraum in einer ballwurfsicheren Ausführung (auch die Dachflächenfenster.)
Beschläge: Unfallsichere Kipp-Dreh-Beschläge mit abschließbarer Olive, Drehfunktion blockierbar.
Bis zu einer Höhe von 2 m besteht die Verglasung innen und außen aus Sicherheitsglas.
Die Fensterbänke werden innen aus 30 mm Buche-Multiplex, außen aus Aluminium gefertigt.
Küchen-und Lagerraumfenster erhalten zusätzlich einen auswechselbaren Rahmen mit Gaze als Insektenschutz

11. Einbauten

Personalraum:Garderobenschrank mit 16 abschließbaren Eigentumsfächern °)
Garderobenanlage mit Dreifachhaken, Mützenablage, Sitzbank, Stiefelbord und Symbolschild °)
Einbauküche gemäß Küchendetailplanung mit Unter-und Oberschränken sowie Arbeitsplatte
Die Vorratsräume erhalten Lagerregale aus Edelstahl
Die Waschräume erhalten Handtuch-Zahnputzbecherhalterungen, Haken und Becher aus dem Hewi-Programm °)
Der Schularbeitenraum erhält einen Materialschrank mit Regal für 20 Schultaschen und Rollcontainern °)
Kleingruppenräume erhalten Materialschränke (abschließbar) mit Rollcontainern für Legosteine oder Bauklötze °)
Im Abstellbereich der Gruppenräume werden wandbefestigte Einbauregale aufgestellt °)
Der Außenspielgeräteraum und der Abstellbereich des Mehrzweckraumes erhalten Metallregale
Der Putzmittelraum erhält abschließbare und offene Regalbereiche °)
°) Material: 20 mm Buche-Multiplex

E. Installationen, betriebstechnische Anlagen

1.) Heizung
Gasheizung nach berechnetem Standard, Warmwasserspeicher im Hausanschlussraum.

2.) Wasser- und Abwasserleitungen.
Wasser- und Abwasserleitungen werden im üblichen Kindertagestättenstandard ausgeführt.

3.) Elektro und Blitzschutz
Die Installationen der Elektroleitungen werden nach VDE-Richtlinien vorgenommen.
Elteinbaugeräte in der Küche siehe Detailplanung
Der Blitzschutz wird nach den zurzeit geltenden Richtlinien ausgeführt

4.) Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

a) Telefonanschlüsse im Büro, im Personalraum und in der Küche.
b) Elektrischer Türöffner an der Haupteingangstür (Ruhestromöffner)
c) Notrufanlage für Behinderten WC.
d) Alarmanlage als Einbruchsschutz (Bewegungsmelder)
e) Im Büro wird der Anschluss für einen PC geschaffen.

5.) Lüftung und Klimatisierung

a) Die Küche erhält eine Dunstabzugshaube (Zuluft in kleinster Dimensionierung).
b) Innenliegende Abstellräume und WC-Bereiche erhalten eine mechanische Entlüftung.

F. Außenanlagen

Entwurf und Ausführung durch 67.22 (Fachbereich Umwelt und Stadtgrün)

(Foltz)

Landeshauptstadt Hannover **Hannover, d. 11.08.2004**
Fachbereich Bauen-Hochbau 66.22

BAUVORHABEN **ERSATZBAU** **Kita Thorner Straße 2b**	**ANLAGE Nr. 2** **ZUR** **DRUCKSACHE Nr.:**

KURZFASSUNG DER KOSTENBERECHNUNG NACH DIN 276 (NEU) **Index: 318**
(incl. 16% MWSt)
Basis: 1970/100

KOSTENGRUPPEN	**EUR**	**ERLÄUTERUNGEN**	**EUR**
100 Grundstück	. / .		
200 Herrichten und Erschließen	**64.000,00**	211 Sicherungsmaßnahme 212 Abbrucharbeiten 220 Öffentliche Erschließung	3.500,00 53.000,00 7.500,00
300 Bauwerk-Baukonstruktion	**764.000,00**	310 Baugrube 320 Gründung 330 Außenwände 340 Innenwände 350 Decken 360 Dächer 370 Baukonstruktive Einbauten 390 Baustelleneinrichtung, Gerüste etc.	22.000,00 133.000,00 134.000,00 205.000,00 63.000,00 134.000,00 38.000,00 35.000,00
400 Bauwerk, Techn. Anlagen	**207.000,00**	410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen 420 Wärmeversorgungsanlagen 430 Lufttechnische Anlagen 440 Starkstromanlagen 450 Fernmeldeanlagen 470 Nutzungspezifische Anlage (Küche)	61.000,00 48.000,00 14.000,00 50.000,00 10.000,00 24.000,00
		□ 300 + 400	**971.000,00**
500 Außenanlagen	**93.000,00**	500 Außenanlagen 540 Technische Anlagen in Außenanlagen	56.000,00 37.000,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	. / .		
700 Baunebenkosten	**269.000,00**	731 Architektenleistung 735 Tragwerksplanung 736 Ingenieurleistungen – Haustechnik 739 Sicherheitsingenieur 740 Gutachten und Beratung 770 Allgemeine Baunebenkosten 790 Auslagerungskosten von Kitagruppen	83.000,00 30.000,00 53.000,00 6.000,00 8.500,00 8.500,00 80.000,00
zur Rundung	1.000,00		
GESAMTSUMME	**1.398.000,00**		

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Bauen-Hochbau 66.21/Fz

Hannover, den 18.08.2004
Tel.: 168-4 5596

VORHABEN
ERSATZBAU
Kita Thorner Straße 2b

Lageplan
Anlage Nr. 3
Zur Drucksache Nr.:

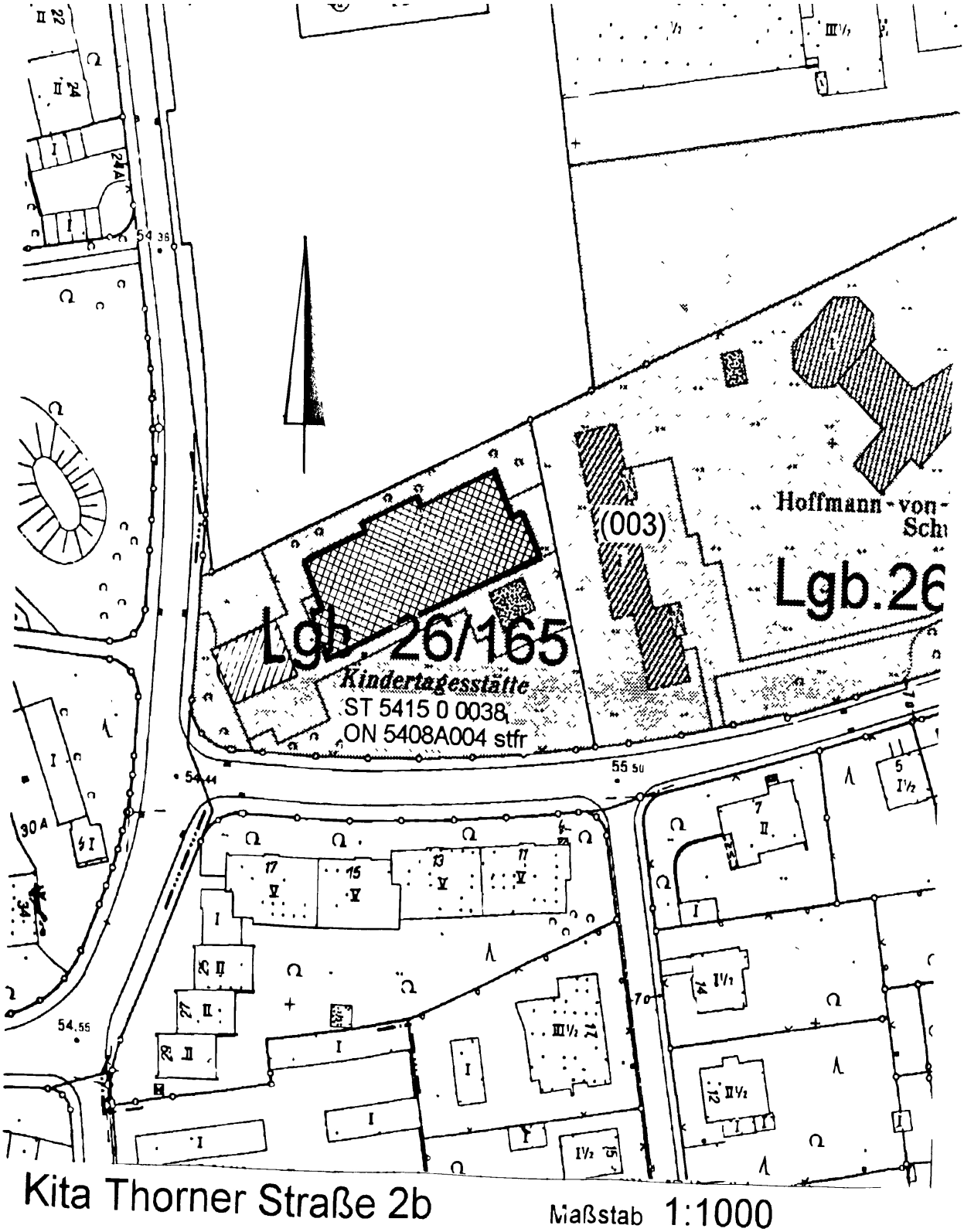

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Bauen-Hochbau 66.21/Fz

Hannover, den 18.08.2004
Tel.: 168-4 5596

VORHABEN
ERSATZBAU
Kita Thorner Straße 2b

Grundriss Erdgeschoss
Anlage Nr. 4
Zur Drucksache Nr.:

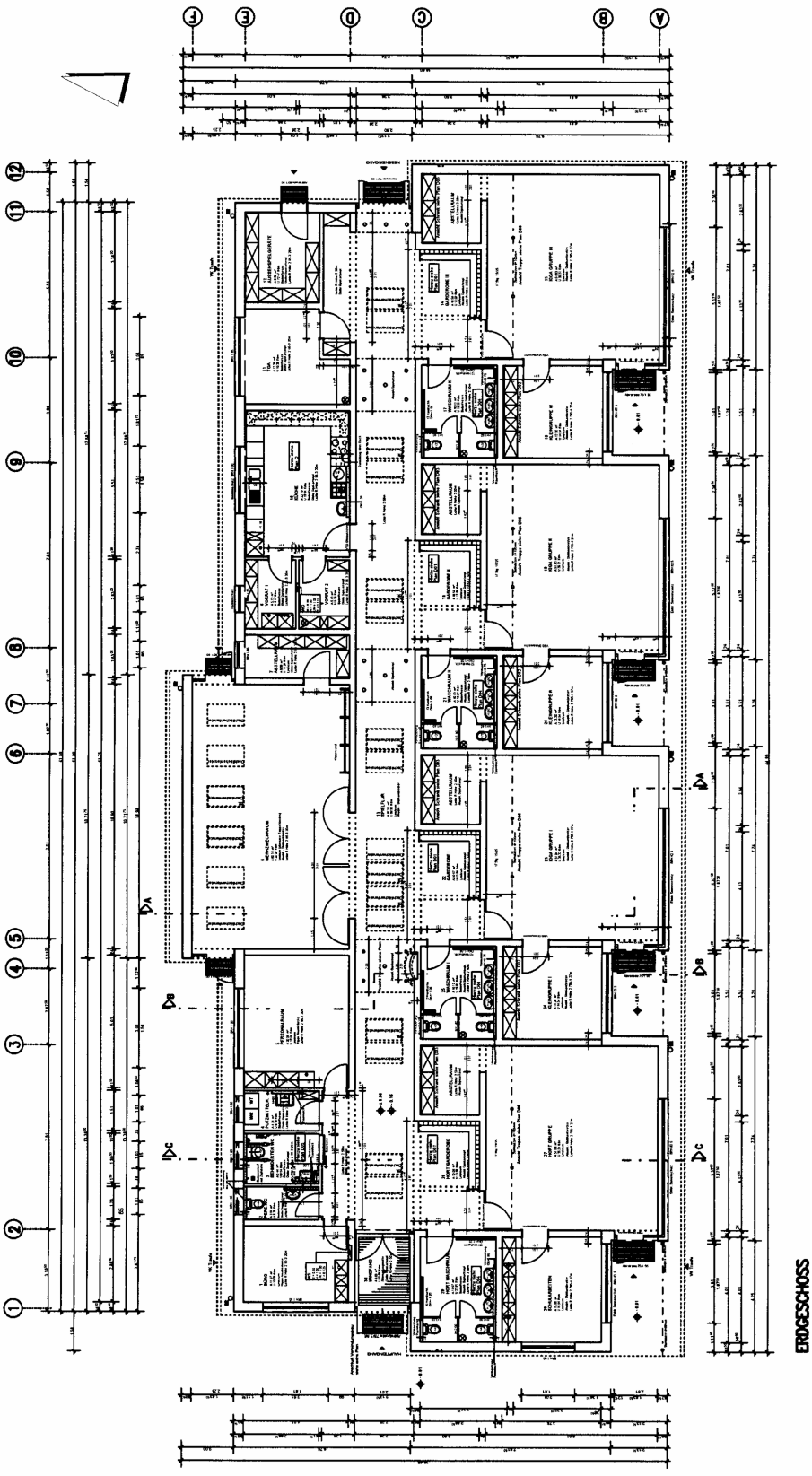

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Bauen-Hochbau 66.21/Fz

Hannover, den 18.08.2004
Tel.: 168-4 5596

VORHABEN
ERSATZBAU
Kita Thorner Straße 2b

Schnitte
Anlage Nr. 5
Zur Drucksache Nr.:

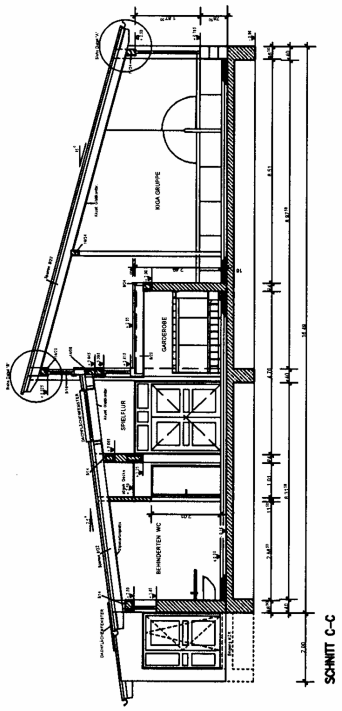

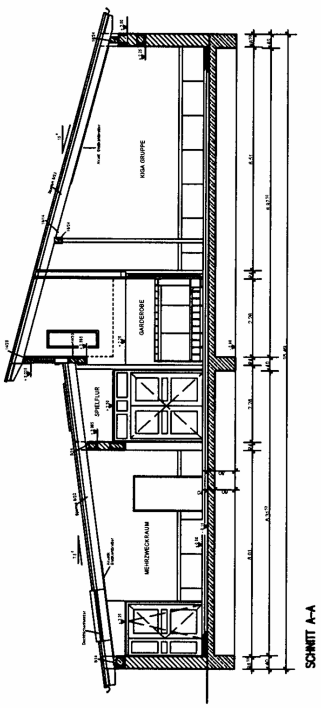

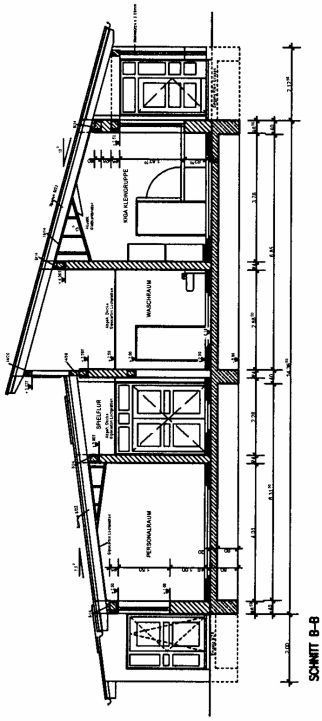

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Bauen-Hochbau 66.21/Fz

Hannover, den 18.08.2004
Tel.: 168-4 5596

VORHABEN
ERSATZBAU
Kita Thorner Straße 2b

Ansichten
Anlage Nr. 6
Zur Drucksache Nr.:

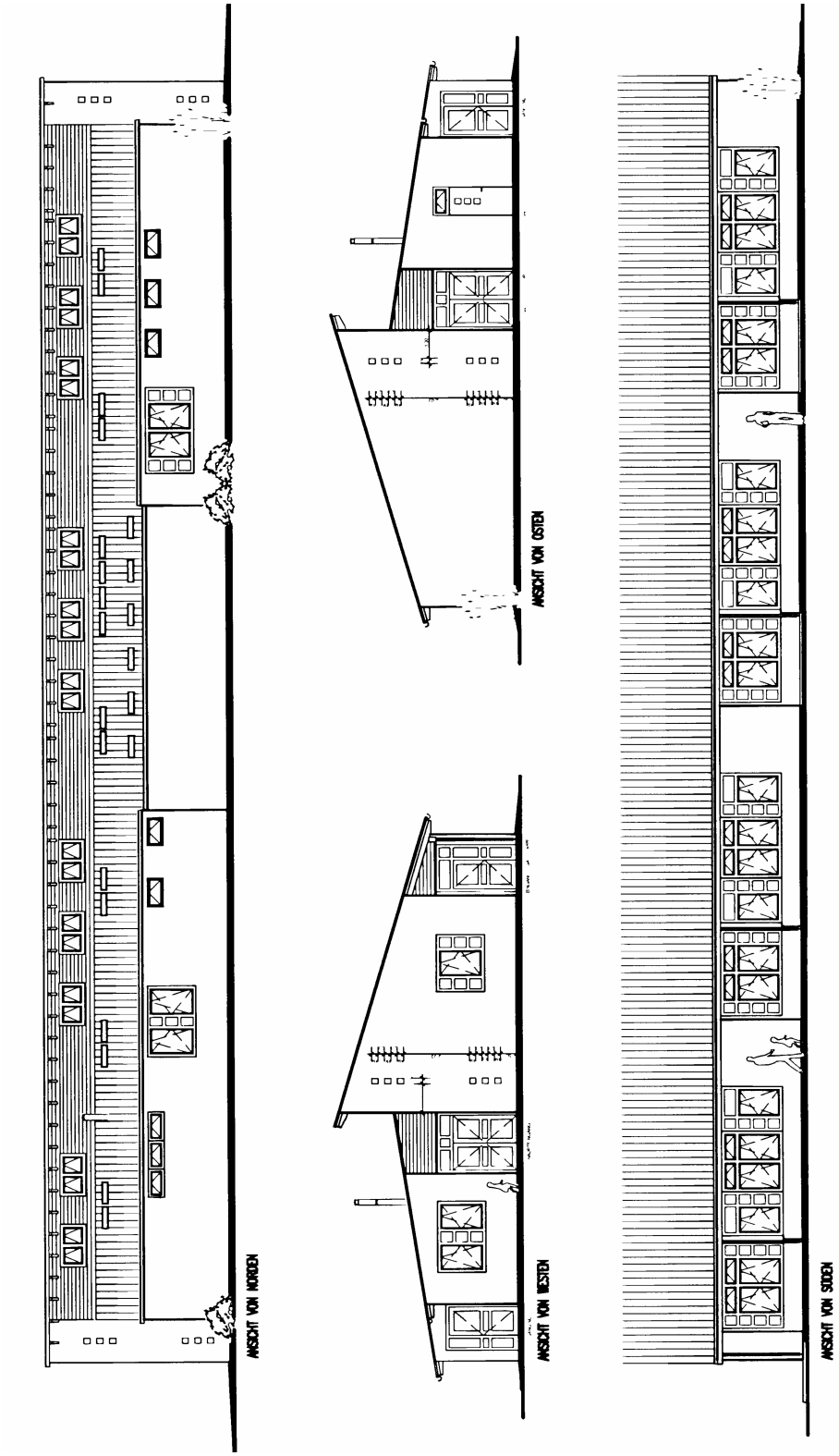

SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1537/2004)

Antrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Nicht-Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln in städt. u. stadtnahen Einrichtungen.

Antrag,
zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse darauf einzuwirken, dass innerhalb

- städtischer Einrichtungen (z. B. Rathauskantine, Gartensaal, Schulen, Kindertagesstät-ten),
- städtischer Eigenbetriebe (z. B. Stadtentwässerung, HCC)
- und nach Möglichkeit auch städtischer Beteiligungen

beim"Wareneinkauf und über Verträge mit Großhändlern möglichst keine gentechnisch ver-änderten Lebensmittel bzw. Zutaten gekauft oder verwendet werden. Dort, wo die Stadtver-waltung nur mittelbaren Einfluss ausüben kann (z. B. Kindergärten freier Träger) wirkt sie entsprechend darauf hin. In ihren Einrichtungen kommt die Landeshauptstadt Hannover ihrer Kennzeichnungspflicht konsequent nach.

Begründung

Seit dem 18. April 2004 gilt innerhalb der Europäischen Union und somit auch in Deutsch-land eine verschärfte Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Produkte. Kenn-zeichnungspflichtig sind demnach

- alle Lebensmittel, die selbst gentechnisch verändert sind (z. B. entsprechende Kartof-feln),
- alle Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Orga-nismen hergestellt sind (z. B. Öl aus entsprechenden Sojabohnen),
- alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten (z. B. Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien).

Für Verbraucherinnen bringt diese Kennzeichnung die Möglichkeit, die Entscheidung für o-der gegen gentechnisch veränderte Lebensmittel selber treffen zu können, zumal gesund-heitliche Risiken durch den Verbrauch gentechnisch veränderter Produkte nicht ausge-schlossen werden können (z. B. Schädigung des Immunsystems, Förderung von Allergien).

Aus Gründen der Vorsorge und der Vorbildfunktion soll im Rahmen der

Steuerungsmöglich-keit der LHH die Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel möglichst ausge-schlossen werden.

Klaus Huneke Lotar Schlieckau

Fraktionsvorsitzender Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.06.2004

Vertreterin der Elterninitiative im JHA, Frau Klindt-Krause

(Antrag Nr. 1237/2004)

Antrag von Frau Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative

Antrag,
zu beschließen:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche und Verhandlungen mit der Kinderladen Initiative Hannover e.V. mit dem Ziel wieder aufzunehmen, die laufende Förderung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Wirkung zum 01.08.2005 soweit zu verändern, dass eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen gesichert ist.

Begründung
Die Kindertagesstätten in Trägerschaft einer Elterninitiative werden auf der Grundlage einer vor über 10 Jahren ausgehandelten Förderrichtlinie von der Stadt Hannover bezuschusst. Es handelt sich dabei um eine pauschale Förderung pro belegten Platz, sowie um einen Mietkostenzuschuss, der sich damals an dem finanziellen Mindestbedarf für einen Einrichtungsbetrieb entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen orientierte. Die Höhe der Fördersumme ist heute nicht mehr auskömmlich!

- Aufgrund der geringen Förderung sind die Eltern in Elterninitiativen seit langem gezwungen, zusätzliche Leistungen, wie Arbeitsdienste, Sachspenden und finanzielle Zusatzleistungen, wie z.B. Essensgeld zu erbringen.
- Durch die Einführung eines Essensgeldes werden die Belastungen der Eltern in Elterninitiativen zusätzlich erhöht.
- Die Fördersumme ist nicht mehr auskömmlich, um ältere Mitarbeiterinnen entsprechend ihrem BAT-Anspruch vergüten zu können.
- In der Fördersumme findet die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, Fachpersonal für Vertretungssituationen vorzuhalten, keine Berücksichtigung.
- Die heute üblichen Mieten liegen bei weitem über dem Mietkostenzuschuss der Stadt Hannover für die Einrichtungen.

Um die 3333 gefährdeten Kinderbetreuungsplätze in der Stadt Hannover erhalten zu können, ist eine zügige Aufnahme der Verhandlungen dringend geboten.

Frauke Klindt-Krause

Hannover / 24.05.2004

Landeshauptstadt Hannover

In den Jugendhilfeausschuss

1. Stellungnahme

Nr. 1237/2004 S1

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Stellungnahme zum Antrag von Klindt-Krause auf auskömmliche Förderung der Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Elternvereins/Elterninitiative

Antrag
Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche und Verhandlungen mit der Kinderladen Initiative Hannover e.V. mit dem Ziel wieder aufzunehmen, die laufende Förderung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Elterninitiativen und gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Wirkung zum 01.08.2005 soweit zu verändern, dass eine auskömmliche Finanzierung der Einrichtungen gesichert ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Grundlage für die Finanzierung von Kindertagesstätten in Trägerschaft von Vereinen sind die Förderrichtlinien. Diese wurden in den Grundzügen 1993 erstellt. Seitdem wurden die seinerzeit festgelegten Pauschalen für das pädagogische Personal regelmäßig den Tarifsteigerungen des BAT angepasst. Unverändert blieben, wie in allen anderen Finanzierungsformen auch, die Sachkosten sowie die Miethöchstgrenze. Mit den Finanzierungsrichtlinien werden die Mindeststandards nach dem Nds.KiTaG abgedeckt.

Bereits im letzten Jahr wurden mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kinderladeninitiative ausführliche Gespräche über die Finanzierungsgrenzen geführt. Hierbei war auch die Frage der Auskömmlichkeit der pauschalierten Förderbeiträge ein Thema.

Da zum einen die Strukturen und die konzeptionelle Ausrichtung in den Einrichtungen sehr unterschiedlich sind und zum anderen die finanzielle Rahmenbedingungen der Stadt Berücksichtigung finden müssen, wurde als Ergebnis vereinbart, keine allgemeine, grundsätzliche Erhöhung der gesamten Förderung der Elterninitiativen vorzunehmen. Vielmehr sollten die Kindertagesstätten, die bei ihrer Finanzierung an Grenzen stoßen, Kontakt mit dem Fachbereich Jugend und Familie aufnehmen, um gemeinsam nach individuellen Problemlösungen zu suchen.

Von diesem Angebot hat bisher lediglich eine Einrichtung Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen. Die geforderten Gespräche wurden bereits im Jahr 2003 geführt. Unverändert besteht die Möglichkeit, dass sich die einzelnen Trägervereine bei finanziellen Problemen an den Fachbereich Jugend und Familie zu wenden, damit die Absicherung der bestehenden Plätze weiter gesichert werden kann.

Eine Veränderung der städtischen Förderbeträge kann aufgrund der angespannten Finanzsituation der Landeshauptstadt Hannover nur kostenneutral durch Umschichtungen erfolgen. Eine generelle Erhöhung ist vor diesem Hintergrund nicht umsetzbar.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Hannover / 17.06.2004

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 1615/2004 N1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Einführung eines Essengeldes in den städtischen Kindertagesstätten

Antrag,

1. zu beschließen, dass die Betreuungsverträge, die ab 01.08.2005 gelten sollen, die geänderte Entgeltregelung gemäß Beschluss zu Ziffer 2 zum Inhalt haben; insbesondere, dass ab August 2005 für alle Betreuungsangebote, die ein Mittagessen beinhalten, ein Essengeld von monatlich 30,- € erhoben wird,
2. die als Anlage 1 beigefügte Entgeltregelung in ihrer geänderten Form zu beschließen und
3. zu beschließen, dass die städtischen Förderungsgrundsätze für die unterschiedlichen Finanzierungsformen um die Anrechnung des Essengeldes (je Platz mit Mittagessen pro Monat 30,- €) ergänzt werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die von der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus. Das Vertragsverhältnis schließt Mädchen und Jungen gleichermaßen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.
Die Einführung des Essengeldes bedeutet eine Erhöhung der von der Familie zu tragenden Kostenbeteiligung an der Kinderbetreuung von durchschnittlich 15,8 % auf nunmehr 20,3 %.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs-haushalt; auch Investitions-folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			**Einnahmen**		
Finanzierungs-anteile von Dritten	0,00		Betriebsein-nahmen	0,00	
sonstige Ein-nahmen	0,00		Finanzeinnah-men von Dritten	960.000,00	1.4640.110000.0
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	960.000,00	
Ausgaben			**Ausgaben**		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal-ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	-4.240.000,00	UA 1.4641 und 1.4645
Einrichtungs-aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu-schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	-4.240.000,00	
Finanzierungs-saldo	0,00		**Überschuss/ Zuschuss**	5.200.000,00	

Bei den genannten 5,2 Mio. € handelt es sich um die Summe für ein volles Jahr auf Basis der derzeitigen Betreuungsangebote. Im Jahr 2005 erfolgt die Erhebung des Essengeldes erst ab August, so dass nur ein anteiliger Betrag von 2,17 Mio. € erzielt wird.
Es handelt sich um Mehreinnahmen im Bereich der städtischen Kindertagesstätten sowie um Minderausgaben für die Finanzierung der Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft.

Begründung des Antrages
Zu 1.)
Das vom Rat beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm V (DS 2669/2003) beinhaltet die Reduzierung des Zuschussbetrages für die Finanzierung der hannoverschen Kindertagesstätten durch Einführung eines Essengeldes in Höhe von insgesamt 5,2 Mio. €.

Die Betreuungsverträge sind derzeit bis zum 31.07.2005 befristet. Für den Zeitraum ab 01.08.2005 soll jeder Vertrag die geänderte Entgeltregelung zum Inhalt haben.

Zu 2.)
In der Entgeltregelung werden verschiedene Ziffern den veränderten rechtlichen Verhältnissen angepasst und praxisorientierte Veränderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.
Die Änderungen sind in der Anlage 1 durch Unterstreichen gekennzeichnet.

Im Rahmen der Sozialhilfereform hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 27.12.2003 das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB

XII) beschlossen. Das Gesetz tritt am 01.01.2005 in Kraft. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird somit zum SGB XII als Teil des Sozialgesetzbuches.
In der Entgeltregelung wurden die Änderungen (bisher BSHG neu: SGB XII) eingearbeitet.

Durch die Gesetzesänderung verändert sich die Ermittlung des Grundbetrages (§ 85 SGB XII). Es wird ein Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (dies ist der Regelsatz für den Haushaltsvorstand) angesetzt (vorher durch Rechtsverordnung). Die Familienzuschläge betragen je 70 % des Eckregelsatzes (vorher 80%).
=>Ziffer 4 der Entgeltregelung

§ 96 SGB XII stellt eine Ermächtigung dar, wonach die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens nach § 82 bestimmen kann. Nach derzeitigem Stand wird die bisherige Verordnung zu § 76 BSHG übernommen.

Für Pflege- und Heimkinder, die in Hannover untergebracht worden sind, kommt es nicht selten vor, dass ein anderer Jugendhilfeträger im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit die Kosten trägt. Hiermit soll eine Grundlage in der Entgeltregelung für die Kostenerstattung geschaffen werden. Die Kosten der Kinderbetreuung für Pflege- und Heimkinder werden vom jeweils zuständigen Träger der Jugendhilfe als Sonderleistung übernommen.
=> Ziffer 2 der Entgeltregelung

Ein vorläufig festgesetzter Elternbeitrag soll zukünftig als endgültig festgesetzt gelten, wenn die Eltern ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nach Festsetzung des vorläufigen Höchstbeitrages innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht nachkommen. Eine Veränderung des Elternbeitrages wäre danach grundsätzlich nur noch ab neuer Antragstellung für die Zukunft möglich. Hierdurch wird für die Vertragspartner eine Klarstellung erreicht.
=> Ziffer 8 der Entgeltregelung

Für das künftig zu erhebende Essengeld der Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, belaufen sich die Herstellungskosten für ein Mittagessen durchschnittlich auf 61,20 € pro Monat (siehe beigefügte Kalkulationsgrundlage). Daher wird es als vertretbar angesehen, dass sich alle Eltern, die ein Mittagessenangebot für ihre Kinder in Anspruch nehmen, mit einem monatlichen Essengeld von 30 € an den Kosten beteiligen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 49 % der Herstellungskosten.
=> Ziffer 15 der Entgeltregelung

Die derzeit gültige Entgeltregelung sieht einen Änderungsvorbehalt vor, der nicht substantiiert ist. Den Eltern wird nicht deutlich, wann und in welchem Umfang Änderungen realisiert werden. Dies wird durch die neue Fassung klar gestellt.
=> Ziffer 11 der Entgeltregelung

Nehmen Eltern z.B. an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, erhalten sie vom Arbeitsamt auf Antrag Kinderbetreuungskosten in Höhe von zurzeit mtl. 130 €. Da es sich um zweckbestimmte Leistungen handelt, die zur Deckung von Kinderbetreuungskosten einzusetzen sind, sollen diese bis zum jeweiligen Höchstbeitrag in der gewählten Betreuungsform als Elternbeitrag eingesetzt werden.
=> Ziffer 16 der Entgeltregelung

Begründung zu 3.)

Die städtischen Beihilfen zur Finanzierung der Kindertagesstätten in Hannover sehen eine Anrechnung der erzielten Einnahmen, wie die Personalkostenförderung des Landes, die Einnahmen aus Elternbeiträgen sowie weiterer Zuschüsse von Dritten, vor. Durch die Einführung des Essengeldes erhöhen sich die Einnahmen der zu fördernden Träger.

Diese Einnahmen sind in voller Höhe für alle Plätze mit Mittagessenangebot auf die städtische Förderung anzurechnen.

Die Förderungsgrundsätze zum Betriebskostenersatz (DS 359/93, 1008/94 und 1166/2003) werden daher im § 26 durch folgenden Satz ergänzt:
"Für die Plätze mit Mittagessenangebot wird das von den Eltern zu entrichtende Essengeld von 30,- € monatlich angerechnet."

Die Richtlinien über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kleine Kindertagesstätten und Kindertagesstätten in Trägerschaft von eingetragenen Vereinen (DS 0332/2003) werden in Ziffer 11 durch folgenden Satz zu ergänzt:
"Für die Plätze mit Mittagessenangebot wird das von den Eltern zu entrichtende Essengeld von 30,- € monatlich bei der Ermittlung der laufenden Beihilfen angerechnet."

Bei der Finanzierung der verbandseigenen Kindertagesstätten werden die Einnahmen aus dem Essengeld von monatlich 30,- € für die Plätze in Abzug gebracht, die ein Mittagessenangebot beinhalten.

51.41
Hannover / 12.10.2004

Anlage 1

E n t g e l t r e g e l u n g

1) Elternbeiträge

Für die Nutzung einer Kindertagesstätteneinrichtung wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover aufgestellten Beitragsstaffel festgesetzt wird (Elternbeitrag). Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.

2) Ermittlung der Beitragshöhe

Die Höhe des Elternbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln.
Hierzu ist die Berechnung des

- Einkommens (Ziff. 3) und
- der Einkommensgrenze (Ziff. 4) erforderlich.

Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Beitragstabelle.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeshauptstadt Hannover zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist jeweils der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen.

3) Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Beitragspflichtigen und des Kindes, das die Einrichtung besucht, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII.
Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz .

(2) Von den Einnahmen sind abzusetzen:

a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,

b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,

c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,

d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten in Höhe von 1.044 € im Jahr pauschal abzusetzen,

e) die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, die gegenüber Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt sind,

f) die nachgewiesenen Aufwendungen bei Behinderung eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 25 bis 54 % : 570 €
- GdB von 55 bis 84 % : 1.060 €
- GdB von mehr als 85 % : 1.420 €

Für Blinde und Behinderte, die ständig hilfsbedürftig sind, wird statt obiger Beträge ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.700 € berücksichtigt.

g) Die nachgewiesenen Aufwendungen für Krankheitskosten eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist, soweit sie im Jahr den Betrag von 920 € überstiegen haben und nicht erstattet wurden oder werden.

(3) Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.

(4) Grundsätzlich wird das Einkommen des vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt (Berechnungszeitraum).

(5) Auf Antrag der Beitragspflichtigen werden jedoch die Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres berücksichtigt und nach den Erwartungen hochgerechnet, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sich bei Zugrundelegung dieses Zeitraumes eine andere Beitragsbemessung ergäbe.

(6) Im weiteren Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen. Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des nach Ziffer 3 ermittelten Jahreseinkommens.

4) Einkommensgrenze

(1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

a) einem Grundbetrag für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes (§ 85 Abs. 1 SGB XII,

b) Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,

1) für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
2) für jede im Haushalt lebende Person die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss.

c) der durchschnittlichen Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes (Gemeindestufe IV).

(2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 01. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.

(3) Die gemäß Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.

5) Einkommensstufen

Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag vom Einkommen bestimmt die Stufe in der Elternbeitragstabelle.

Einkommen			**Zuordnung zu Stufe**
unter Einkommensgrenze			0
00,01 €	bis 51,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 1
51,01 €	bis 102,00€	über Einkommensgrenze	Stufe 2
102,01 €	bis 153,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 3
153,01 €	bis 205,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 4
205,01 €	bis 307,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 5
307,01 €	bis 409,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 6
409,01 €	bis 511,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 7
511,01 €	bis 614,00 €	über Einkommensgrenze	Stufe 8
614,01 €	und mehr	über Einkommensgrenze	Stufe 9

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, gewährt die Landeshauptstadt Hannover eine Geschwisterermäßigung: für das lebensälteste dieser Kinder wird der volle Beitrag erhoben, für das nächstältere der halbe Beitrag und für alle jüngeren kein Beitrag.

6) Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben mit dem Antrag auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung des Vordrucks Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Die Beitragspflichten sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.

Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

a) Einkommensteuerbescheide
b) Die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen.
c) Steuerkarte, Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen im Sinne von Ziffer 3 nachzuweisen.

(2) Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach 1 a) - c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.
Die Einkommensgrenze nach dem SGB XII und die Wohngeldpauschale bestimmen sich in diesen Fällen nach der am 01. Juli dieses Berechungszeitraums gültigen Fassung.

7) Festsetzung

Die Festsetzung dieses Entgeltes erfolgt durch eine gesonderte schriftliche Mitteilung und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Sie gilt als vereinbart, wenn nicht vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspro-

chen wird. Die Landeshauptstadt Hannover ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung gilt.

Bei Gegenvorstellungen hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragsfestsetzung erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die Prüfung beeinflusst nicht den Beginn der Beitragspflicht oder einen Erhöhungszeitpunkt.
Bis zum Ergebnis der Nachprüfung wird der zunächst festgestellte Beitrag als vorläufiger Beitrag geschuldet.

8) Vorläufige Entgeltfestsetzung, Abschläge, Rückwirkung

(1) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

(2) Das Entgelt wird auch dann nur vorläufig festgesetzt, wenn die Beitragspflichtigen Unterlagen nur für einen zurückliegenden Berechnungszeitraum vorweisen können, jedoch eine nachhaltige Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse behaupten, ohne dies bereits durch Unterlagen belegen zu können.

(3) Ist das Entgelt bei Betreuungsbeginn noch nicht schriftlich festgesetzt, erfolgt die Festsetzung sobald wie möglich.

(4) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Entgeltfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt werden wird, kann die Landeshauptstadt Hannover Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetztes Entgelt auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.

(5) Nach vorläufiger Festsetzung des Entgeltes erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Entgeltfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Entgeltfestsetzung jeweils rückwirkend.
Dies geschieht jedoch nicht für die nach Ziffer 8 Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Entgelte, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus glaubhaft gemachten wichtigen Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.

(6) Die Abschlagszahlungen, höchstens jedoch in Höhe des festgesetzten Entgeltes, bleiben auch dann geschuldet, wenn nach Widerspruch schon gegen die erste Entgeltfestsetzung das Vertragsverhältnis beendet wird.

9) Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Entgelt oder vorläufiges Entgelt sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu überweisen.
Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Ist ein Betrag von mehr als einem Monatsbeitrag nachzuentrichten, kann der Nachzahlungsbetrag in drei gleichen Raten auf die nächsten drei Fälligkeitstermine verteilt werden. Andere Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

10) Veränderung des Elternbeitrages / Anzeigepflichten

(1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen.

(2) Der Landeshauptstadt Hannover sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Beitragshöhe ohne Aufforderung anzuzeigen:

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
- die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden,
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen,
- das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil,
- Beginn, Erhöhung sowie Veränderung von Rentenbezügen

(3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
In allen Fällen werden abweichend von Ziffer 3 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.

Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem Ersten des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.

11) Änderung der Beitragsstaffel

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertageseinrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegt die Beitragsstaffel sowie die Höhe der Beiträge einem Änderungsvorbehalt.

Die Landeshauptstadt Hannover kann etwaige Personalkostensteigerungen in den Kindertagesstätten durch eine Erhöhung der Elternbeiträge an die Beitragspflichtigen weitergeben. Dies geschieht durch einseitige Erklärung mit Wirkung zum nächsten Monatsersten, wenn sich die Personalkosten gegenüber dem Stand vom 01. August 2005 um 2 % oder mehr erhöhen. Danach ist eine Anpassung der Elternbeiträge jeweils möglich, wenn sich die Personalkosten zum Stand der letzten Erhöhung erneut um mindestens 2 % erhöhen.

Die Erhöhung der Personalkosten wird gemessen an der Summe der halben durchschnittlichen Jahresgehälter einer Erzieherin der Gehaltsgruppe BAT V b und einer Erzieherin der Gehaltsgruppe V c. Bei beiden Gehältern werden die Merkmale „Gehaltsstufe 6“, „verheiratet“, „ein Kind“ angenommen. Der Elternbeitrag wird erhöht um den Prozentsatz der Personalkostensteigerung, multipliziert mit dem Faktor 0,87. (Erläuterung: Die Personalkosten machen 87 % der Gesamtkosten der Kindertagesstätten aus)

Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, weil sich nach der geänderten Beitragsstaffel für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag ergibt, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragsstaffel geschuldet.

12) Änderung der Bemessungskriterien

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Landeshauptstadt Hannover, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach ihrem Zugang oder für einen in der Neufestsetzung genannten späteren Termin. Ziffer 11 letzter Satz gilt entsprechend.

13) Zumutbarkeit des Beitrages

Nach der Festsetzung des Elternbeitrages besteht die Möglichkeit, im Fachbereich Jugend und Familie eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen.

14) Unverheiratete Eltern

(1) Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer Einkommen maßgeblich.

(2) Ziffer 8 Abs. 1 (vorläufige Festsetzung des Höchstbeitrages) wird nicht aus dem Grund angewandt, dass der Sorgeberechtigte Elternteil außerstande ist, über das Einkommen des anderen Elternteils Auskunft zu geben und Belege vorzulegen.

15) Essengeld

Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essengeld in Höhe von monatlich 30 Euro erhoben. Das betrifft zurzeit die Betreuungsformen Kindergarten ganztags, Kindergarten 3/4, Kindergarten halbtags mit Essen, Krippe/Krabbelgruppe und alle Hortangebote.

Das Essengeld wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.

16) Zweckbestimmte öffentliche Leistungen

Geldleistungen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriftlichen ausdrücklich zur Deckung von Kinderbetreuungskosten erbracht werden, sind im vollen Umfang zur Zahlung von Elternbeiträgen einzusetzen, jedoch nicht über den jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform hinaus.

Elternbeiträge für Kinder in Kindertagesstätten nach Betreuungsformen ab 01.08.2005 (EURO)

Beitrags-stufe	bis ... Euro über der Ein-kommens-grenze	Kindergarten ganztags Hort bis 18.00 Uhr		Kindergarten 3/4 Betreuung Hort bis 17.00 Uhr		Kindergarten halbtags mit Essen Hort bis 16.00 Uhr		Kindergarten halbtags ohne Essen		Kindergarten nachmittags Spielkreis		Krippe/Krabbelgruppe ganztags	
		Monatsbeitrag (Euro)		Monatsbeitrag (Euro)		Monatsbeitrag (Euro)		Monatsbeitrag (Euro)		Monatsbeitrag (Euro)		Monatsbeitrag (Euro)	
		1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*	1. Kind*	2. Kind*
Stufe 0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stufe 1	51,00	21,00	10,50	18,00	9,00	15,00	7,50	12,00	6,00	6,00	3,00	31,00	15,50
Stufe 2	102,00	43,00	21,50	37,00	18,50	28,00	14,00	21,00	10,50	12,00	6,00	55,00	27,50
Stufe 3	153,00	67,00	33,50	46,00	23,00	40,00	20,00	34,00	17,00	18,00	9,00	79,00	39,50
Stufe 4	205,00	92,00	46,00	61,00	30,50	58,00	29,00	46,00	23,00	25,00	12,50	104,00	52,00
Stufe 5	307,00	122,00	61,00	82,00	41,00	76,00	38,00	61,00	30,50	34,00	17,00	134,00	67,00
Stufe 6	409,00	152,00	76,00	104,00	52,00	95,00	47,50	76,00	38,00	43,00	21,50	165,00	82,50
Stufe 7	511,00	183,00	91,50	122,00	61,00	113,00	56,50	92,00	46,00	55,00	27,50	195,00	97,50
Stufe 8	614,00	214,00	107,00	143,00	71,50	131,00	65,50	107,00	53,50	67,00	33,50	226,00	113,00
Stufe 9	614,00 +	244,00	122,00	165,00	82,50	149,00	74,50	122,00	61,00	79,00	39,50	256,00	128,00

* Nur Kinder in einer elternbeitragspflichtigen Einrichtung

Für die Betreuungsformen mit Mittagessenangebot wird ein Essengeld von monatlich 30 € erhoben.
Das betrifft zur Zeit die Betreuungsformen Kindergarten ganztags, Kindergarten 3/4, Kindergarten halbtags mit Essen, Krippe/ Krabbelgruppe und alle Hortangebote.

Anlage 3

Kalkulationsgrundlage zur Festlegung eines Essengeldes für Mittagessen:

Die Berechnung basiert auf den jährlichen durchschnittlichen Gesamtkosten für die Betreuungsangebote der städtischen Kindertagesstätten mit Mittagessenangebot (2.693 Plätze). Dabei wurden nur die Kosten berücksichtigt, die sich trennscharf für die Essenversorgung ermitteln lassen. Zum Beispiel wurden Anteile der Kindertagesstättenleitungen bei der Organisation, Verpflegungsplanung und der Mittelbewirtschaftung nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch sonstige trägerbezogene Verwaltungskostenanteile. Bei den Nutzungsentgelten wurden nur die Küchenräume und nicht sonstige Vorratsräume etc. berücksichtigt.

Als Angebotsgrundlagen für Mittagessen wurden Tiefkühlkost mit Zusatzkost sowie Selbstkochen als die Angebote in den städtischen Kindertagesstätten herangezogen.

1. Personalkosten:

Kosten für die Zubereitung der Mahlzeiten, Reinigung des Geschirrs, sowie der Küche	1.106.615,52 €

2. Sachkosten:

Für Lebensmittel	832.584,96 €
Nutzungsentgelt für die Küchenräume einschließlich Nebenkosten (durchschnittlich 20 qm je Küche)	54.034,80 €
Gesamtkosten:	1.993.235,28 €
Kosten pro Kind / Platz jährlich	**740,15 €**
monatlich	**61,80 €**

Kostendeckungsgrad bei einem Essengeld von 30 € mtl. pro Kind 48,5 %

Ratsfrau Birgit Meier

(Antrag Nr. 2236/2004)

Änderungsantrag von Ratsfrau Meier zu Drucks. Nr. 1615/2004 N1, Einführung eines Essensgeldes in den städtischen Kindertagesstätten

Antrag,

Die Verwaltung wird beauftragt eine Elternbeitragsregelung mit folgenden

Rahmenbedingungen zu erarbeiten, die sobald wie rechtlich möglich eingeführt

werden soll-• Es wird ein Festbetrag von Euro 250,-- für einen Ganztagsplatz

festgesetzt. Zur

individuellen Entlastung der Eltern wird auf Antrag eine Zumutbarkeitsberechnung nach § 90 KJHG durchgeführt.

- Die Sätze für den zumutbaren Beitrag und die Haushaltsersparnis sind gemäß §§ 84 und 85 BSHG so zu gestalten, dass HLU-EmpfängerInnen, Arbeitslosengeld-II-EmpfängerInnen und Geringverdienende mit vergleichbarem Einkommen nicht
  schlechter gestellt sind als zur jetzt bestehenden Staffel. • Ein Essengeld

wird nicht eingeführt.

- Die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagesstätten (Krabbelgruppen, Krippen, Kindergärten, Horte) unterliegen wie bislang der gleichen Beitragsregelung.
- Der Festbeitrag für andere Betreuungszeiten (4 Stunden, 5 Stunden, 6 und 7 Stunden) entsprechend gemindert.
- Für Geschwisterkinder, die zum gleichen Zeitpunkt die Kindertagesstätte besuchen, sind nach wie vor 50 % des Elternbeitrags zu zahlen.

Begründung

Die Gruppe Hannoversche Linke/PDS beantragt bei der Berechnung der Elternbeitragsregelung Rahmenbedingungen zu erarbeiten, die auf den gesetzlichen Regelungen des BSHG basieren, da sich die zurzeit angewendete Elternbeitragsstaffelung nicht ausreichend bewährt hat. Mit der jetzigen Staffelung werden Familien mit mittleren Einkommen unverhältnismäßig stark belastet, bei nicht verheiratete Eltern hingegen, bei denen nur 1 Person über das Sorgerecht verfügt werden die aber in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird nur das Einkommen der/des Sorgeberechtigten berücksichtigt.

Mit der Erarbeitung einer Beitragsregelung, die sicherstellt, dass alle Eltern die in einem gemeinsamen Haushalt leben auch mit ihrem gesamten gemeinsamen Einkommen zu den Gebühren für den Kindertagesstättenbesuch ihres Kindes/ihrer Kinder herangezogen werden. Mit diesem Verfahren wird eine angemessene Gebührengerechtigkeit errecht. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die Zahl der NichtzahlerInnen deutlich sinken wird. Eine weitere Einnahmequelle zu Gunsten des städtischen Haushaltes ist die moderate Erhöhung des Festbeitrags auf 250 Euro gegenüber dem bisherigen Spitzensatz von 244 Euro.

Ein Essensgeld wird nicht eingeführt.

Ein Teil der Eltern, (SozialhilfeempfängerInnen, Arbeitslosengeld 11-EmpfängerInnen und einkommensmäßig gleichgestellte Familien) leben mindestens in Teilhabearmut. Dies ist belegt durch die Armutsberichte des Bundes, der Länder sowie der Träger der Wohlfahrtspflege. Die Einführung eines Essengeldes und damit verbundene Schmälerung des Haushaltsbudgets der Familien würde diese Situation verschärfen. Die Stadt Hannover hat aus diesem Grunde bislang auf die Einführung eines Essensbeitrages verzichtet und das Essen in Kindertagesstätten über Jahrzehnte zum pädagogischen Bestandteil der Kindertagesstättenarbeit erklärt. Neben dem pädagogischen Wert eines gemeinsamen Essens in den Kindertagesstätten hat die Verwaltung in den vergangenen Jahren zu Recht vor der Einführung eines Essensgeldes gewarnt, wie den folgenden Zitaten aus der DS 1334/93 zu entnehmen ist, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen offen lässt und aus der Sicht der Gruppe Hannoversche Linke/PDS auch noch heute so aktuell und zutreffend wie damals ist.

Zitat aus DS 1334/93:

‚Aus Sicht der Verwaltung stehen dem jedoch gravierende Nachteile gegenüber: - Es ist aus mehreren Gründen davon auszugehen, dass die rechnerisch ermittelten Mehreinnahmen nicht erreicht werden können. So muss damit gerechnet werden, dass Eltern ihre Kinder vom Mittagessen abmelden. Erhebliche Mindereinnahmen entstehen auch dann, wenn Eltern nur für die Tage Essengeld zahlen, an denen ihr Kind auch tatsächlich am Mittagessen teilgenommen hat.

- Es ist mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Einzelabrechnungen durchgeführt werden müssen und wenn bei Sozialhilfeempfängern zur Sicherung der Einnahmen eine Verrechnung mit dem Sozialamt erfolgt (anderenfalls ist mit geringeren Einnahmen zu rechnen). - Die

Sozialamt erfolgt (anderenfalls ist mit geringeren Einnahmen zu rechnen). - Die

Einführung eines Essengeldes belastet - relativ - besonders die unteren Einkommensstufen. Eine entsprechende Beitragsgestaltung kann dies nur begrenzt kompensieren".

Birgit Meier

Hannover / 25.10.2004

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2092/2004)

Antrag der CDU-Fraktion für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Mädchenarbeit im Kleinen Jugendtreff "GoHin"

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung wird gemäß dem Antrag der Schreberjugend Hannover e.V. vom 10.09.2004 gebeten zu prüfen, ob dem Kleinen Jugendtreff "GoHin" Haushaltsmittel für die Mädchenarbeit zur Verfügung gestellt werden können. Das Projekt soll ab Januar 2005 ein besonders auf die Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen abgestimmtes Angebot (2x pro Woche für jeweils 3 Stunden) bereitstellen.

Begründung
Das bisher schon problematische Wohngebiet Hinrichsring/Gorch-Fock-Straße entwickelt sich aufgrund fehlender Betreuungsmaßnahmen immer mehr zu einem sozialen Brennpunkt. Deshalb sind zusätzliche Mittel notwendig, um präventive Maßnahmen ergreifen zu können.
In der Einrichtung "GoHin" wird das Betreuungsangebot von Jungen sehr gut angenommen. Hingegen wird Mädchen und jungen Frauen - besonders anderer Nationen und Kulturen - ein Besuch der Einrichtung durch ihr Elternhaus versagt. Um diese Zielgruppe zu erreichen, ist es notwendig, eine geschlechtsspezifische Betreuung vorzuhalten, die von einer weiblichen Bezugsperson angeboten wird.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 08.10.2004